



9. September 2019

Kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen

Einwendungsbericht

Öffentliche Auflage vom 24. September bis 29. November 2018

Vom Gemeinderat festgesetzt mit GRB Nr. vom

Von der Baudirektion genehmigt mit BDV Nr. vom

Impressum

Herausgeberin

Stadt Zürich
Hochbaudepartement
Amt für Städtebau

Beteiligte Dienstabteilungen der Stadt Zürich:
Amt für Städtebau (Gesamtkoordination)
Departementssekretariat Hochbaudepartement
Departement der Industriellen Betriebe, Energiebeauftragter
Grün Stadt Zürich
Immobilien Stadt Zürich
Liegenschaften Stadt Zürich
Stadtentwicklung Zürich
Tiefbauamt Zürich
Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich

Tel. 044 412 11 11
www.stadt-zuerich.ch/hochbau

Korrektorat

SprachWeberei AG, Zürich

Druck

PrintShop, Zürich

Zürich, 9. September 2019

Inhalt

Einleitung	4
1 Einwendungen zum Richtplaninstrument	10
2 Einwendungen zur räumlichen Entwicklung der Stadt Zürich	29
3 Einwendungen zum Kapitel Siedlung und Landschaft	34
3.1 Einwendungen zur Siedlungsentwicklung.....	34
3.2 Einwendungen zu Quartierzentren und Stadtachsen	65
3.3 Einwendungen zur Freiraumentwicklung	70
3.4 Einwendungen zur Entwicklung Stadtnatur.....	92
3.5 Einwendungen zur umweltverträglichen räumlichen Entwicklung.....	103
3.6 Sozialverträgliche räumliche Entwicklung.....	108
3.7 Abstimmung mit der Verkehrsplanung	116
3.8 Abstimmung mit der Planung Versorgung, Entsorgung	120
4 Einwendungen zum Kapitel öffentlichen Bauten und Anlagen	123
4.1 Einwendungen zur Ausgangslage der öffentlichen Bauten und Anlagen	123
4.2 Einwendungen zu den Schulanlagen Volksschule.....	124
4.3 Einwendungen zu den Sportanlagen	127
4.4 Einwendungen zu den Sicherheitsbauten.....	133
4.5 Einwendungen zu den Werkbauten.....	133

Einleitung

Auftrag und Stossrichtung für die Erarbeitung des kommunalen Richtplans

Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument der Gemeinden, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (§ 31 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich, PBG, SR 700.1).

Die vom Volk am 3. März 2013 angenommene Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist seit dem 1. Mai 2014 in Kraft. Durch die Förderung einer kompakten Siedlungsentwicklung soll die Zersiedelung in der Schweiz gebremst werden, die Entwicklung soll verstärkt in den bestehenden Zentren stattfinden. Den Kantonen kommt die Aufgabe zu, diese Siedlungsentwicklung durch ihre Richtlinien stärker zu steuern. Entsprechend ist im kantonalen Richtplan, Teil Raumordnungskonzept, die Stadt Zürich als Schwerpunkt für Innenentwicklung und Bevölkerungswachstum vorgesehen (Kantonsratsbeschluss [KRB] vom 18. März 2014, genehmigt durch den Bundesrat am 29. April 2015).

Mit der Gesamtrevision des regionalen Richtplans Stadt Zürich (regionaler Richtplan Stadt Zürich, Regierungsratsbeschluss [RRB] 576/2017 vom 21. Juni 2017) nimmt die Planungsregion Stadt Zürich die Vorgaben des Kantons zur Innenentwicklung auf. Im regionalen Richtplan ist die Umsetzung der Verdichtungsstrategien als Massnahme formuliert. Es wird festgehalten, dass dies über die Instrumente der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung erfolgt. Darüber hinaus ermöglicht der kommunale Richtplan die Sicherung von Flächen für öffentliche Infrastrukturen wie auch die Festlegung der Rahmenbedingungen für nachgelagerte Planungsverfahren.

Der Gemeinderat (GR) überwies dem Stadtrat am 8. Dezember 2010 die Motion der AL-Fraktion zum Erlass eines kommunalen Richtplans für öffentliche Bauten (GR Nr. 2007/534). Der Gemeinderat überwies dem Stadtrat sodann am 29. Januar 2014 die Motion der SP Fraktion zum Erlass eines kommunalen Siedlungsplans (GR Nr. 2013/183). Damit soll die Steuerung der Auswirkungen der Innenentwicklung im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung ermöglicht werden. Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 403/2015 wurde der entsprechende Auftrag für die Erarbeitung erteilt.

Mit der erstmaligen Erarbeitung des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert die Stadt Zürich, welche Gebiete für die bauliche Verdichtung geeignet sind, und bezeichnet Flächen für die Versorgung mit öffentlichen Freiräumen sowie für kommunale öffentliche Bauten und Anlagen. Die Festlegungen des regionalen Richtplans zu den Quartierzentren werden auf kommunaler Stufe konkretisiert und ergänzt. Der kommunale Richtplan ist zudem Koordinationsinstrument für eine umwelt-, natur- und sozialverträgliche Stadtentwicklung. Die Planung erfolgt abgestimmt mit der Verkehrs- und der Energieversorgungsplanung sowie mit den Fachplanungen zum Stadtklima. Der kommunale Richtplan hat einen Planungshorizont von 20 bis 25 Jahren (vgl. § 21 Abs. 2 PBG), das heisst bis 2040. Das Referenzjahr für die planerische Ausrichtung ist 2015.

Während der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen erstmals erarbeitet wurde, wurde parallel dazu der kommunale Richtplan Verkehr revidiert. Gemäss § 31 PBG darf sich der kommunale Richtplan auf einzelne Teilbereiche beschränken. Nicht verzichtet werden darf auf den Verkehrsplan. Demgemäss wurde der kommunale Verkehrsrichtplan der Stadt Zürich im Jahr 2004 vom Regierungsrat genehmigt. Die Erarbeitung bzw. die Revision der beiden Richtpläne sind inhaltlich aufeinander abgestimmt, die Phasen der Erarbeitung fanden parallel statt.

Die Stadt unterstützt die übergeordneten Vorgaben. Die Stossrichtung der Planung erfolgt vor dem Hintergrund der Ziele für eine qualitätsvolle Innenentwicklung. Die Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden und Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Diese Gebiete sind insgesamt sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Es können neue öffentliche Freiräume geschaffen werden, zudem gibt es Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, und die Ausgangslage für die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist günstig.

Weiteres, geringeres Potenzial für die bauliche Verdichtung besteht in den Gebieten Witikon und Leimbach aufgrund ihrer heute gemäss Bau- und Zonenverordnung (BZO) 2016 vergleichsweise niedrigen Zonierung.

Die Stadt Zürich strebt eine differenzierte Steuerung des Masses der baulichen Verdichtung an, ausgehend von den Voraussetzungen und Charakteristika der Gebiete. Dies wurde in der «Räumlichen Entwicklungsstrategie des Stadtrats der Stadt Zürich» von 2010 festgehalten und ist laufend in nachfolgende Arbeiten eingeflossen.

Formale übergeordnete Grundlage für die Verdichtung ist der regionale Richtplan, «Regionales Raumordnungskonzept, Zielbild der Stadt Zürich 2040», der hinsichtlich Nutzungsdichten und Zentren die Schwerpunkte im Norden und im Westen vorsieht. Im regionalen Richtplan wurde ausserdem festgelegt, dass für die Gebiete Zürich-City, die Innenstadtquartiere sowie Zürichberg keine zusätzliche Verdichtung über die bestehende Zonierung hinaus geschaffen werden soll.

Die bauliche Verdichtung findet laufend und im gesamten Stadtgebiet statt. Die Veränderungen sind mit unterschiedlicher Ausprägung in der gesamten Stadt Zürich sichtbar, dies zeigen jährliche Zahlen zur Bautätigkeit und zur Bevölkerungsentwicklung in den Stadtteilen. Die nutzungsplanerischen Voraussetzungen hierfür wurden bereits mit den BZO der 90er-Jahre geschaffen, die rechtskräftige BZO 2016 beinhaltet daher bereits beträchtliche Reserven für die bauliche Entwicklung. Die Entscheidung, ob in einem Gebiet eine zusätzliche Verdichtung angemessen und welches Dichtemass anzustreben ist, muss stets die bereits durch die BZO 2016 geschaffenen Verdichtungsmöglichkeiten einbeziehen.

Verfahren zur Erarbeitung des kommunalen Richtplans

Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen der Stadt Zürich wurde von folgenden Dienstabteilungen erarbeitet: Amt für Städtebau (Kapitel 1, «Einleitung», Kapitel 2, «Räumliche Entwicklung der Stadt Zürich», Kapitel 3.1, «Siedlungsentwicklung», Kapitel 3.2, «Quartierzentren und

Stadtachsen»), Grün Stadt Zürich (Kapitel 3.3, «Freiraumentwicklung», Kapitel 3.4, «Entwicklung Stadtnatur»), Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (Kapitel 3.5, «Umweltverträgliche räumliche Entwicklung»), Stadtentwicklung Zürich (Kapitel 3.6, «Sozialverträgliche räumliche Entwicklung»), Tiefbauamt (Kapitel 3.7, «Abstimmung mit der Verkehrsplanung»), Departement der Industriellen Betriebe / Energiebeauftragter (Kapitel 3.8, «Abstimmung mit der Planung Versorgung, Entsorgung»), Amt für Städtebau mit Immobilien Stadt Zürich (Kapitel 4, «Öffentliche Bauten und Anlagen»). Weitere relevante Dienstabteilungen, insbesondere Liegenschaften Stadt Zürich, Schulamt Stadt Zürich, Sportamt Stadt Zürich und Statistik Stadt Zürich, wurden einbezogen. Die Federführung für die Erarbeitung lag beim Amt für Städtebau. Die gesamte Erarbeitung wurde vom Rechtsdienst des Hochbaudepartements begleitet.

Die Erarbeitung beider kommunaler Richtpläne gliederte sich in mehrere Phasen und erfolgte in enger Abstimmung mit kantonalen Amtsstellen. Für den frühzeitigen und regelmässigen Austausch mit den betroffenen Departementen und Ämtern sowie mit den neben- und übergeordneten Planungsträgerinnen und Planungsträgern wurden sowohl auf politischer als auch auf fachlicher Ebene die bestehenden Gefässe und Möglichkeiten für den Einbezug genutzt.

Von 2015 bis 2016 hat das Amt für Städtebau, gemeinsam mit externen Planungsteams, einem Begleitgremium aus externen Fachexpertinnen und Fachexperten sowie mit Fachpersonen der städtischen Dienstabteilungen, räumliche Entwicklungsstudien entwickelt.

Im Herbst 2017 fanden Gespräche des Hochbaudepartements und des Amtes für Städtebau mit Vertreterinnen und Vertretern der politischen Parteien der Stadt Zürich statt, im Herbst 2018 folgten Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von Fach- und Interessenverbänden.

Ein erster Entwurf des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen (STRB Nr. 162 vom 7. März 2018) wurde zusammen mit dem kommunalen Richtplan Verkehr von März bis Anfang Mai 2018 stadintern in die Vernehmlassung gegeben und gleichzeitig den kantonalen Amtsstellen unter der Federführung des Amtes für Raumentwicklung (ARE) zur ersten Vorprüfung vorgelegt. Nachfolgend wurden die bereinigten Fassungen beider kommunaler Richtpläne für die öffentliche Auflage erstellt.

Am 5. September hat der Stadtrat den Fassungen der kommunalen Richtpläne für die öffentliche Auflage zugestimmt (STRB Nr. 739 vom 5. September 2018). Gleichzeitig hat er sie zuhanden des Anhörungsverfahrens im Sinne von § 7 PBG verabschiedet. Alle interessierten Personen, Behörden, Vereine und Parteien hatten im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 24. September bis 29. November 2018 (kommunaler Richtplan Verkehr: 22. November 2018) die Gelegenheit, sich zum Richtplaninhalt zu äussern. Die kommunalen Richtpläne wurden den Nachbargemeinden zur Anhörung, den Nachbarregionen, dem Dachverband Regionalplanung Zürich und Umgebung sowie der Baudirektion zur Kenntnis zugestellt.

Begleitend zur öffentlichen Auflage hat die Stadt im Internet die Richtplanunterlagen und weitere Informationen zur Verfügung gestellt, zudem wurde eine Reihe von Informationsveranstaltungen durchgeführt. Ein Faltblatt und der kurze Informationsfilm «Zürich 2040» ergänzten die formalen Dokumente.

Während der öffentlichen Auflage sind Einwendungsschreiben zu beiden kommunalen Richtplänen eingegangen. Den Einwendenden stand ein digitales Mitwirkungs-Tool zur Erfassung ihrer Einwendungen zur Verfügung. Einwendungen wurden von Privatpersonen, Parteien, Verbänden, Eigentümerschaften, Wohn- und Baugenossenschaften, Interessengemeinschaften, Quartiervereinen, Nachbargemeinden, Institutionellen Anlegern und Planungsregionen gemacht (Reihenfolge absteigend nach Anzahl der Anträge).

Die parallel laufenden öffentlichen Auflagen beider kommunaler Richtpläne führte in einigen Fällen dazu, dass Einwendungen zum jeweils anderen Richtplan eingeschickt wurden. Die Zuordnung wurde zu Beginn der Bearbeitung bereinigt.

Für den kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen liegen insgesamt rund 590 Anträge von rund 130 Einwendenden vor.

Die Anträge verteilen sich wie folgt auf die Kapitel des kommunalen Richtplans

- 25 Anträge zu den Kapiteln Einleitung und Räumliche Entwicklung
- 170 Anträge zu Kapitel Siedlungsentwicklung
- 15 Anträge zu Kapitel Quartierzentren
- 100 Anträge zu Kapitel Freiraumentwicklung
- 30 Anträge zu Kapitel Entwicklung Stadtnatur
- 40 Anträge zu Kapitel Umweltverträgliche räumliche Entwicklung
- 25 Anträge zu Kapitel Sozialverträgliche räumliche Entwicklung
- 20 Anträge zu Kapitel Abstimmung mit der Verkehrsplanung
- 5 Anträge zu Kapitel Abstimmung mit der Planung Versorgung, Entsorgung
- 35 Anträge zu Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen
- 125 Anträge zum Planungsinstrument, gesamthaften Themen der Stadtentwicklung, Planungsprozessen

Die Anträge verteilen sich wie folgt auf die Berücksichtigungs-Kategorien:

- 20 Anträge berücksichtigt
- 105 Anträge teilweise berücksichtigt
- 382 Anträge nicht berücksichtigt (davon entsprechen rund 125 Anträge der Stossrichtung der Stadt Zürich, können jedoch nicht mit dem Instrument des kommunalen Richtplans festgehalten werden.)
- 88 Anträge Kenntnisnahme

118 weitere Anträge betreffen die Verkehrsplanung, diese werden im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr beantwortet. Die Einwendungsnummern sind im vorliegenden Bericht aufgeführt.

Mit dem vorliegenden Bericht nimmt der Stadtrat zuhanden des Gemeinderats und der Genehmigungsbehörde Stellung zu den eingegangenen Einwendungen und erläutert deren Behandlung (§ 7 Abs. 3 PBG). Den Kommissionen steht damit in den Beratungen neben dem Richtplantext und den Richtplankarten auch der vorliegende «Einwendungsbericht» zur Verfügung.

Im Anschluss an die Mitwirkungsphase wurden die kommunalen Richtpläne aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet. Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Änderungen des Textes und der Karten in die kommunalen Richtpläne eingeflossen.

Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen, zusammen mit dem vorliegenden Einwendungsbericht wird vom Gemeinderat

festgesetzt (§ 32 Abs. 3 PBG und Art. 41 lit. k Gemeindeordnung [GO]). Er bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion § 2 lit. b PBG).

Erläuterungen zum vorliegenden Bericht

Der vorliegende «Einwendungsbericht» nimmt im Sinne von § 7 PBG Stellung zu den nicht berücksichtigten bzw. teilweise berücksichtigten Einwendungen, die im Rahmen der öffentlichen Auflage des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen vom 24. September bis 29. November 2018 eingegangen sind. Des Weiteren dokumentiert der Bericht wesentliche berücksichtigte Einwendungen. Zusätzlich wird den Kapiteln jeweils ein Abschnitt vorangestellt, der dokumentiert, welche Anpassungen aufgrund der kantonalen Vorprüfung oder weiterer laufender Arbeiten vorgenommen wurden.

Der Bericht fasst die Einwendungen nach Themen zusammen. Die allgemeinen Themen der Einwendungen zum Instrument des kommunalen Richtplans sind in Kapitel 1 aufgeführt. Die kapitelspezifischen Themen sind in Kapitel 2 bis 4 dieses Einwendungsberichts dokumentiert, die Kapitelstruktur entspricht dem Richtplankontext.

Während der öffentlichen Auflage des kommunalen Richtplans vom 24. September bis 29. November 2018 sind die Einwendungen über ein digitales Tool oder schriftlich (E-Mail, Briefpost) eingegangen. Sämtliche Einwendungen wurden mit Einwendungsnummern versehen. Die Einwenderinnen und Einwender haben digital über das Einwendungs-Tool oder per Antwortschreiben bzw. -mail für jeden Antrag eine Einwendungsnummer erhalten, unter der sie ihren Antrag und die dazugehörige Antwort auffinden können. Zu jedem Antrag wurde zudem ein Antworttext verfasst, der dokumentiert, inwiefern die Einwendung im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Richtplans berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt worden ist. Die Zusammenstellung der Beantwortung der einzelnen Einwendungen ist als Anhang zum vorliegenden Bericht verfügbar.

Die einzelnen Einwendungsnummern sind den jeweiligen Abschnitten im vorliegenden Einwendungsbericht zugeordnet. Die Einwendungen wurden anonymisiert und private Aussagen zu Grundstücken und Planungsabsichten weggelassen.

Die in der Beantwortung der Einwendungen genannten Kapitelnummern beziehen sich jeweils auf den Stand des Richtplankontextes für die öffentliche Auflage.

Kategorien für die Beantwortung der Einwendungen:

Berücksichtigt: Der Antrag wurde aufgenommen *oder* der Antrag wurde sinngemäss berücksichtigt. Dies führt zu einer Anpassung des Richtplankontextes und/oder der Richtplankarte.

Teilweise berücksichtigt: Ein Teil des Antrags wurde aufgenommen bzw. sinngemäss berücksichtigt. Dies führt zu einer Anpassung des Richtplankontextes und/oder der Richtplankarte.

Nicht berücksichtigt: Die Zuteilung zur Kategorie «Nicht berücksichtigt» bedeutet, dass keine Anpassung des Richtplankontextes oder der Richtplankarte vorgenommen wird.

Eine Vielzahl der Einwendungen entspricht zwar der Stossrichtung der Stadt Zürich. Jedoch ist der kommunale Richtplan häufig nicht das geeignete Instrument, um die Einwendung in der gewünschten Weise oder mit dem gewünschten Konkretisierungsgrad aufzunehmen. Wenngleich die Einwendung formal «nicht berücksichtigt» wird, bedeutet dies in diesen Fällen, dass die Stadt Zürich der Stossrichtung des Anliegens positiv gegenüber steht. Um dies zu erläutern, wird die Kategorie «Nicht berücksichtigt» bedarfsweise durch folgende zusätzliche Hinweise ergänzt:

«Bereits im Richtplan enthalten»: Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist bereits in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten. Eventuell nicht genau in der geforderten Art und Weise, jedoch sinngemäss. Es erfolgt keine Anpassung im Richtplan.

«Nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans»: Der Antrag entspricht allenfalls bereits der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die übergeordnete Planung, die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt. Es erfolgt keine Anpassung im Richtplan.

Kenntnisnahme: Einwendungen ohne konkrete Anträge werden als generelle Äusserungen zur Kenntnis genommen. Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend entgegen.

1 Einwendungen zum Richtplaninstrument

Stufengerechte Festlegungen im kommunalen Richtplan

- a) Stichworte zu den Anträgen: Konkretisierung der Themen im kommunalen Richtplan, konkretere Massnahmen festlegen (zum Beispiel zum Thema Stadtnatur)

Ein Grossteil der Einwendungen stimmt inhaltlich mit der Stossrichtung und den Handlungsfeldern der Stadt Zürich überein. Häufig betreffen die Anträge jedoch Ziele und Massnahmen, die nicht auf Stufe der kommunalen Richtplanung festgelegt werden können. Zum einen ist der kommunale Richtplan mit den übergeordneten Planungsebenen sowie mit Sachplanungen koordiniert. Zum anderen müssen die Themen des kommunalen Richtplans in der Nutzungs- und Sondernutzungsplanung konkretisiert werden. Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung.

Als strategisches Planungsinstrument macht der Richtplan Aussagen zu raumrelevanten Vorhaben. Im Richtplan werden die schwerpunktmässig verschiedenen Nutzungsinteressen abgewogen und grundlegende Festlegungen für Standorte gemacht. Diese Stufengerechtigkeit ist auch innerhalb der drei Stufen der Richtplanung zu berücksichtigen. Der kommunale Richtplan liegt innerhalb der Ebenen der Richtplanung auf der untersten Stufe, danach folgt die Nutzungs- bzw. Sondernutzungsplanung.

Darauf folgt das Baubewilligungsverfahren für das einzelne Bauprojekt. Auf jeder dieser Stufen muss eine stufengerechte Interessenabwägung erfolgen. Je tiefer die Stufe, desto detaillierter und konkreter liegen die Interessen vor. Mit der Interessenabwägung nehmen die Behörden ihren von Gesetzes wegen zustehenden Handlungsspielraum wahr. Die übergeordnete Behörde muss dabei der nachgeordneten Behörde den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum lassen (Art. 2 Abs. 3 RPG).

Die verschiedenen Anträge, die Konkretisierungen auf Stufe Richtplanung fordern, wurden im Einzelnen geprüft. Wo immer dies stufengerecht und entsprechend der Stossrichtung der Stadt Zürich ist, wurden insbesondere die Formulierungen der Massnahmen geschärft und ergänzt (zum Beispiel zu den Themen Stadtnatur, Stadtklima). Die einzelnen Anpassungen sind in den thematischen Kapiteln aufgeführt.

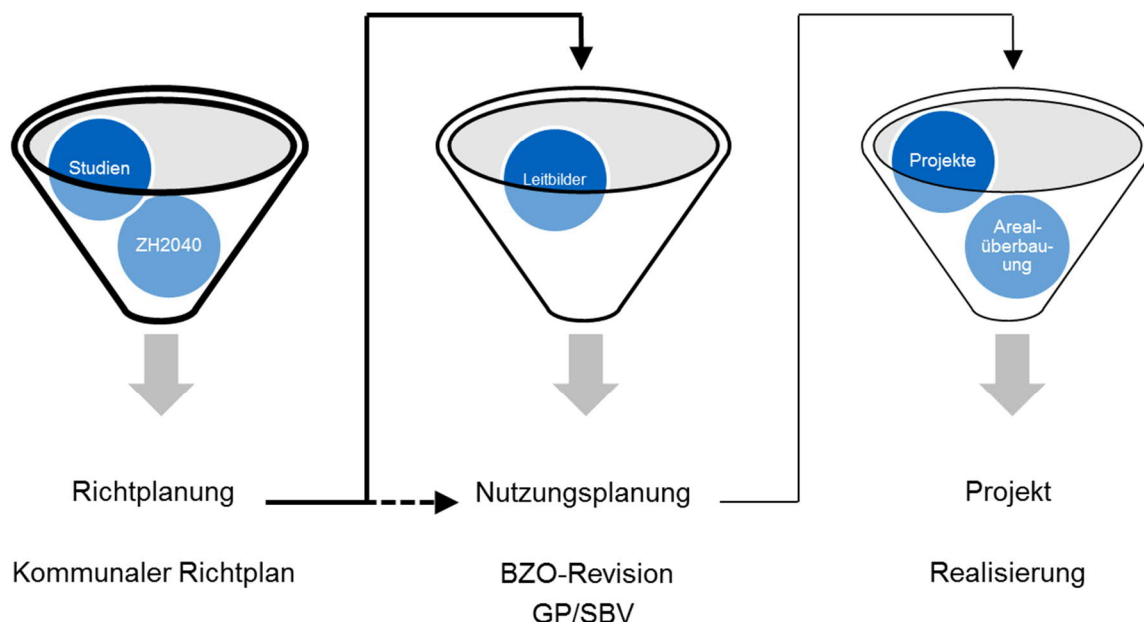


Abbildung 1: Einordnung des kommunalen Richtplans im System der nachfolgenden Planungsstufen und -instrumente. BZO: Bau- und Zonenordnung / GP: Gestaltungsplan / SBV: Sonderbauvorschriften

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt

Anträge (Nr.):

1403, 1894, 1902, 1909, 1910, 1911, 1912

Der Hinweis auf die Stufengerechtigkeit der Anträge wurde zahlreichen weiteren Einwendungen hinzugefügt.

- b) Stichworte zu den Anträgen: Der Richtplan soll Verdichtungs- und Entwicklungspotenziale aufzeigen, anstatt gebäudescharfe Vorgaben zu machen

Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung «Gebiet mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016». Die parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt

Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten.

Anträge (Nr.): 1069

Kernthemen des kommunalen Richtplans

- c) Stichworte zu den Anträgen: Die Kernthemen der räumlichen Entwicklung sind unter Kapitel 1.4 zu ergänzen und festzulegen; wichtige Anliegen der räumlichen Entwicklung sind zu konkretisieren (zum Beispiel: schutzwürdige Ortsbilder von kommunaler Bedeutung, insbesondere die Gartenstadtojekte von kommunaler Bedeutung als Kernthemen aufnehmen)

Mit der *behördenverbindlichen* kommunalen Richtplanung trifft die Stadt Festlegungen für die *richtplanerischen Kernthemen* der räumlichen Entwicklung mit Bezug zu Inhalten aus den Teilrichtplänen gemäss § 21 ff. und 26 PBG: Siedlung und Landschaft sowie öffentliche Bauten und Anlagen. Die Kompetenz und der Auftrag für diese Festlegungen liegen bei der Stadt:

- Festlegung von Gebieten mit Potenzial für zusätzliche bauliche Verdichtung
- Festlegung von Quartierzentren
- Festlegung von Flächen für Freiräume für die Erholung
- Festlegung von Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen

Zusätzlich gibt es für die räumliche Entwicklung weitere relevante Handlungsfelder und Planungsstufen.

Die Umsetzung der mit dem Richtplan angestrebten Ziele erfolgt grundeigentümergebunden auf der nächsten Planungsstufe. Mit dem Richtplan werden die entsprechenden Aufträge zuhanden der nachfolgenden Planungsstufen stufengerecht formuliert (Behördenverbindlichkeit des Richtplans). Die mit der Umsetzung dieser Aufträge betrauten nachfolgenden Behörden müssen den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum haben (Art. 2 Abs. 3 RPG). Der Richtplan kann diese Planungsebene nicht vorwegnehmen. Es handelt sich dabei um relevante Themen der räumlichen Entwicklung, die in der Nutzungsplanung oder weiteren rechtlichen Erlassen grundeigentümergebunden festgelegt werden.

Dazu gehören (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) folgende Themen:

- Anforderungen an die Qualitäten der Stadtstruktur, Gartenstadt, Ortsbildschutz
- Anforderungen an den Lärmschutz
- Anforderungen an ein angenehmes Stadtklima
- Themen der Stadtnatur
- Preisgünstiger Wohnraum

Zwar wurde die geforderte Ergänzung der Liste der Kernthemen nicht vorgenommen, jedoch wurden aufgrund der Einwendung Anpassungen in Kapitel 1.4 im Richtplantext vorgenommen.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt

Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten.

Anträge (Nr.): 1169, 1234, 1299

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 736

Struktur des kommunalen Richtplans und Zuordnung der Themen

d) Stichworte zu den Anträgen: Miteinander verknüpfte Themen in den jeweils anderen Kapiteln wiederholen

Die Struktur (Kapitelüberschriften, Zuordnung der Themen) des kommunalen Richtplans orientiert sich wie der kantonale bzw. der regionale Richtplan an den Vorgaben und Begriffen des Planungs- und Baugesetzes. Für den kantonalen Richtplan schreibt das PBG vier zwingende Teilrichtpläne vor (§ 20 ff. PBG) (Siedlungs- und Landschaftsplan, Verkehrsplan, Versorgungsplan, Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen). Der kommunale Richtplan kann sich auf einzelne Teilrichtpläne beschränken (§ 31 PBG). Die Stadt Zürich ordnet auf kommunaler Stufe einzelne, für die räumliche Entwicklung in der Stadt Zürich relevante Sachbereiche. Durch die enge Verknüpfung der Themen Stadtstruktur, bauliche Dichte, Stadtnatur und Freiraumentwicklung werden diese Themen gesamthaft in Kapitel 3, «Siedlung und Landschaft», behandelt. In Kapitel 4, «Öffentliche Bauten und Anlagen», werden die auf kommunaler Stufe relevanten Objektgruppen im Richtplan festgelegt.

Die Behandlung eines Themas erfolgt in seinem Hauptkapitel. Die Koordination zu weiteren Kapiteln ist erfolgt. Es wird möglichst vermieden, übergreifende Themen in den jeweils anderen Kapiteln zu wiederholen. Dies erfolgt zugunsten einer klaren Struktur, eines überschaubaren Umfangs und guter Lesbarkeit.

Zum Beispiel:

In Kapitel 3.1, «Siedlungsentwicklung», wird so weit als möglich vermieden, die Formulierungen aus Kapitel 3.3, «Freiraumentwicklung», und Kapitel 3.4, «Entwicklung Stadtnatur», zu wiederholen.

Das Bedürfnis der Einwendenden, die wichtigen und miteinander verwobenen Themen in den jeweils anderen Kapiteln aufzufinden, ist aber nachvollziehbar. Im Rahmen der Überarbeitung wurde daher in den jeweiligen Unterkapiteln «Ausgangslage» ein Abschnitt «Zusammengehörigkeit der Themen der Richtplankapitel» hinzugefügt, um auf die Bezüge der Themen zueinander hinzuweisen.

Aufgrund der oben beschriebenen thematischen Gliederung ist die Hauptstruktur nicht gebiets- bzw. quartierweise aufgebaut. Der Ortsbezug wird durch die Karteneinträge sowie die Konzept- und Hinweiskarten hergestellt.

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt
Anträge (Nr.): es werden keine spezifischen Nummern genannt. Der Hinweis auf die Struktur des Richtplantextes wurde zahlreichen Einwendungen hinzugefügt.

Anträge zum kommunalen Richtplan Verkehr

e) Anträge betreffend den kommunalen Richtplan Verkehr

Parallel zur Erarbeitung des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen wird der kommunale Richtplan Verkehr revidiert. Da die beiden Richtpläne eng miteinander verbunden sind, wurden die beiden Projekte gleichzeitig öffentlich aufgelegt. Dies führte dazu, dass einige Einwendungen mit

Betreff kommunaler Richtplan Verkehr beim kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen eingegangen sind und auch umgekehrt. Diese Einwendungen wurden dem jeweilig richtigen Projekt zugeordnet und in den Einzeleinwendungen mit einem Verweis gekennzeichnet.

Berücksichtigung: gegenstandslos (die Anträge werden im Einwendungsbericht zum kommunalen Verkehr beantwortet)

Anträge (Nr.): 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 649, 651, 653, 654, 655, 656, 657, 661, 678, 697, 702, 708, 754, 989, 995, 999, 1000, 1002, 1004, 1012, 1014, 1015, 1017, 1018, 1019, 1022, 1023, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1040, 1041, 1052, 1055, 1060, 1062, 1122, 1125, 1126, 1127, 1128, 1134, 1136, 1137, 1138, 1139, 1140, 1148, 1161, 1168, 1181, 1182, 1192, 1196, 1199, 1203, 1217, 1218, 1220, 1231, 1283, 1286, 1290, 1291, 1295, 1312, 1316, 1323, 1325, 1326, 1374, 1375, 1376, 1377, 1378, 1413, 1414, 1516, 1517, 1551, 1552, 1553, 1554, 1555, 1556, 1557, 1568, 1587, 1588, 1589, 1590, 1591, 1779, 1780, 1793, 1794, 1820, 1822, 1823, 1859, 1860, 1861, 1862, 1866, 1869, 1879, 1937

f) Stichworte zu den Anträgen: Zusammenführung der beiden Richtpläne Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sowie Verkehr

Die Zusammenführung der beiden Richtpläne wäre aus inhaltlicher Sicht sinnvoll. Die getrennte Vorlage der beiden Richtpläne ist aus der Planungsgeschichte der beiden Richtpläne heraus begründet.

Gemäss § 31 PBG darf sich der kommunale Richtplan auf einzelne Teilbereiche beschränken. Nicht verzichtet werden darf auf den Verkehrsplan. Demgemäss wurde der kommunale Richtplan Verkehr der Stadt Zürich im Jahr 2004 vom Regierungsrat genehmigt, er stellt ein bekanntes und bewährtes Planungsinstrument dar und wird nun revidiert. Hingegen handelt es sich beim kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen um die erstmalige Erarbeitung des Instruments aufgrund der anstehenden Verdichtung. Diese erstmalige Festsetzung beinhaltet in vielen Teilbereichen umfangreiche Erstfestlegungen. Daher wurde im heutigen Zeitpunkt auf eine Zusammenführung beider Planwerke verzichtet.

Die nachvollziehbare Forderung nach einer Zusammenführung der Richtpläne basiert auf dem Ziel, die Themen Siedlung, Freiraum und Verkehr in der kommunalen Richtplanung integral anzugehen. Dies entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich. Die Inhalte der beiden vorliegenden Richtpläne wurden integral erarbeitet, wenngleich danach eine Aufteilung in die beiden Richtpläne erfolgte. Insbesondere gibt es für die folgenden Themen jeweils miteinander koordinierte Festlegungen in beiden Richtplänen:

Kommunaler Richtplan Verkehr	Kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen
Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität	Freiraumentwicklung
Fussgängerbereiche	Quartierzentren
Stadtraum	Quartierzentren und Stadtachsen

Parkierung im öffentlichen Interesse Private Parkierung

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1150, 1335, 1573

g) Stichworte zu den Anträgen: Richtpläne Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sowie Verkehr kompatibel erarbeiten; gleiche Flughöhe

Eine gewisse «Ungleichheit» der Festlegungen zu Siedlung und Verkehr auf kommunaler Stufe hängt mit dem Zusammenspiel der verschiedenen Planungsebenen zusammen. Dennoch sind die kommunalen Teilrichtpläne aufeinander abgestimmt und koordiniert, ebenso entsprechen sie den übergeordneten Planungen:

Aufgrund der Planungspflicht (Art. 2 RPG, § 8 PBG) stellen der Kanton, die Regionen und die Gemeinden Richtpläne auf. Die Planungen dieser Planungsträger dürfen räumlich und sachlich nur so weit gehen, wie dies zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist (Art. 2 Abs. 3 RPG, § 9 PBG). Die Planungen der unteren Stufe haben denjenigen der oberen Stufe zu entsprechen (§ 16 PBG). Auf Stufe der kommunalen Richtplanung legen die Gemeinden und Städte ihre kommunalen Planungsziele fest. Dabei ist nur der Verkehrsrichtplan obligatorisch, auf weitere Teilrichtpläne könnten die Gemeinden verzichten (§ 31 PBG). Bisher wurde in der Stadt Zürich demgemäss nur der kommunale Richtplan Verkehr festgelegt. Die einzelnen Festlegungen zu Siedlung, Landschaft, Verkehr, Versorgung sowie öffentlichen Bauten und Anlagen können aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenkompetenzen und Regelungsinhalte einen abweichenden Detaillierungsgrad und damit eine unterschiedliche «Flughöhe» aufweisen.

Zum Beispiel bezieht die Ausrichtung der Schwerpunkte für zusätzliche bauliche Verdichtung auf die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr auch die Verkehrsplanung der kantonalen und regionalen Planungsebenen mit ein (S-Bahn, Tram, Bus). Die Festlegungen der übergeordneten Planungsebenen werden damit auf kommunaler Stufe berücksichtigt. Sie sind aber nicht Regelungsgegenstand der kommunalen Richtplanung und können nicht wiederholt werden. Inhaltlich sind die kommunalen Teilrichtpläne damit vollständig miteinander koordiniert und auf die übergeordnete Planung abgestimmt.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1076

Anträge zu Mitwirkung/Kontakt der Stadt- und Quartierbevölkerung

h) Stichworte zu den Anträgen: Bevölkerung, QuartierbewohnerInnen durch Mitwirkungsverfahren in die Umsetzung der baulichen Verdichtung einbeziehen

Mitwirkung und Dialog mit der Bevölkerung ist der Stadt wichtig und findet in verschiedenen Gebieten und Projekten bereits statt.

Dem nachvollziehbaren Anliegen wird mit der Massnahme «Stadtgebiete mit Veränderungsprozessen begleiten» in Kapitel 3.1.4 auf Stufe Richtplanung bereits Rechnung getragen. Die Formulierung wird aufgrund der Einwendungen noch geschärft und der Aspekt der «Mitwirkung» explizit genannt.

Die Umsetzung der Massnahme muss je nach Ausgangsbedingungen mit unterschiedlichen Prozessen und in angemessener Art und Weise angegangen werden.

Die Stadt Zürich folgt dabei unter anderem der «Checkliste Mitwirkungs- und Beteiligungsprozesse»

Diese und weitere Hinweise zum Thema Mitwirkung sind im Internet publiziert:
<https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/stadtentwicklung/mitwirkung.html>

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1205, 1254, 1579, 1801, 1905 Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1395, 748, 1677

- i) Stichworte zu den Anträgen: Die Bevölkerung soll sich zum Ausmass der Verdichtung bzw. des Bevölkerungswachstums äussern können

Die übergeordneten Vorgaben für die Festlegungen im kommunalen Richtplan sind in den Kapiteln 1 und 2 des Richtplantextes dargelegt:

Die vom Volk am 3. März 2013 angenommene Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist seit dem 1. Mai 2014 in Kraft. [...] Das Ziel für die Bevölkerungsentwicklung wurde im regionalen Richtplan festgehalten: «[...] mit dem regionalen Richtplan soll über den Horizont von 2030 hinaus eine Entwicklung von mindestens 80 000 zusätzlichen Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglicht werden.» [...] Es wird festgehalten, dass dies über die Instrumente der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung erfolgt. Darüber hinaus ermögliche der kommunale Richtplan die Sicherung von Flächen für öffentliche Infrastrukturen wie auch die Festlegung der Rahmenbedingungen für nachgelagerte Planungsverfahren. [...]

Mit der Annahme der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes durch das Volk wurde das Planungsziel der Siedlungsentwicklung nach innen gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis} RPG demokratisch legitimiert. Die Kantone, Regionen und Gemeinden zeigen mit dem Koordinationsinstrument des Richtplans stufengerecht auf, wie sie dieses und weitere Ziele erreichen wollen. Dabei haben die untergeordneten Planungen jeweils den übergeordneten Planungen zu entsprechen. Im Mitwirkungsverfahren hatte die Bevölkerung der Stadt die Gelegenheit, sich zum Planinhalt zu äussern.

Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen, zusammen mit dem vorliegenden Einwendungsbericht, wird von der Legislative, in der Stadt Zürich vom Gemeinderat festgesetzt (§ 32 Abs. 3 PBG und Art. 41 lit. k GO). Gegen diese Festsetzung kann das Referendum ergriffen werden (Art. 12 GO). Er bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion (§ 2 Bst. b PBG).

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1288

j) Stichworte zu den Anträgen: Mitsprache der Betroffenen berücksichtigen, Entscheide zu den Einwendungen begründen

Der vorliegende «Einwendungsbericht» fasst die Einwendungen nach Themen zusammen. Er nimmt im Sinne von § 7 PBG Stellung zu den nicht berücksichtigten bzw. teilweise berücksichtigten Einwendungen, die im Rahmen der öffentlichen Auflage des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen vom 24. September bis 29. November 2018 eingegangen sind. Des Weiteren dokumentiert der Bericht wesentliche berücksichtigte Einwendungen.

Parallel zum vorliegenden Bericht wurden sämtliche Einzeleinwendungen beantwortet, die im Rahmen der öffentlichen Auflage des kommunalen Richtplans vom 24. September bis 29. November 2018 eingegangen sind.

Berücksichtigung: Kenntnisnahme, berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1802 Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1395

Anträge zur Veröffentlichung der Grundlagen bzw. zur Erarbeitung zusätzlicher Grundlagen

k) Stichworte zu den Anträgen: Studien, Analysen, Grundlagen, die zu den Festlegungen im Richtplan geführt haben, sollen veröffentlicht werden

Grundsätzlich gilt in der Verwaltung das Öffentlichkeits- und Transparenzprinzip. Wichtige Informationen über ihre Tätigkeit veröffentlicht die Verwaltung aktiv, damit kommt sie der Informationspflicht der Bevölkerung nach (§ 14 Gesetz über die Information und den Datenschutz [IDG;LS 170.4]). Dementsprechend macht die Stadt Zürich die Arbeiten zu Themen der räumlichen Stadtentwicklung grundsätzlich öffentlich zugänglich. Die als Publikation aufbereiteten und formal von der Stadtverwaltung beschlossenen Grundlagen werden aktiv veröffentlicht, sind als Print- oder digitales Produkt erhältlich und sind in den jeweiligen Richtplankapiteln unter «Grundlagen» aufgeführt. Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans wurden die Grundlagenverzeichnisse überprüft und in Teilen angepasst.

Im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Richtplans wurden Datengrundlagen herangezogen und Analysen durchgeführt. Die Vertiefung für die Erarbeitung der Inhalte muss häufig über die Inhalte hinausgehen, die hernach im Richtplan festgelegt werden. Die Festlegungen im Richtplan sind jedoch nicht parzellenscharf und nicht grundeigentümerverbindlich. Die zugrunde liegenden Analysen und Datengrundlagen sind somit nicht mit den eigentlichen Inhalten des Richtplans gleichzusetzen.

Einige Studien und Analysen haben Entwurfscharakter und sind lediglich Arbeitsdokumente (z. B. städtebauliche Studien). Des Weiteren wurden teilweise Analysen mit Datengrundlagen erstellt, die sensible Daten enthalten (z. B. sozioökonomischer Status auf Basis Kleinquartiere, Analysen auf der Ebene von Grundstücken oder Parzellarverhältnissen).

Sie sind nicht formal stadtintern beschlossen und gehen inhaltlich auch teilweise über die Stufe Richtplanung hinaus. Ohne Gesamtkontext und ohne fachliche Erläuterung sind die Inhalte zudem nicht selbsterklärend und können fehlinterpretiert werden, eine aktive Veröffentlichung insbesondere im Internet findet daher nicht statt. Für die Einsicht in solche Grundlagen kann jedoch ein Akteneinsichtsgesuch nach § 20 IDG gestellt werden. Die Herausgabe der Akten erfolgt, soweit die Voraussetzungen von § 23 IDG erfüllt sind. Diese sind insbesondere dann erfüllt, wenn dem Interesse an der Einsicht kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

Mit dem Faltblatt "Zürich 2040, ein räumliches Konzept für die wachsende Stadt" legt die Stadt Zürich die zentralen Ergebnisse aus den Analysen und städtebaulichen Studien dar.

Zusätzlich zu den Grundlagen, die spezifisch im Rahmen des kommunalen Richtplans erarbeitet wurden, kann auf weitere öffentliche Informationsquellen verwiesen werden:

Das Geografische Informationssystem des Kantons Zürich:

<https://are.zh.ch/internet/audirektion/are/de/geoinformation/Themen/gis-zh.html>

Open Data Katalog der Stadt Zürich:

<https://data.stadt-zuerich.ch/>

Internetseite Statistik Stadt Zürich:

<https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/statistik.html>

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 956, 1075, 1149, 1406, 1507
Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 955, 1077, 1233, 1333, 1338, 1385, 1572, 1782, 1908

l) Stichworte zu den Anträgen: Als Grundlage für eine öffentliche und fundierte Diskussion ist ein Grundlagenbericht zu erstellen

Jedem Kapitel im Richtplantext ist ein Abschnitt «Ausgangslage» vorangestellt. Darin wird jeweils – im Sinne eines integrierten Grundlagenberichts – die formale und inhaltliche Ausgangslage dargelegt.

Des Weiteren wird in jedem Kapitel unter «Grundlagen» auf die relevanten fachlichen und rechtlichen Grundlagen hingewiesen.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Die Anträge entsprechen teilweise der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist teilweise im Richtplan enthalten.
Anträge (Nr.):
Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1233, 1333, 1338, 1509, 1572, 1398, 1402, 1803

- m) Stichworte zu den Anträgen: Es seien alle Inhalte der kommunalen Richtpläne in der Richtplankarte darzustellen, der Richtplan sei mit einer Kartendarstellung der Freiraumelemente (Freiräume, Sportflächen, Vernetzungskorridore, Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität) als überlagernde Kartengrundlage zu ergänzen

Für die Öffentlichkeit wurde eine Internet-Anwendung für die Darstellung aller Richtplaninhalte zur Verfügung gestellt (in Erarbeitung). Mit einer digitalen Karte besteht die Möglichkeit, die Karteninhalte beider Richtpläne (kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sowie kommunaler Richtplan Verkehr) einzublenden und zu überlagern. Es handelt sich dabei um eine Dienstleistung, die nicht Teil der verbindlichen Richtplandokumente ist.

Berücksichtigung: berücksichtigt, teilweise berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1334, 1518

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1258, 1583
--

- n) Stichworte zu den Anträgen: Es soll eine Analyse der Stadtentwicklung durchgeführt werden

Die Federführung für die Erarbeitung des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen der Stadt Zürich wurde vom Stadtrat dem Amt für Städtebau übertragen. An der Erarbeitung waren über zehn Dienstabteilungen der Stadt Zürich beteiligt. Zudem wurde die gesamte Erarbeitung vom Rechtsdienst des Hochbaudepartements begleitet. Neben dem Einbezug der städtischen Dienstabteilungen erfolgte die Erarbeitung auch in enger Abstimmung mit den kantonalen Amtsstellen. So fand mit den betroffenen Departementen und Ämtern sowie mit den neben- und übergeordneten Planungsträgerinnen und -trägern sowohl auf politischer als auch auf fachlicher Ebene ein regelmässiger Austausch statt. Von 2015 bis 2016 hat das Amt für Städtebau, gemeinsam mit externen Planungsteams, einem Begleitgremium aus externen Fachexpertinnen und -experten sowie mit Fachpersonen der städtischen Dienstabteilungen, räumliche Entwicklungsstudien erarbeitet. In die Erarbeitung dieser Entwicklungsstudien wurden alle relevanten fachlichen Grundlagen der Stadt Zürich einbezogen. Des Weiteren fanden im Herbst 2017 Gespräche des Hochbaudepartements und des Amtes für Städtebau mit Vertreterinnen und Vertretern der politischen Parteien der Stadt Zürich statt, im Herbst 2018 folgten Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von Fach- und Interessenverbänden.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1398, 1402

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1803
--

- o) Stichworte zu den Anträgen: Nachteilige Auswirkungen der Verdichtung aufzeigen

Die vom Volk am 3. März 2013 angenommene Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist seit dem 1. Mai 2014 in Kraft. Durch die Förderung einer kompakten Siedlungsentwicklung soll die Zersiedelung in der Schweiz gebremst werden, die Entwicklung soll verstärkt in den bestehenden Zentren stattfinden.

Mit der Annahme der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes durch das Volk wurde das Planungsziel der Siedlungsentwicklung nach innen gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis} RPG demokratisch legitimiert. Die Kantone, Regionen und Gemeinden zeigen mit dem Koordinationsinstrument des Richtplans stufengerecht auf, wie sie dieses und weitere Ziele erreichen wollen.

Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen als Koordinationsinstrument ermöglicht die Steuerung der Innenentwicklung im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung. In den einzelnen Kapiteln sind die relevanten Themen, Ziele und Massnahmen im Hinblick auf die Verdichtung festgelegt worden. Damit wird den Auswirkungen der Verdichtung Rechnung getragen.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1404, 1799

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1803
--

Anträge zur Umsetzung: Ergänzung, Verbesserung oder schärfere Anwendung der raumplanerischen Instrumente zur Innenentwicklung

- p) Stichworte zu den Anträgen: Umsetzung erfordert weitere Anpassungen in PBG / BZO, es sei im Richtplan als Massnahme festzuhalten, dass sich die Stadt Zürich für die Verbesserung der raumplanerischen Instrumente für die Innenentwicklung einsetzt, es seien Lösungen für die Behebung von verdichtungsbehindernden Elementen (z. B. Mehrlängenzuschlag, Lärmproblematik) aufzuzeigen

Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Die grundeigentümergebundene Umsetzung des kommunalen Richtplans erfolgt mit den bestehenden Instrumenten der Nutzungs- bzw. Sondernutzungsplanung gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz. Dazu gehört unter anderem die Sicherung von Flächen für öffentliche Freiräume und kommunale öffentliche Bauten und Anlagen – im Sinne einer vorausschauenden Reservierung allfällig benötigter Flächen. Des Weiteren werden mit dem Richtplan Aufträge zuhanden der nachfolgenden Planungsstufe der kommunalen Nutzungsplanung formuliert.

Der kommunale Richtplan kann jedoch aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Handlungsanweisungen an die kantonalen Behörden zu Anpassungen von übergeordnetem Recht oder übergeordnete Zuständigkeiten vorschreiben. Die Anpassung von kantonalen Vorschriften im Planungs- und Baugesetz erfolgt in der Zuständigkeit des Kantons. Sollte sich bei der konkreten Umsetzung auf Stufe der kommunalen Nutzungsplanung zeigen, dass hierfür eine Anpassung von kantonalen Gesetzesbestimmungen erforderlich wäre, muss dannzumal ein entsprechender fachlicher Anstoss geprüft und in den kantonalen Gesetzgebungsprozess eingebracht werden.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1311, 1577

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 961, 1070, 1079, 1117,
--

1408, 1578

- q) Stichworte zu den Anträgen: Das Instrument der Gebietssanierung (§§ 186 ff. PBG) sei zeitgemäss anzuwenden bzw. zu verbessern; Weitere Instrumente sollen zum Einsatz kommen, wie sie die Vorschriften zur Gebietssanierung vorsehen, zum Beispiel Etappierungsplan

Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Die grundeigentümergebundene Umsetzung des kommunalen Richtplans erfolgt mit den bestehenden Instrumenten der Nutzungs- bzw. Sondernutzungsplanung gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz. Die mit der Umsetzung dieser Aufträge betrauten nachfolgenden Behörden müssen den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum haben (Art. 2 Abs. 3 RPG). Welches Instrument in welchem Gebiet das geeignete ist, kann nicht allgemeingültig im Richtplan vorgeschrieben werden. Dies wird in der konkreten Situation zu entscheiden sein.

Es wird mehrfach die sozialverträgliche Umsetzung der Verdichtung mit dem Instrument der Gebietssanierung gefordert. Das Instrument der Gebietssanierung wird in § 186–202 PBG geregelt und stellt eine erweiterte Form des Quartierplanverfahrens dar. Das Verfahren ist sehr kompliziert und bedeutet erhebliche Eingriffe in das private Grundeigentum.

Für eine Gebietssanierung sind starke Missverhältnisse zu den Zielen der BZO mit erheblicher Gefährdung der Entwicklung oder schwerwiegender Förderung einer Fehlentwicklung oder Missstände wohnhygienischer, sicherheitsmässiger oder ortsbaulicher Art Voraussetzung. Die Gebietssanierung setzt also jeweils eigentliche Missstände voraus. Bei Gesamterneuerungen ist in diesen Fällen ein Bericht über die Auswirkungen auf Grundeigentümer, Mieter und Pächter des erfassten Gebiets und auf die nähere Umgebung auszuarbeiten (Sozialbericht). Es kann in einzelnen Fällen angebracht sein zu prüfen, ob und in welchem Umfang das Instrument der Gebietssanierung zur Anwendung kommen soll. In der Regel ist aber den kooperativen Verfahren und den weiteren Sondernutzungsplanungsverfahren der Vorrang zu geben.

In den anderen Sondernutzungsplanungsverfahren besteht keine gesetzliche Grundlage, um die Erstellung eines Sozialberichtes zu verlangen. Eine sozialverträgliche Umsetzung wird aber auch in diesen Verfahren angestrebt. Bei kooperativen Verfahren wird die sozialverträgliche Umsetzung berücksichtigt und in die Interessenabwägung einbezogen.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt, Kenntnisnahme
Die Anträge entsprechen teilweise bereits der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten.

Anträge (Nr.):
Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 961, 971, 1408, 1743, 1778, 1790

- r) Stichworte zu den Anträgen: Vor der Verabschiedung des Richtplans und vor Anpassungen des Zonenplans seien Massnahmen gegen Spekulation zu treffen: Erlass von Planungszonen, Gestaltungsplanpflicht, Auflagen für preisgünstigen Wohnraum, Landsicherungsmassnahmen, Unterstützungsbeiträge, Vorkaufsrechte

Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Dies gilt namentlich auch für die in der Einwendung genannten Massnahmen. Die grundeigentümergebundene Umsetzung des kommunalen Richtplans erfolgt mit den bestehenden Instrumenten der Nutzungs- bzw. Sondernutzungsplanung gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz. Die mit der Umsetzung dieser Aufträge betrauten nachfolgenden Behörden müssen den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum haben (Art. 2 Abs. 3 RPG). Welches Instrument in welchem Gebiet das geeignete ist, kann nicht allgemeingültig im Richtplan vorgeschrieben werden. Dies wird in der konkreten Situation zu entscheiden sein. Der Richtplan kann diese Planungsebene nicht vorwegnehmen.

Dem Eingreifen in privatrechtliche Verhältnisse sind Grenzen gesetzt. Sie bedürfen einer genügenden gesetzlichen Grundlage. Eine solche fehlt für einzelne in der Einwendung verlangte Massnahmen wie etwa das Vorkaufsrecht.

Weiter müssen Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, voll entschädigt werden (Art. 26 Abs. 2 Bundesverfassung [BV; SR 101]). Soweit Massnahmen für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben verlangt werden, die den Tatbestand der formellen oder materiellen Enteignung erfüllen, sind diese stets mit erheblichen finanziellen Folgen verbunden. Dieses Mittel zur Landbeschaffung wird daher erst als letztes mögliches Mittel an die Hand genommen. Einer von den Grundeigentümerinnen und -eigentümern mitgetragenen und im Sinne der Allgemeinheit sinnvollen Lösung ist der Vorzug zu geben. In spezifischen Fällen steht der Stadt aber das gesamte Spektrum der Instrumente, bis hin zur Enteignung, zur Verfügung.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1737

- s) Stichworte zu den Anträgen: Bei zusätzlicher Verdichtung sei der Bonus für Arealüberbauung temporär auszusetzen (Zehn-Jahre-Moratorium für Arealüberbauungen) oder an die Schaffung preisgünstiger Wohnungen zu knüpfen

Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Unter anderem sind Ziel und Massnahme für die Schaffung preisgünstigen Wohnraums festgehalten (siehe auch Antworten zum Thema preisgünstiger Wohnraum.)

Das Instrument der Arealüberbauung ist gesamtschätztisch ein wichtiger Anreiz zur Verdichtung und damit zur Innenentwicklung. Mit Festsetzung der BZO 2016 vom 30. November 2016 (GR Nr. 2014/335) hat der Gemeinderat den Stadtrat beauf-

trägt, die Ausschöpfung des Arealbonus mit der Schaffung von preisgünstigem Wohnraum zu verknüpfen (Änderungsantrag 10). Rechtliche Grundlage bildet § 49b PBG. Eine entsprechende Vorlage wird im Zusammenhang mit der Umsetzung von § 49b PBG derzeit erarbeitet. Eine spezifische Massnahme im kommunalen Richtplan zur Arealüberbauung ist angesichts dessen nicht angezeigt.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt

Der Antrag entspricht teilweise der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist bereits in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten. Es erfolgt keine Anpassung im Richtplan.

Anträge (Nr.): 1741

- t) Stichworte zu den Anträgen: Umsetzung Freiraum: Instrumente für Freiraum auf privatem Grund fehlen oder werden nicht angewendet. Die bestehenden Instrumente in der Regelbauweise (wie Freiflächenziffer oder Vorgaben zur Begrünung, § 76 PBG) werden nicht angewendet oder es fehlen die raumplanerischen Instrumente zur wohl gewünschten (aber nicht explizit erwähnten) Umsetzung der Freiräume als Teil der Feinerschliessung resp. als Teil des Mehrwertausgleichs

In Kapitel 3.3, «Freiraumentwicklung», und Kapitel 3.4, «Entwicklung Stadtnatur», wurden die Massnahmen zu privaten Freiräumen in Bezug auf den Umgang mit privaten Freiräumen überarbeitet und ergänzt, sofern dies der Stufe der kommunalen Richtplanung entspricht.

Der kommunale Richtplan kann jedoch aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Handlungsanweisungen an die kommunalen Behörden zu Anpassungen von übergeordnetem Recht oder übergeordnete Zuständigkeiten vorschreiben. Die Anpassung von kantonalen Vorschriften im Planungs- und Baugesetz erfolgt in der Zuständigkeit des Kantons. Sollte sich bei der konkreten Umsetzung auf Stufe der kommunalen Nutzungsplanung zeigen, dass hierfür eine Anpassung von kantonalen Gesetzesbestimmungen erforderlich wäre, muss dannzumal ein entsprechender fachlicher Anstoss geprüft und in den kantonalen Gesetzgebungsprozess eingebracht werden.

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt

Anträge (Nr.): 1410

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1251

Anträge zur Umsetzung: Forderung nach Umsetzungsagenda und Prozessen

- u) Stichworte zu den Anträgen: Einführung einer Umsetzungsagenda, zeitliche Staffelung bzw. Priorisierung der Festlegung von Gebieten für die bauliche Verdichtung; die Entwicklung sei so zu steuern, dass die Sozial- und Umweltverträglichkeit gewährleistet ist; die Entwicklung sei in denjenigen Gebieten zu priorisieren, in denen die benötigte Infrastruktur bereitgestellt werden kann

Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innen-

entwicklung mit hoher Qualität. Der Richtplan trifft grundsätzliche raumrelevante Entscheide in Abwägung der verschiedenen Nutzungsinteressen. So trifft er Standortentscheide für öffentliche Bauten und Anlagen und öffentliche Freiräume. Dabei ist gemäss Art. 2 RPG den nachgeordneten Behörden der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ermessensspielraum zu lassen. Mit welchen Instrumenten der Nutzungsplanung und in welcher zeitlichen Abfolge die Vorhaben realisiert werden, wird durch die zuständigen Behörden im konkreten Fall oder gebiets- oder themenweise festzulegen sein. Dies ist nicht Regelungsgegenstand des kommunalen Richtplans.

Auch die Finanzierung von Vorhaben kann erst nach deren Konkretisierung auf der entsprechenden Stufe beurteilt werden. Die Kreditbeschlüsse erfolgen nach den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen. Entscheide hierzu können nicht im Richtplan vorweggenommen werden.

Daher ist auch eine allfällige Etappierung für einzelne «Gebiete mit Verdichtung über die BZO 2016 hinaus» nicht zielführend. Alle Gebiete sind gut erschlossen und somit grundsätzlich geeignet. Je nach konkretem Gebiet oder Baugrundstück und den aktuellen Entwicklungen wird die Behörde Entscheide für die Umsetzung festzulegen haben.

Der Bevölkerungszuwachs findet nicht nur in den Gebieten mit zusätzlicher baulicher Verdichtung über die BZO 2016 statt, sondern generell im gesamten Stadtgebiet im Rahmen der bestehenden BZO 2016. In den bezeichneten Gebieten ist für die zusätzlichen Verdichtungsmöglichkeiten eine Anpassung der Nutzungsplanung oder eine Sondernutzungsplanung erforderlich.

Im Rahmen von konkreten gebietsbezogenen Konzepten und Planungen und auf Stufe Nutzungsplanung müssen konkrete zusätzliche Infrastruktur-, Freiraum- oder Schulraumbedürfnisse geklärt werden. Eine Vorwegnahme dieser spezifischen Sachzusammenhänge im Richtplan wäre nicht stufengerecht und aufgrund der strategischen Flughöhe nicht zweckmässig möglich.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 954, 959, 1153, 1449, 1527, 1528, 1747, 1814

- v) Stichworte zu den Anträgen: Die Stadt soll im Richtplan eine Bekenntnis zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Privaten ergänzen; es sei festzulegen, dass die Stadt private Planungen vorausschauend unterstützt und bei Bedarf Vorleistungen tätigt

Die Anträge beziehen sich auf die Umsetzung richtplanerischer Massnahmen und auf die Zusammenarbeit in Projekten und Planungen auf Stufe Nutzungsplanung. Soweit dies auf Stufe Richtplanung angemessen ist, wird dem Anliegen mit der Formulierung einer Massnahme in Kapitel 3.1.4 Rechnung getragen, die Massnahme ist aber der Stufe entsprechend offen formuliert: «Die Stadt begleitet und gestaltet die erforderlichen Prozesse mit Grundeigentümerinnen und -eigentümern». Das «Bekenntnis», Transformationsprozesse aktiv anzugehen sowie relevante Akteurinnen und Akteure sowie Betroffene in die Planungsprozesse einzubeziehen, wurde zudem bereits im regionalen Richtplan (Massnahme 2.1.3 e) formuliert und gilt weiterhin.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Der Antrag entspricht teilweise bereits der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten.

Anträge (Nr.): 1151, 1253

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1578

Anträge zur Streichung von Vorgaben für private Flächen

- w) Stichworte zu den Anträgen: Massnahmen im Richtplan gegenüber Privaten seien zu streichen, wenn sie nicht bereits eine bestehende gesetzliche Grundlage haben; Vorgaben für öffentliche Nutzung privater Freiräume seien zu streichen; keine Verpflichtung von Grundeigentümerinnen und -eigentümern zur Erstellung von günstigem Wohnraum; keine Verpflichtung zu Massnahmen betreffend Entwicklung Stadtnatur; kein Abbau von Parkplätzen; keine Verpflichtung zu umweltverträglichen räumlichen Massnahmen

Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1–3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff, wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig. Als öffentliche Interessen, die einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten Anliegen der Raumplanung sowie des Umwelt-, Gewässer-, Natur-, Heimat- und Denkmalschutzes, aber auch polizeiliche und sozialpolitische Interessen.

Mit dem kommunalen Richtplan werden Festlegungen für öffentliche und private Flächen, also für das gesamte Stadtgebiet getroffen. Mit dem behördenverbindlichen Richtplan werden verschiedene öffentliche Aufgaben dargestellt. Die Umsetzung kann mit Belastungen oder Beschränkungen des Grundeigentums verbunden sein. Diese müssen allenfalls nach den geltenden Grundsätzen abgegolten werden. Als behördenverbindliches Instrument entfaltet der Richtplan noch keine direkte Wirkung für die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer. Die Umsetzung erfolgt auf der nächsten Planungsstufe nach einer umfassenden Interessenabwägung, gestützt auf genügende bestehende oder bereitzustellende gesetzliche Grundlagen.

Der kommunale Richtplan wird gestützt auf bestehende rechtliche Grundlagen festgesetzt. Die Umsetzung der dargestellten Massnahmen kann auch neue gesetzliche Grundlagen erfordern. Diese sind im dafür vorgesehenen Verfahren zu erlassen. Im Richtplan wird nur der Prüfauftrag erteilt, dies betrifft vor allem die kommunale Nutzungsplanung. Einige Massnahmen nennen im Weiteren für die Umsetzung die Beratungs- und Verhandlungstätigkeit der Behörden. Dabei stützen sich die Behörden auf bestehende rechtliche Grundlagen und erarbeitete Leitbilder und Konzepte sowie politische Haltungen.

Die Erhaltung und Weiterentwicklung einer für die ganze Bevölkerung qualitätsvollen Stadt im Zuge der herausfordernden Innenentwicklung ist eine Aufgabe, die auch die privaten Grundeigentümerschaft betrifft. Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie diese Ziele erreicht werden und die erforderlichen räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1558, 1631 (generell keine Massnahmen ohne rechtliche Grundlage)

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet:

1563, 1636 (öffentliche Nutzung privater Freiräume, Vorgabe streichen)
--

1564, 1637 (keine Verpflichtung preisgünstiger Wohnraum)
--

1565, 1638 (keine Verpflichtung Massnahmen Stadtnatur)
--

1567, 1640 (kein Abbau von Parkplätzen)

1566, 1639 (keine Verpflichtung Massnahmen Umweltverträglichkeit)

1567, 1640 (kein Abbau von Parkplätzen)

- x) Stichworte zu den Anträgen: Nach dem Satz «Die Kompetenz für Vorgaben zur Gestaltung privater Aussenräume obliegt der Siedlungsplanung, insbesondere der Umsetzung in Planungen und Projekten auf der nächsten Planungsstufe» soll folgender Satz ergänzt werden: «Vorgaben, die zu Mehraufwendungen führen, hat die öffentliche Hand zu bezahlen»

Das Strassengesetz des Kantons Zürich enthält Vorgaben und Projektierungsgrundsätze für die Erstellung von Strassen und Strassenräumen. Grünflächen im öffentlichen Strassenraum sind nach diesen Vorgaben zu erstellen. Soweit jedoch Grünflächen auf privaten Grundstücken zur Diskussion stehen, sind entsprechende Vorgaben im Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich bzw. der kommunalen Bau- und Zonenordnung einzuhalten. Soweit solche gesetzlichen Vorgaben so gravierende eigentumsbeschränkende Folgen hätten, dass sie den Tatbestand der Enteignung erfüllen würden, wären sie vom Staat abzugelten. Davon ist aber bei allfälligen neuen Vorschriften für die Gestaltung von Aussenräumen nicht auszugehen. Dabei handelt es sich in der Regel um entschädigungslose öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen. Soweit solche in einem demokratischen Prozess gesetzlich verankert werden, sind sie entschädigungslos hinzunehmen. Ob im Einzelfall eine Entschädigung erforderlich ist, wird in der konkreten Situation zu entscheiden sein. Eine generelle Regelung auf Stufe Richtplanung erfolgt daher nicht.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1340

- y) Stichworte zu den Anträgen: «Die Stadt kann die erforderlichen Prozesse mit Grundeigentümerinnen und -eigentümern begleiten und bei der Gestaltung beraten» statt «Die Stadt begleitet und gestaltet die erforderlichen Prozesse mit Grundeigentümerinnen und -eigentümern»

Die Stadt wird nicht gegen den Willen von Grundeigentümerschaften, die innerhalb der Regelbauweise aktiv werden möchten, Prozesse begleiten. Hingegen wird die Stadt nur dort Prozesse begleiten und gestalten, wo dies erforderlich ist; das ist in der Massnahme bereits so formuliert. In diesen Fällen ist sie dazu verpflichtet. Eine Anpassung der Massnahme ist daher nicht angezeigt.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1346

Anträge zu Rechtsmittelverfahren und Rechtsgrundlagen

z) Stichworte zu den Anträgen: Motion GR Nr. 2013/ 183 der SP sei vollumfänglich umzusetzen

Nicht alle in der Motion gestellten Forderungen können mit einem Richtplan umgesetzt werden. Diese sind teilweise Gegenstand des nachfolgenden Nutzungsplanungsverfahrens (Bsp. Definition Wohnanteil, Generationenräume). Die mit der Umsetzung dieser Aufträge betrauten nachfolgenden Behörden müssen den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum haben (Art. 2 Abs.3 RPG). Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Die grundeigentümergebundene Umsetzung erfolgt mit den bestehenden Instrumenten der Nutzungs- bzw. Sondernutzungsplanung gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz.

Berücksichtigung: Nicht berücksichtigt

Anträge (Nr.): 1024, 1804

aa) Stichworte zu den Anträgen: Als Rechtsgrundlage sei die Gemeindeordnung mit Änderungen bis 26. Nov. 2017 aufzunehmen.

Die in der Einwendung zitierten Änderungen der Gemeindeordnung vom 26. November 2017 sind seit dem 1. August 2018 in Kraft und werden dementsprechend in den rechtlichen Grundlagen so aufgenommen. Die Anpassung im Richtplantext wurde vorgenommen.

Berücksichtigung: Berücksichtigt

Anträge (Nr.): 1508

bb) Stichworte zu den Anträgen: Das Ergebnis des laufenden Rechtsmittelverfahrens zum regionalen Richtplan sei abzuwarten.

Der regionale Richtplan wurde am 21. Juni 2017 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich festgesetzt (RRB Nr. 576/2017). Einige vom Gemeinderat beantragte Festlegungen wurden nicht oder nur in geänderter Form festgesetzt (Erwägung Ziffer D, Dispositiv Ziffer II). Gegen einzelne dieser Anpassungen / Streichungen hat der Gemeinderat ein Rechtsmittel ergriffen. In den übrigen, nicht angefochtenen Teilen ist der regionale Richtplan dagegen unbestritten und anwendbar. Dieser bildet die massgebliche Grundlage für die Erarbeitung des kommunalen Richtplans SLöBA. Eine Sistierung des Verfahrens ist daher nicht angezeigt.

Berücksichtigung: Nicht berücksichtigt

Anträge (Nr.): 1287

Anträge zu Themen, die nicht mit den Instrumenten der Raumplanung an- gegangen werden können

cc) Stichworte zu den Anträgen: Liegenschaftenspekulation, Umgang mit Gewin-
nen der Stadtbehörde

Ein Teil der Einwendungen betrifft Themen, die mit den Instrumenten der Raumplanung nicht geregelt werden können. Einwendungen, die solche Themen betreffen, sind nicht in die Überarbeitung des Richtplans eingeflossen. Zu diesen Themen wird inhaltlich keine Stellung genommen. Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis.

Berücksichtigung: nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans
--

Anträge (Nr.): 1900, 1901, 1907, 1908

Hinweise, Würdigungen, generelle Rückmeldungen ohne Anträge

Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis.
 Einzelne Themen werden in den Antworten zu spezifischen Anträgen beantwortet.

Berücksichtigung: Kenntnisnahme

957, 963, 967, 968, 969, 971, 996, 1064, 1065, 1066, 1067, 1078, 1105, 1165, 1166, 1167, 1194, 1206, 1232, 1276, 1310, 1379, 1382, 1396, 1405, 1407, 1415, 1416, 1420, 1421, 1632, 1669, 1733, 1770, 1771, 1781, 1782, 1786, 1787, 1791, 1795, 1796, 1797, 1798, 1799, 1800, 1802, 1803, 1805, 1806, 1807, 1808, 1809, 1813, 1814, 1815, 1816, 1817, 1819, 1821, 1824, 1825, 1826, 1827, 1828, 1829, 1855, 1857, 1858, 1863, 1864, 1865, 1867, 1868, 1873, 1878, 1881, 1887, 1889, 1913, 1914, 1915, 1916, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923
--

Die Einwendungsnummern sind teilweise mehreren Themen zugeordnet
--

2 Einwendungen zur räumlichen Entwicklung der Stadt Zürich

Anträge zum Thema Arbeitsplatzentwicklung

- a) Stichworte zu den Anträgen: Es sind Aussagen zur Arbeitsplatzentwicklung und deren Einbezug in die Gesamtkoordination zu machen

Für die Stadt Zürich bestehen bisher keine Szenarien für die Arbeitsplatzentwicklung. Zur Einschätzung der möglichen Entwicklung wurden folgende Annahmen getroffen: Geschossfläche der theoretischen Reserve gemäss BZO 2016 und zusätzliche Kapazitäten bis 2040 abzüglich Wohnanteil; 40 Quadratmeter je Arbeitsplatz.

Die Notwendigkeit von Entwicklungsszenarien für die Zahl der Arbeitsplätze ist von den Behörden erkannt, die Entwicklung einer Methodik wurde durch Statistik Stadt Zürich und das Statistische Amt des Kantons Zürich angegangen.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt

Der Antrag entspricht teilweise der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die übergeordnete Planung, die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt. Es erfolgt keine Anpassung im Richtplan.

Anträge (Nr.): -

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 955

Anträge zum Thema Mehrwertausgleich und preisgünstiger Wohnraum

- b) Stichworte zu den Anträgen: Die Abschnitte zum Mehrwertausgleich aus dem Richtplan seien zu streichen, eine Mehrwertabschöpfung sei generell abzulehnen, eine provisorische Regelung der Stadt Zürich sei nicht erforderlich; die Abschöpfungsbemühungen zur Mehrwertabschöpfung seien nicht zu maximieren

Art. 5 RPG schreibt vor, dass die Kantone eine Regelung für den Ausgleich planungsbedingter Mehr- und Minderwerte und die Mindestvorgaben dafür einführen. Die kantonsrätliche Kommission für Planung und Bau (KPB) hat am 30. April 2019 die Beratungen zum Entwurf für ein kantonales Gesetz über den Mehrwertausgleich (MAG) abgeschlossen. Der Beschluss des Kantonsrats ist ausstehend..

Der kommunale Richtplan kann aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Handlungsanweisungen an die kantonalen Behörden zur Anpassung von übergeordnetem Recht geben, daher sind die Inhalte nicht Gegenstand der kommunalen Festlegung.

Gemäss der Stossrichtung der Stadt Zürich hält der kommunale Richtplan aber fest, dass die Stadt wie bis anhin in laufenden Verfahren auf einen Ausgleich der Planungsvorteile hinwirkt, die durch Auf-, Um- oder Einzonungen entstehen. Dem Ausgleich mit konkreten Massnahmen sei Vorrang vor finanziellen Beiträgen einzuräumen (Massnahme 3.1.4 h im überarbeiteten Richtplantext).

Damit wird der Haltung der Stadt Nachachtung verliehen, wonach eine qualitätsvolle Innenentwicklung mit einem gemeinsamen Verständnis von Bauherrschaften und Stadt durch konkrete Ausgleichsmassnahmen im nahen Umfeld eines Vorhabens erreicht werden kann. Diese dienen letztlich den Bewohnerinnen und Bewohnern in neu erstellten Bebauungen. Die Höhe des Mehrwertausgleichs ist dabei in Abwägung aller konkreten öffentlichen und privaten Interessen festzulegen.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1381, 1562, 1635

- c) Stichworte zu den Anträgen: Im kommunalen Richtplan seien Festlegungen zur Mittelverwendung aus Mehrwertausgleich zu machen: Planungsvorteile seien auch mit gemeinnützigem Wohnraum auszugleichen, Genossenschaften seien damit vom Mehrwertausgleich zu befreien; die Verwendung der Mittel aus dem Mehrwertausgleich solle in erster Linie für die Aufwertung von bestehenden und für die Neuschaffung von Freiräumen und Grünstrukturen verwendet werden; bei der Integration öffentlicher Anlagen in private Bauvorhaben soll eine angemessene Reduktion des Mehrwertausgleichs möglich sein

Die Ausgestaltung konkreter Regelungen ist nicht Gegenstand der Richtplanung. Auf Stufe Richtplanung wird keine Priorisierung für die Verwendung des Mehrwertausgleichs für konkrete Ausgleichsmassnahmen festgelegt. Diese sind im Rahmen der Interessenabwägung auf Stufe Nutzungsplanungen und in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben und den örtlichen Verhältnissen festzulegen.

Der kommunale Richtplan hält allerdings fest, dass dem Ausgleich mit konkreten Massnahmen Vorrang vor finanziellen Beiträgen einzuräumen sei (Massnahme 3.1.4 h im überarbeiteten Richtplantext).

Die Erstellung von preisgünstigem Wohnraum ist bei der Berechnung eines konkreten planungsbedingten Mehrwerts zu berücksichtigen. Wird solcher Wohnraum erstellt, reduziert sich der zu ermittelnde Mehrwert, der auszugleichen ist, entsprechend. Dagegen sind aber auch Genossenschaften oder andere Bauträger, die preisgünstigen Wohnraum erstellen, nicht generell vom Ausgleich planungsbedingter Vorteile auszunehmen.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1250, 1347

- d) Stichworte zu den Anträgen: Die höhere Ausnützung der Parzellen bringe einen Mehrwert, der abgeschöpft werden müsse. Wenn die kantonale Gesetzesgrundlage vorliege, solle die Stadt dies umsetzen; die Mehrwertabschöpfung solle 75–80 Prozent betragen, heute sei sie viel zu gering

Die Beratung zum Entwurf eines kantonalen Gesetzes über den Mehrwertausgleich (MAG) wurde in der kantonsrätlichen Kommission für Planung und Bau (KPB) am 30. April 2019 abgeschlossen. Der Beschluss des Kantonsrats ist ausstehend. Der kommunale Richtplan kann aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Handlungsanweisungen an die kantonalen Behörden zu Anpassun-

gen von übergeordnetem Recht geben, die Inhalte sind nicht Gegenstand der kommunalen Festlegung.

Gemäss der Stossrichtung der Stadt Zürich hält der kommunale Richtplan aber fest, dass die Stadt wie bis anhin in laufenden Verfahren auf einen Ausgleich der Planungsvorteile hinwirkt, die durch Auf-, Um- oder Einzonungen entstehen. Dem Ausgleich mit konkreten Massnahmen sei Vorrang vor finanziellen Beiträgen einzuräumen (Massnahme 3.1.4 h im überarbeiteten Richtplantext).

Damit wird der Haltung der Stadt Nachachtung verliehen, wonach eine qualitätsvolle Innenentwicklung mit einem gemeinsamen Verständnis von Bauherrschaften und Stadt durch konkrete Ausgleichsmassnahmen im nahen Umfeld eines Vorhabens erreicht werden kann.

Die Höhe des Ausgleichs von Planungsvorteilen ist im heutigen Zeitpunkt im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen für ein konkretes Bauvorhaben zu ermitteln. Dabei muss ein Ausgleichssatz ermittelt werden, der einer Bauherrschaft noch einen angemessenen Ertrag ermöglicht. Ein allgemeiner Prozentsatz von 75–80 Prozent ist hierfür regelmässig zu hoch.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt

Die Anträge entsprechen in Teilen bereits der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist bereits in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten. Es erfolgt keine Anpassung im Richtplan.

Anträge (Nr.): 634

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1815

- e) Stichworte zu den Anträgen: Mit der Festsetzung des Richtplans sei zuzuwarten, bis kantonale Regelungen zum Mehrwertausgleich (MWA) und zur Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum (PWV) in Kraft treten, vor allem die Regelung betreffend Festlegung von Zonen für den preisgünstigen Wohnungsbau; Sistierung der Umsetzung: Die Umsetzung der Verdichtung könne erst dann erfolgen, wenn die Stadt die gesetzliche Möglichkeit für einen fairen Mehrwertausgleich habe

Die Beratung zum Entwurf eines kantonalen Gesetzes über den Mehrwertausgleich (MAG) wurde in der kantonsrätlichen Kommission für Planung und Bau (KPB) am 30. April 2019 abgeschlossen. Der Beschluss des Kantonsrats ist ausstehend.. Mit § 49b PBG wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, bei Auf- und Einzonungen einen Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum festzulegen. Die für die Umsetzung erforderliche Verordnung (PWV, Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum) wurde vom Regierungsrat erlassen. Die Genehmigung durch den Kantonsrat ist ausstehend.

Die vorerwähnten Gesetzesvorlagen haben keinen unmittelbaren Einfluss auf die vorgesehenen Festlegungen im Richtplan. Die im kommunalen Richtplan formulierten Ziele und Massnahmen schöpfen die Möglichkeiten für Festlegungen auf Stufe Richtplanung bereits aus. Sie wirken sich in der Umsetzung aus, nämlich dann, wenn durch Massnahmen der Nutzungsplanung höhere Ausnützungen grundeigentümerverbindlich festgelegt werden. Der kommunale Richtplan kann aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Handlungsanweisungen an die kantonalen Behörden zu Anpassungen von übergeordnetem Recht geben, die Inhalte sind nicht Gegenstand der kommunalen Festlegung.

Ein Zuwarten mit der Festsetzung des Richtplans ist angesichts der bevorstehenden Erlasse somit nicht erforderlich und auch nicht zweckmässig. Die Umsetzung auf Stufe Nutzungsplanung erfolgt dagegen in Anwendung der dannzumal vorliegenden gesetzlichen Grundlagen zu Mehrwertausgleich und preisgünstigem Wohnraum.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 962, 1141, 1152

Anträge zur Aktivierung der Reserven der Bau- und Zonenordnung

- f) Stichworte zu den Anträgen: Es sei generell aufzuzeigen, wie die theoretischen Kapazitäten der BZO 2016 aktiviert werden

Im regionalen Richtplan (Kapitel 2.1.2) sind Gebiete bezeichnet, in denen die Verdichtung innerhalb der bestehenden Reserven der BZO 2016 stattfinden soll (Kategorie «Verdichtungsreserven aktivieren und ausschöpfen»).

Um dem Nachdruck zu verleihen, ist im Richtplantext unter 3.1.4 c eine entsprechende Massnahme formuliert.

Der Kanton Zürich hat auf eine zusätzliche Festlegung zur Förderung der Verfügbarkeit von Bauland gemäss Art. 15a RPG verzichtet. Die anhaltende Bautätigkeit in der Stadt Zürich zeigt, dass die vorhandenen Reserven innerhalb der BZO laufend in Anspruch genommen werden.

Die Stadt Zürich trägt zudem durch Information, Beratung sowie Begleitung von Planungen und Projekten laufend zur Aktivierung der Reserven bei. Dies erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung, die Massnahme ist daher auf Stufe Richtplanung entsprechend offen formuliert. Aufgrund des hohen Entwicklungsdrucks (Nachfrage und Erneuerungsbedarf) ist die Stadt der Ansicht, dass darüber hinaus keine besonderen Aktivierungsmassnahmen notwendig sind.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Der Antrag entspricht teilweise der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die übergeordnete Planung, die nachfolgende Nutzungsplanung bzw. in anderen Handlungsfeldern geregelt.

Anträge (Nr.): Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1070, 1079

Anträge zum Thema aktive Bodenpolitik

- g) Stichworte zu den Anträgen: Die Stadt solle eine aktive Bodenpolitik betreiben, es solle generell eine aktive Bodenpolitik betrieben werden, nicht nur als Massnahme im Kapitel «Freiraumentwicklung»

Im Richtplantext wurde in Kapitel 1.3, «Umsetzung und Finanzierung», ein entsprechender Abschnitt ergänzt:

Der Auftrag zur Innenentwicklung und das Gebot des haushälterischen Umgangs mit dem Boden verdeutlichen die Bedeutung einer strategischen Landbewirtschaft-

tung durch die öffentliche Hand. Ein Anteil an Landeserven für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben ist ein Mittel, um die Entwicklung in guter Qualität und im gebotenen Zeitraum umzusetzen.

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 960, 1202, 1409

Regionale Zusammenarbeit

h) Stichworte zu den Anträgen: Es sei eine Massnahme zur Schaffung geeigneter Instrumente für die gemeindeübergreifende Planung festzuhalten

Die gemeindeübergreifende Planung und regionale Kooperation ist ein zentrales Thema für die Stadt Zürich. Sowohl im regionalen als auch im kommunalen Richtplan ist im Text ein entsprechender Passus festgehalten (kommunaler Richtplan, Kapitel 2.3, «Zusammenarbeit über die Stadtgrenze hinaus»). Aufgrund der Einwendungen wurde dieser Abschnitt noch um den Hinweis auf die übergeordneten Planungsebenen ergänzt.

Die überkommunale Planung und somit wesentliche Festlegungen mit gemeindeübergreifender Bedeutung erfolgen auf der Stufe der kantonalen und regionalen Richtpläne (übergeordnete Verkehrsplanung, überkommunale ökologische Vernetzung und Freiraumverbindungen, Abstimmung der regionalen Raumordnungskonzepte zwischen den Planungsregionen).

Die Stadt Zürich schafft, nutzt und unterstützt ausserdem die informellen Möglichkeiten zur regionalen Zusammenarbeit und gemeindeübergreifenden Planung: Mitgliedschaft Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung (RZU), Metropolitankonferenz; Projekt «Wachstum+» mit der RZU, Regionale Projektschau Limmattal, interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen konkreter Projekte zum Beispiel mit den Nachbarn Schlieren, Opfikon, Adliswil.

Der kommunale Richtplan der Stadt Zürich kann aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Massnahmen, Instrumente oder Prozesse betreffend benachbarte Kommunen und Regionen festhalten. Dies ist Aufgabe der oben erwähnten übergeordneten Planungsebenen, informellen Zusammenarbeitsgefässe und konkreter gemeindeübergreifender Projekte. Die Festlegungen und Erkenntnisse aus diesen sind in die Erarbeitung des kommunalen Richtplans eingeflossen.

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 958, 1397, 1574, 1742

3 Einwendungen zum Kapitel Siedlung und Landschaft

3.1 Einwendungen zur Siedlungsentwicklung

Anpassungen im Kapitel «Siedlungsentwicklung» aufgrund von Projektfortschritten und Korrekturen

Aufgrund von Erkenntnissen aus Arbeiten parallel zur Erarbeitung des kommunalen Richtplans wurden im Kapitel «Siedlungsentwicklung» Anpassungen vorgenommen. Zudem waren einzelne Einwendungen der Anstoss, die Systematik der Festlegungen zu überprüfen.

- Aufgrund von Einwendungen und der Erkenntnisse aus dem städtischen Projekt «Gartenstadt 2040» wurden Ziele und Massnahmen zum Thema Gartenstadt konkretisiert, soweit dies der Stufe der kommunalen Richtplanung entspricht. Eine Konzeptkarte mit den Gartenstadtgebieten ergänzt neu die Konzeptkarte der Stadtstruktur-Typen.
- Aufgrund der Erkenntnisse aus dem laufenden städtischen Projekt «Gartenstadt 2040» wurden die Festlegungen für «zusätzliche Verdichtung» entlang von Stadtachsen in Gartenstadtgebieten gestrichen. Um die Qualitäten der Gartenstadtgebiete erhalten und weiterentwickeln zu können, wird in der Überarbeitung sowohl auf eine Verdichtung über die BZO 2016 wie auch auf eine Transformation der Stadtstruktur verzichtet. Die Stadtachsen Winterthurerstrasse und Dübendorfstrasse und der Achsabschnitt Wallisellenstrasse zwischen Saatlenstrasse und Ueberlandpark in Schwamendingen sowie die Stadtachse Glatttalstrasse in Seebach sollen daher zusammen mit den dahinterliegenden Gebieten im Rahmen der bereits heute möglichen mittleren Dichte und nach den Prinzipien der Stadtstruktur «grüne Wohnstadt» weiterentwickelt werden. Entsprechend wurden auch die Konzeptkarten «Stadtstruktur» und «Bauliche Dichte» angepasst.
- In der Überarbeitung wird der Perimeter «Gebiet mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016» im Gebiet Neu-Oerlikon etwas ausgeweitet. Neu ist das gesamte Gebiet nördlich des Bahnhofs bis zur Binzmühlestrasse darin enthalten. Das lässt den nötigen Spielraum für die Ausgestaltung in der nächsten Stufe. Die Industrie- und Gewerbezone (IG) wird hingegen ausgespart, dies in Übereinstimmung mit den anderen Perimetern «Gebiet mit zusätzlicher baulicher Verdichtung über die BZO 2016» im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen.

Anträge zur Auswahl der Gebiete mit zusätzlicher baulicher Verdichtung

- a) Stichworte zu den Anträgen: Nicht nachvollziehbare Auswahl der Gebiete; ungerechte Verteilung der Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung

Die Stadt Zürich strebt eine differenzierte Steuerung des Masses der baulichen Verdichtung an, ausgehend von den Voraussetzungen und Charakteristika der Gebiete. Dies wurde in der «Räumlichen Entwicklungsstrategie des Stadtrats der Stadt Zürich» von 2010 festgehalten und ist laufend in nachfolgende Arbeiten eingeflossen. Formale Grundlage für die differenzierte Betrachtung ist der regionale Richtplan. Hier wurden die Strategien für die gebietsspezifische Entwicklung der Siedlungsstrukturen dargelegt.

Die Auswahl der Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung erfolgt vor dem Hintergrund der übergeordneten Ziele für eine qualitative Innenentwicklung.

Ausschlaggebend für die Eignung eines Gebiets für die zusätzliche bauliche Verdichtung und für das Dichtemass ist eine Gesamtsicht mehrerer Merkmale. Einzelne Merkmale sind noch kein alleiniges Kriterium für die vorhandene oder fehlende Eignung eines Gebiets für zusätzliche Verdichtung:

- Konformität mit übergeordneten Vorgaben kantonaler und regionaler Richtplanung, kantonale und regionale Zentrumsgebiete (eindeutiges Kriterium)
- (Sehr) gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehr (ÖV)
- Siedlungsstrukturen und Denkmalpflege (Gebäudealter / Erneuerungspotenzial, Denkmalpflege / ISOS)
- Mass der baulichen Dichte, die bereits im Rahmen der BZO 2016 möglich ist
- Stadtklimatische Situation (überwärmte Gebiete, Kaltluftsystem)
- Versorgung mit erneuerbaren Energien
- Schulraumversorgung
- Versorgung mit öffentlichem Freiraum
- Strassenlärmbelastung
- Eigentümerstruktur
- Potenzial für gemeinnützigen Wohnungsbau
- Parzellenstruktur (je feinteiliger die Parzellenstruktur in einem Gebiet ist, desto anspruchsvoller und komplexer ist die Umsetzung einer zusätzlichen Verdichtung. Vorab sind Gebiete mit kleinen Parzellen daher weniger für eine Transformation geeignet. Die Festlegung «Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016» bezieht sich auf eine gesamtstädtische, übergeordnete und langfristige Betrachtung. Sie umfasst auch Flächen, auf denen sich wegen der Eigentümer- und Parzellenstruktur eine gebietsweise Verdichtung erst langfristig umsetzen lässt. Im Rahmen der Umsetzung auf der nächsten Stufe gilt es, für jede Struktur die jeweils adäquaten Formen und Prozesse der Verdichtung zu finden.)

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): -

Einwendungsnummern mehreren Themen zugeordnet: 748, 1068, 1677, 1803 1074, 1208, 1246, 1211
--

b) Stichworte zu den Anträgen: Nicht nachvollziehbar, warum keine Verdichtung Zürichberg

Aufgrund der Vorgabe im regionalen Richtplan und aufgrund der Gesamtsicht der Kriterien für die Eignungen bzw. Herausforderungen eines Gebiets für die bauliche Verdichtung, soll im Gebiet Zürichberg keine zusätzliche Verdichtung über die BZO 2016 ermöglicht werden. Dies ist durch folgende Merkmale begründet:

- Im stadtweiten Vergleich schlechtere Erschliessung mit ÖV (niedrigere ÖV-Güteklassen im Vergleich zu anderen Gebieten, z. B. Friesenberg, Altstetten)
- Freiräume bestehen hauptsächlich aus privaten Gärten, geringes Potenzial für Schaffung öffentlich zugänglicher Freiräume
- Geringes Potenzial für Schaffung preisgünstigen/gemeinnützigen Wohnraums
- Kleinteilige Parzellenstruktur

- Spezifische, homogene, offene und punktartige Siedlungsstruktur am Hang mit Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern, umgeben von Gärten, teilweise mit prägendem Baumbestand
- In grösseren Teilen geringes Angebot an erneuerbaren Energien

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): -

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1074, 1211, 1246
--

Dichte: bauliche Verdichtung im gesamten Stadtgebiet gefordert

- c) Stichworte zu den Anträgen: Das gesamte Stadtgebiet als Gebiet für bauliche Verdichtung ansehen, nicht nur einzelne Stadtteile

Die Stadt Zürich strebt eine differenzierte Steuerung des Masses der baulichen Verdichtung an, ausgehend von den Voraussetzungen und Charakteristika der Gebiete. Dies wurde in der «Räumlichen Entwicklungsstrategie des Stadtrats der Stadt Zürich» von 2010 festgehalten und ist laufend in nachfolgende Arbeiten eingeflossen. Formale Grundlage für die differenzierte Betrachtung ist der regionale Richtplan. Hier wurden die Strategien für die gebietsspezifische Entwicklung der Siedlungsstrukturen dargelegt.

Dieser bezieht sich auf die BZO als Referenz, um den planerischen Handlungsbedarf aufzuzeigen.

Gleichzeitig findet die bauliche Verdichtung laufend und im gesamten Stadtgebiet statt. Die nutzungsplanerischen Voraussetzungen hierfür wurden bereits mit den BZO-Revisionen der 90er-Jahre geschaffen, die rechtskräftige BZO 2016 beinhaltet daher beträchtliche Reserven für die bauliche Entwicklung. Die Entscheidung, ob in einem Gebiet eine zusätzliche Verdichtung angemessen und welches Dichtemass anzustreben ist, muss stets die bereits durch die BZO 2016 geschaffenen Verdichtungsmöglichkeiten einbeziehen.

Der Begriff «Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016» ist somit passend. Dass es sich dabei keineswegs um «Verdichtungsinseln» handelt, wurde im Richtplantext dargelegt.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1071

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1211
--

Dichte: Forderung generell nach mehr baulicher Verdichtung

- d) Stichworte zu den Anträgen: Generell erheblich mehr bauliche Verdichtung, Handlungsspielraum für eine soziale Stadt auch durch Quadratmeter Nutzfläche

Überlegungen für eine viel stärkere Verdichtung im gesamten Stadtgebiet und der Blick auf sehr dichte europäische Städte sind interessant, doch lässt sich daraus nicht auf das angemessene Mass der Verdichtung in Zürich schliessen. Die Stossrichtung zur künftigen Verteilung der Dichte, zum angemessenen Dichte-

mass und zum Umgang mit bestehenden Stadtstrukturen wurde für die Stadt Zürich untersucht und aus den ortsspezifischen Gegebenheiten sowie kantonalen und regionalen Konzepten und Richtplänen abgeleitet. Zu den Überlegungen für die Verträglichkeit der baulichen Dichte und des damit einhergehenden Wachstums der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gehören auch die Qualität und das Mass der Versorgung mit Freiräumen und öffentlichen Infrastrukturen.

Insbesondere in den durch die Umnutzung ehemaliger Industriegebiete geprägten Standorten wie Zürich-West, Neu-Oerlikon und Leutschenbach sowie im Arbeitsplatzgebiet Altstetten-Nord werden durchaus sehr hohe Dichten angestrebt (> 250 Prozent).

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1732

Dichte: generelle Forderung nach Verzicht auf (zusätzliche) bauliche Verdichtung

- e) Stichworte zu den Anträgen: Generell keine bauliche Verdichtung, keine Veränderung bestehender Stadtteile

Durch eine kompakte Siedlungsentwicklung soll die Zersiedelung in der Schweiz gebremst werden, die Entwicklung soll verstärkt in den bestehenden Zentren stattfinden. Die entsprechende Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) wurde vom Volk am 3. März 2013 angenommen. Gemäss kantonalem Raumordnungskonzept soll die Bevölkerungsentwicklung zu 80 Prozent in den urbanen Räumen stattfinden.

Es ist davon auszugehen, dass die Zunahme der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in der Stadt Zürich in den kommenden Jahrzehnten anhalten wird. Die Anziehungskraft Zürichs als Wirtschafts- und Wohnstandort kann nur bedingt durch planerische Aktivität beeinflusst werden.

Die Stadt unterstützt die übergeordneten Vorgaben und versteht das Wachstum von Wohn- und Arbeitsbevölkerung als Rahmenbedingung und Chance. Die Anforderungen, die durch Wachstum und Veränderung ausgelöst werden, sollen zum Vorteil für eine qualitätsvolle räumliche Stadtentwicklung genutzt werden. Die Stossrichtung der Planung erfolgt vor dem Hintergrund der Ziele für eine Innenentwicklung mit guter Qualität.

Die Weichen dafür werden mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan gestellt. Den Herausforderungen und Interessenabwägungen im Spannungsfeld von Innenentwicklung und baulicher Verdichtung ist auf allen Planungsebenen zu begegnen. Der kommunale Richtplan macht Vorgaben, die auf Stufe Nutzungsplanung sowie in Planungen und Projekten mit Grundeigentümerschaften zu berücksichtigen sind.

Die bauliche Verdichtung findet laufend und im gesamten Stadtgebiet statt. Die Veränderungen sind mit unterschiedlicher Ausprägung in der gesamten Stadt Zürich sichtbar, dies zeigen jährliche Zahlen zur Bautätigkeit und zur Bevölkerungsentwicklung in den Stadtteilen. Die nutzungsplanerischen Voraussetzungen hierfür wurden bereits mit den BZO der 90er-Jahre geschaffen, die rechtskräftige BZO 2016 beinhaltet daher bereits beträchtliche Reserven für die bauliche Ent-

wicklung. Die Entscheidung, ob in einem Gebiet eine zusätzliche Verdichtung angemessen und welches Dichtemass anzustreben ist, muss stets die bereits durch die BZO 2016 geschaffenen Verdichtungsmöglichkeiten einbeziehen.

Zu den räumlichen Schwerpunkten für die Innenentwicklung gehören die Gebiete, die durch den öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen sind. Weitere Kriterien sind das Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, das Potenzial aufgrund der Zonierung gemäss BZO 2016 und die Möglichkeit, neue öffentliche Freiräume zu schaffen (nicht abschliessend). Das Potenzial liegt damit im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden und Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Des Weiteren besteht Potenzial in Gebieten in Witikon und Leimbach, da sie gemäss BZO 2016 eine vergleichsweise niedrige Zonierung aufweisen.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 712, 761, 1200, 1320, 1454, 1671, 1672, 1798, 1800, 1904 Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 748, 764, 1056, 1318, 1677, 1783, 1893, 1898

Dichte: Forderung nach maximaler Ausnutzungsziffer

- f) Stichworte zu den Anträgen: Generell keine bauliche Verdichtung über eine Ausnutzungsziffer von 200 Prozent hinaus

Die Stadt Zürich definiert sich durch unterschiedliche Charakteristika der Stadtgebiete. Diese sind historisch gewachsen und widerspiegeln die städtebauliche Vielfalt der Stadt. In der aktuell rechtskräftigen Bau- und Zonenordnung werden diese Charakteristika der Stadtgebiete in den definierten Zonen abgebildet (siehe Art. 1 BZO): Je nach Zonierung ist eine unterschiedliche Art und Intensität der Nutzung zulässig. Bereits heute sind in einzelnen Zonen Dichten über 200 Prozent möglich.

Auch in Zukunft strebt die Stadt Zürich eine differenzierte Entwicklung von Nutzung und Mass der baulichen Verdichtung an, ausgehend von den Voraussetzungen und Charakteristika der Gebiete. Dies wurde in der «Räumlichen Entwicklungsstrategie des Stadtrats der Stadt Zürich» von 2010 festgehalten und ist laufend in nachfolgende Arbeiten eingeflossen. Formale Grundlage für die differenzierte Betrachtung ist der regionale Richtplan. Hier wurden die Strategien für die gebietsspezifische Entwicklung der Siedlungsstrukturen dargelegt.

Im kommunalen Richtplan werden die Vorgaben des regionalen Richtplans aufgegriffen und weiter differenziert. Die Konzeptkarte «Bauliche Dichte» zeigt dabei den Orientierungsrahmen für nachfolgende Planungen auf Stufe Nutzungsplanung.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1399

Dichte: Forderungen zu mehr oder weniger Verdichtung in konkreten Stadtgebieten und auf spezifischen Flächen

g) Stichworte zu den Anträgen: Keine (weitere) Verdichtung in Leimbach

Das Gebiet Leimbach besteht aus drei Siedlungskammern, die durch Bachtobel voneinander getrennt sind. Die beiden nördlichen Kammern liegen gemäss BZO 2016 mehrheitlich in der Wohnzone W3, während die südliche um das historische Zentrum mehrheitlich in der Wohnzone W4 liegt. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Aufgrund der Entwicklung in der Manegg und der Lage des Bahnhofs erhöht sich die Zentralität der beiden nördlichen Siedlungskammern künftig noch stärker. In allen drei Teilen werden daher eine mittlere bauliche Dichte und eine Weiterentwicklung der «grünen Wohnstadt» angestrebt. Im Zentrum Leimbach rund um den Bahnhof wird dagegen eine hohe Dichte in kompakter Stadtstruktur angestrebt.

Mit dieser Abstufung im Dichtemass und in der Stadtstruktur wird differenziert auf den heutigen Bestand reagiert, und es wird bereits die topografische Situation berücksichtigt.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1197, 1222

h) Stichworte zu den Anträgen: Zusätzliche Verdichtung über Gebiet Wollishofen hinaus im Bereich Moränenstrasse

Wollishofen liegt im Süden der Stadt zwischen Sihltal und Zürich. Das Gebiet ist geprägt von durchgrüneten Stadtstrukturen sowie von offener kompakter Stadtstruktur im Zentrum und entlang der wichtigen Achsen. Für das Gebiet gilt das «Städtebauliche Quartierentwicklungsleitbild Wollishofen (September 2013)». Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Das Zentrum um die wichtigen Orte Bahnhof/Post Wollishofen, Morgental und Tramendhaltestelle/Albisstrasse soll gestärkt werden. Hier soll die Stadtstruktur «urbane Wohnstadt» bei einer hohen baulichen Dichte weiterentwickelt werden. Gegen die Siedlungsränder nach Osten und Westen hin sollen dagegen weiterhin durchgrünte Stadtstrukturen bestehen und eine mittlere bauliche Dichte angestrebt werden.

Das in der Einwendung genannte Gebiet liegt am Randbereich des Perimeters «Gebiet mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016» in Wollishofen. Eine Anpassung des kommunalen Richtplans ist nicht angezeigt. Die parzellenscharfe Abgrenzung ist vielmehr Aufgabe der nächsten Stufe.

Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Behörde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Umsetzung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung «Gebiet mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016». Die parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1569

i) Stichworte zu den Anträgen: Keine (weitere) Verdichtung im Gebiet Friesenberg

Das Gebiet Friesenberg liegt am westlichen Stadtrand am Fuss des Uetlibergs. Es ist geprägt von einer einheitlichen Planung nach den Prinzipien der Gartenstadt mit homogener Zeilenbebauung und prägender Freiraumstruktur.

Das Gebiet ist sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen (Haltestelle der SZU, Busverbindungen), es gibt ein grosses Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, und die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist möglich. Das Gebiet ist Teil eines gemeinsam von der Stadt Zürich und der Familienheim-Genossenschaft Zürich (FGZ) erarbeiteten «Masterplan FGZ», dem der Stadtrat 2016 zugestimmt hat (STRB Nr. 249 vom 30. März 2016). Aufgrund der grossteiligen Parzellenstruktur und der Eigentumsverhältnisse besitzt das Gebiet Potenzial zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum.

Übergeordnete Zielsetzungen für die bauliche Entwicklung sind eine Verdichtung der Bausubstanz an geeigneten Lagen, die Stärkung von halböffentlichen, multifunktionalen Freiräumen, die Aufwertung der Schweighofstrasse und eine Akzentuierung von Orten mit Zentrumsfunktion. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Basierend auf der bestehenden Struktur soll das Gebiet massvoll verdichtet werden. Für das ganze Gebiet wird eine mittlere Dichte nach den Prinzipien der Stadtstruktur «grüne Wohnstadt» angestrebt. Gemäss Masterplan gilt dabei das Prinzip einer offenen, durchlässigen Bebauungsstruktur in Form von Zeilenbauten, mit Ausnahme von besonderen Situationen wie im Zentrum Quartier Friesenberg und am Ankunftsort Schweighof.

Im Rahmen der Masterplanung wurde die Interessenabwägung zum Umgang mit dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) gemacht und im Erläuternden Bericht zur Nutzungsplanung ausführlich dargelegt. Es wurden ausgewählte, denkmalpflegerisch wertvolle Siedlungen, die als Repräsentanten einer Zeitschicht der Entwicklung des Friesenbergquartiers stehen, ins Inventar aufgenommen bzw. unter Schutz gestellt. Zudem werden die strukturellen Qualitäten des Quartiers über die «Teilrevision Nutzungsplanung Friesenberg» (beinhaltet Zonenplanänderung und Ergänzungsplan Städtebau; Stand öffentliche Auflage 6. November bis 4. Dezember 2018) sichergestellt. Dadurch bleibt die Geschichte des Siedlungsverbunds am Friesenberg auch weiterhin greifbar. Gleichzeitig werden denkmalpflegerisch ebenfalls wertvolle Siedlungen zum Ersatz freigegeben, um die geplante massvolle Verdichtung des Quartiers und damit die Schaffung zusätzlichen preisgünstigen Wohnraums zu ermöglichen.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1175, 1176, 1223, 1289, 1301, 1627

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1246
--

j) Stichworte zu den Anträgen: Keine (weitere) Verdichtung im Gebiet Albisrieden-Sihlfeld

Die Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden und Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Diese Gebiete sind insgesamt sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Es können neue öffentliche Freiräume geschaffen werden, zudem gibt es Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, und die Ausgangslage für die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist günstig.

Formale übergeordnete Grundlage für die Verdichtung ist der regionale Richtplan, «Regionales Raumordnungskonzept, Zielbild der Stadt Zürich 2040», der hinsichtlich Nutzungsdichten und Zentren die Schwerpunkte im Norden und im Westen vorsieht.

Das Gebiet Albisrieden Sihlfeld liegt zwischen Friedhof Sihlfeld und der Triemlistrasse und wird durch grosse Stadtachsen und prägende Freiraumstrukturen gegliedert. Übergeordnete Zielsetzungen für die bauliche Entwicklung sind die bauliche Stärkung der Stadtachsen Birmensdorferstrasse und Gutstrasse und der Abfolge von Schularealen und Freiräumen sowie die Anbindung zu Altstetten hin. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Entlang der leicht ansteigenden Birmensdorferstrasse werden als Anbindung zu den Blockrandstrukturen des Kreises 3 eine sehr hohe Dichte und eine kompakte Stadtstruktur angestrebt, dies auch als Lärmschutz für dahinterliegende Gebiete. In den übrigen Teilgebieten werden eine hohe Dichte in differenzierter Stadtstruktur angestrebt: Rund um die Abfolge der Schulareale Triemli, In der Ey, Altweg, Letzi und Im Gut sowie den angegliederten Freiräumen soll die grobkörnige durchgrünte Struktur verdichtet werden, während das feiner strukturierte Gebiet Fellenberg-/Gut-/Albisriedenstrasse in Richtung «urbane Wohnstadt» entwickelt werden soll.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 696, 762, 1130, 1453
Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 738, 763, 765, 1224

k) Stichworte zu den Anträgen: Keine (weitere) Verdichtung im Gebiet Hard Letzi Altstetten

Die Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden und Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Diese Gebiete sind insgesamt sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Es können neue öffentliche Freiräume geschaffen werden, zudem gibt es Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, und die Ausgangslage für die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist günstig.

Das Gebiet Hard Letzi Altstetten liegt in der Ebene des Limmattals im Einflussbereich des Bahnhofs Altstetten. Es wird durch das Gleisfeld und die übergeordneten Landschaftsräume des Uetlibergs und der Limmat gegliedert. Übergeordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zu-

sammenhangs im Talboden zwischen den dichten Stadtquartieren von Zürich und den dynamischen Gemeinden im Limmattal, die differenzierte Weiterentwicklung der heute durchgrünten Stadtstrukturen gegen Südwesten hin sowie die Verbesserung des Grünraumsystems unter Einbindung des Uetlibergs und des Limmatraums. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Talboden und bis ins Gebiet um die Rautistrasse werden als Anknüpfung an den sehr dichten Kreis 4 sehr hohe Dichten und kompakte Stadtstrukturen angestrebt. Im Bogen Altstetter-/Albisriederstrasse werden die grobkörnigen Strukturen weiterentwickelt hin zu durchgrünter Stadtstruktur in hoher Dichte. Die Gebiete zum Siedlungsrand hin sollen dagegen eine mittlere bis geringe Dichte behalten.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt, teilweise berücksichtigt
Anträge (Nr.): 664, 665, 740, 751, 1059, 1183
Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 738, 763, 765, 1224

l) Stichworte zu den Anträgen: Rudenzweg

Das Gebiet Hard Letzi Altstetten liegt in der Ebene des Limmattals im Einflussbereich des Bahnhofs Altstetten. Es wird durch das Gleisfeld und die übergeordneten Landschaftsräume des Uetlibergs und der Limmat gegliedert. Übergeordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs im Talboden zwischen den dichten Stadtquartieren von Zürich und den dynamischen Gemeinden im Limmattal, die differenzierte Weiterentwicklung der heute durchgrünten Stadtstrukturen gegen Südwesten hin sowie die Verbesserung des Grünraumsystems unter Einbindung des Uetlibergs und des Limmatraums. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Bogen Altstetter-/Albisriederstrasse werden die grobkörnigen Strukturen weiterentwickelt hin zu durchgrünter Stadtstruktur in hoher Dichte. Die Gebiete zum Siedlungsrand hin sollen eine mittlere bis geringe Dichte behalten. Im Talboden und bis ins Gebiet um die Rautistrasse hingegen werden als Anknüpfung an den sehr dichten Kreis 4 sehr hohe Dichten und kompakte Stadtstrukturen angestrebt.

Die Siedlung Rudenzweg ist Teil dieses Talbodens zwischen den dichten Stadtquartieren von Zürich und den dynamischen Gemeinden im Limmattal sowie im Einflussbereich der wichtigen Stadtachse Badenerstrasse. Das gesamte Gebiet zeichnet sich dabei durch seine heterogene Struktur aus. Der Bruch zwischen verschiedenen Dichten und Strukturen ist dabei unvermeidlich und bereits heute sichtbar.

Um die übergeordneten Ziele für die räumliche Entwicklung zu erfüllen, sollen mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan auch im Gebiet der Siedlung Rudenzweg die planerischen Voraussetzungen für zusätzliche bauliche Verdichtung geschaffen werden. Damit sind für dieses Gebiet Strukturveränderungen möglich. Die Interessenabwägung bezüglich Ortsbildschutz und Erhalt der Quartierstrukturen ist im Grundlagenbericht Ortsbildschutz dokumentiert. Im betreffenden Gebiet wird auf Stufe Richtplanung das hochrangige Interesse an der Verdichtung auch in der Überarbeitung höher gewichtet als die Interessen des Ortsbildschutzes.

Das Ziel der Innenentwicklung ist die Erhöhung der Nutzungsdichte. Im regionalen Richtplan werden Nutzungsdichten (Einwohner und Beschäftigte pro Hektar Bauzone) angestrebt. Der kommunale Richtplan übersetzt die Nutzungsdichten in konkrete bauliche Dichten (Bandbreiten für Ausnützungsziffern) mit der Anwei-

sung, diese in der Nutzungsplanung umzusetzen. Es gibt auf der Ebene Nutzungsplanung keine Möglichkeit zur Steuerung des Wohnflächenverbrauchs. Eine bestehende hohe Nutzungsdichte bei niedriger baulicher Dichte spricht in dieser Betrachtung daher nicht gegen eine Verdichtung über die BZO 2016.

Je feinteiliger die Parzellenstruktur in einem Gebiet ist, desto anspruchsvoller und komplexer ist die Umsetzung einer zusätzlichen Verdichtung. Vorab sind Gebiete mit kleinen Parzellen daher weniger für eine Transformation geeignet. Die Festlegung «Gebiet mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016» bezieht sich auf eine gesamtstädtische, übergeordnete und langfristige Betrachtung. Sie umfasst auch Flächen, auf denen sich wegen der Eigentümer- und Parzellenstruktur eine gebietsweise Verdichtung erst langfristig umsetzen lässt. Im Rahmen der Umsetzung auf der nächsten Stufe gilt es, für jede Struktur die jeweils adäquaten Formen und Prozesse der Verdichtung zu finden.

Dies gilt auch für die Bebauung der Siedlung Rudenzweg mit ihrer feinteiligen Bebauungs- und Eigentümerstruktur. Tatsächlich liesse sich hier eine massgebliche Verdichtung nicht ohne eine grundsätzliche Neuordnung der Struktur von Bebauung und Freiraum erreichen.

Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sichert den Bestand der «Freiräume für die Erholung» und formuliert Ziele und Massnahmen für «Freiräume für die Erholung» insbesondere in den Gebieten, für die aufgrund der baulichen Verdichtung ein Handlungsbedarf besteht. Im Gebiet Hard Letzi Altstetten kann der Versorgungsgrad mit öffentlichem Freiraum durch die Umsetzung der im Richtplan eingetragenen Freiraummassnahmen auch unter Einrechnung der baulichen Verdichtung gehalten werden, teilweise kann er sogar verbessert werden.

Aus dieser übergeordneten Sicht werden an der Festlegung «Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016» und eine sehr hohe bauliche Dichte in dieser Lage auch in der Überarbeitung festgehalten.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1609, 1610, 1611, 1612, 1613

m) Stichworte zu den Anträgen: Zusätzliche Verdichtung im Gebiet Hard Letzi Altstetten

Die Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden und Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern.

Das Gebiet Hard Letzi Altstetten liegt in der Ebene des Limmattals im Einflussbereich des Bahnhofs Altstetten. Es soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Talboden und bis ins Gebiet um die Rautistrasse werden als Anknüpfung an den sehr dichten Kreis 4 sehr hohe Dichten und kompakte Stadtstrukturen angestrebt. Im Bogen Altstetter-/Albisriederstrasse werden die grobkörnigen Strukturen weiterentwickelt hin zu durchgrünter Stadtstruktur in hoher Dichte. Die Gebiete zum Siedlungsrand hin sollen dagegen eine mittlere bis geringe Dichte behalten.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1225, 1342, 1345, 1648

n) Stichworte zu den Anträgen: In Zürich-West seien keine weiteren Hochhäuser zu erstellen; Tiere werden in ihrem Lebensraum gestört

Die Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden und Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Diese Gebiete sind insgesamt sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Es können neue öffentliche Freiräume geschaffen werden, zudem gibt es Erneuerungspotenzial in der Bau- substanz, und die Ausgangslage für die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist günstig.

Formale übergeordnete Grundlage für die Verdichtung sind der kantonale und der regionale Richtplan, «Regionales Raumordnungskonzept, Zielbild der Stadt Zürich 2040», der hinsichtlich Nutzungsdichten und Zentren die Schwerpunkte im Norden und im Westen vorsieht.

Das Gebiet Zürich-West liegt im Schwerpunkt der Entwicklung im Westen von Zürich. Das ehemalige Industriegebiet zwischen City und Altstetten zeichnet sich durch eine gute Verkehrserschliessung und eine hohe Nutzungsmischung aus. Für das Gebiet gelten das «Entwicklungskonzept Zürich-West» (2000) sowie das «Entwicklungskonzept Zürich-West, Leitlinien für die planerische Umsetzung» (Mai 2009). Übergeordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung von bestehenden Charakteristika wie dem orthogonalen Raster und der gross- massstäblichen Bebauung sowie die Einführung von neuen Qualitäten wie der Schaffung und Vernetzung von neuen Freiräumen. Eine Vielzahl dieser Zielset- zungen sind in der Zwischenzeit bereits erfüllt worden. In der BZO 2016 ist das Gebiet heute vorwiegend den Zentrumszonen zugewiesen. Im Gebiet ist eine sehr hohe Dichte angestrebt in Form eines vielgestaltigen und abwechslungsrei- chen Stadtteils. Für diesen Zweck braucht es auch die Möglichkeit, über die BZO 2016 hinaus zu verdichten.

Eine Verdichtung über die BZO 2016 ist zwischen der Hardturmstrasse und der Limmat nicht vorgesehen. Die Ausscheidung von Hochhausgebieten ist allerdings nicht Teil des kommunalen Richtplans, sondern wird auf Stufe Nutzungsplanung festgelegt.

Das Gebiet Zürich-West ist bereits heute stark versiegelt und bietet nur einzel- te wertvolle Lebensräume, die Lebensgrundlage für verschiedene Tiergruppen sind. Mit dem kommunalen Richtplan werden lokale Vernetzungskorridore festge- legt, die auch über die «Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016» führen. In Zürich-West sollen vor allem diese das Gebiet querenden Korridore im Lauf der weiteren Entwicklung gestärkt und gefördert und mit dem wichtigen regi- onalen Vernetzungskorridor des Limmatraums verbunden werden. Teile des Uferbereichs der Limmat werden darüber hinaus als «Freiräume mit allgemeiner Erholungsfunktion bestehend» gesichert.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1214

o) Stichworte zu den Anträgen: Keine (weitere) Verdichtung im Gebiet Affoltern

Die Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Westen in Richtung Limmattal mit den Gebieten Albisrieden und Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit den Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Diese Gebiete sind insgesamt sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Es können neue öffentliche Freiräume geschaffen werden, zudem gibt es Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, und die Ausgangslage für die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist günstig.

Die Stadt Zürich strebt eine differenzierte Steuerung des Masses der baulichen Verdichtung an, ausgehend von den Voraussetzungen und Charakteristika der Gebiete. Dies wurde in der «Räumlichen Entwicklungsstrategie des Stadtrats der Stadt Zürich» von 2010 festgehalten und ist laufend in nachfolgende Arbeiten eingeflossen.

Formale übergeordnete Grundlage für die Verdichtung ist der regionale Richtplan, «Regionales Raumordnungskonzept, Zielbild der Stadt Zürich 2040», der hinsichtlich Nutzungsdichten und Zentren die Schwerpunkte im Norden und im Westen vorsieht.

Das Gebiet Affoltern ist Teil des Schwerpunkts der Entwicklung im Norden von Zürich. Es schliesst als Siedlungsarm ans Gebiet Milchbuck-Nord an und erstreckt sich entlang der Wehntalerstrasse südlich des Käfer- und des Höniggerbergs.

Übergeordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung der Wehntalerstrasse als baulich verdichtete Tramachse, ihre bauliche Anbindung an den Bahnhof und in Richtung ETH Höniggerberg sowie die Weiterentwicklung der durchgrüneten Stadtstrukturen am Siedlungsrand.

Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Mit der geplanten Tramlinie in der Wehntalerstrasse wird die Erschliessung und Anbindung von Affoltern deutlich verbessert. Im Talboden entlang der Wehntalerstrasse und um den Bahnhof Affoltern wird eine hohe Dichte in kompakter Stadtstruktur angestrebt, dahinter soll die Dichte zu den Siedlungsrändern bis zu einer mittleren Dichte abnehmen. An den Hanglagen im Norden und im Süden sollen die Gebiete nach den Prinzipien der Stadtstruktur «grüne Wohnstadt» weiterentwickelt werden.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1146, 1322, 1399

p) Stichworte zu den Anträgen: Keine (weitere) Verdichtung im Gebiet Seebach

Die Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden und Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerli-

kon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Diese Gebiete sind insgesamt sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Es können neue öffentliche Freiräume geschaffen werden, zudem gibt es Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, und die Ausgangslage für die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist günstig.

Formale übergeordnete Grundlage für die Verdichtung sind der kantonale und der regionale Richtplan, «Regionales Raumordnungskonzept, Zielbild der Stadt Zürich 2040», der hinsichtlich Nutzungsdichten und Zentren die Schwerpunkte im Norden und im Westen vorsieht.

Das Gebiet Seebach ist Teil des Schwerpunkts der Entwicklung im Norden von Zürich. Das Gebiet liegt am nördlichen Rand von Zürich. Gleichzeitig liegt es an der Achse zwischen Oerlikon und dem Flughafen und damit inmitten des dynamischen Glattals. Übergeordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs stadtauswärts in Richtung Flughafen entlang des Korridors Schaffhauserstrasse/Bahnlinie und die Weiterentwicklung der durchgrünten Stadtstruktur westlich gegen den Siedlungsrand hin. Wichtige landschaftliche Merkmale wie der Buhnähügel, die Käshalde, der Katzenbach und der Siedlungsrand sollen auch in Zukunft das Gebiet strukturieren. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Im Bahnhofsgebiet werden anknüpfend an Neu-Oerlikon eine sehr hohe Dichte und entlang dem Korridor Schaffhauserstrasse/Bahnlinie eine hohe Dichte in «kompakten Stadtstrukturen» angestrebt.

Westlich davon wird das Gebiet unter anderem von der Glattalstrasse gegliedert. Gleichzeitig ist diese Stadtachse geprägt von unmittelbar angrenzenden Gartensiedlungsgebieten. Um deren Qualitäten erhalten und weiterentwickeln zu können, wird in der Überarbeitung sowohl auf eine Verdichtung über die BZO 2016 wie auch auf eine Transformation der Stadtstruktur verzichtet. Die Stadtachse Glattalstrasse soll daher zusammen mit den dahinterliegenden Gebieten im Rahmen der bereits heute möglichen mittleren Dichte und nach den Prinzipien der Stadtstruktur «grüne Wohnstadt» weiterentwickelt werden.

In den übrigen Gebieten von Seebach wird nach den Prinzipien der «grünen Wohnstadt» eine mittlere Dichte angestrebt. Eine moderate Verdichtung über die BZO 2016 ist in jenen Gebieten angezeigt, die gemäss BZO 2016 in der Wohnzone W3 liegen. Ausnahmen bilden einzig die landschaftlich und städtebaulich sensiblen Gebiete um die Kernzone Köschenrütli und der Buhnähügel sowie die weitgehend mit neueren Strukturen bebaute Siedlungskammer Köschenrütlistrasse/Schönauring, die nicht über die BZO 2016 verdichtet werden sollen.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1198, 1201, 1226, 1314, 1653, 1657

q) Stichworte zu den Anträgen: Keine (weitere) Verdichtung im Gebiet Milchbuck-Nord

Die Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden und Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Diese Gebiete sind insgesamt

sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Es können neue öffentliche Freiräume geschaffen werden, zudem gibt es Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, und die Ausgangslage für die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist günstig.

Formale übergeordnete Grundlage für die Verdichtung ist der regionale Richtplan, «Regionales Raumordnungskonzept, Zielbild der Stadt Zürich 2040», der hinsichtlich Nutzungsdichten und Zentren die Schwerpunkte im Norden und im Westen vorsieht.

Das Gebiet Milchbuck-Nord liegt im Schwerpunkt der Entwicklung im Norden von Zürich. Es bildet den Übergang zwischen Zürich-City und Zürich-Nord. Übergeordnete Zielsetzungen für die bauliche Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs sowohl von Süden nach Norden über den Milchbuck nach Oerlikon als auch in Ost-West-Richtung von Affoltern via Milchbuck und Oerlikon nach Schwamendingen. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Sowohl entlang der Birchstrasse wie auch entlang der Oerlikoner- und der Schaffhauserstrasse werden hohe Dichten und eine Entwicklung hin zu urbanen Kerngebieten mit strassenraumbildender Baustruktur angestrebt. Während das mittig davon gelegene Allenmoos-Gebiet als durchgrüntes Gebiet erhalten bleiben soll, werden auch in den anschliessenden Gebieten gegen Westen und gegen Osten hin hohe Dichten angestrebt. Dort finden sich aufgrund des bestehenden Strassenrasters gute Voraussetzungen für die angestrebte Baustruktur «urbane Wohnstadt».

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1048, 1227, 1317, 1319, 1571
Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 709

r) Stichworte zu den Anträgen: Zusätzliche Verdichtung im Gebiet Milchbuck-Nord

Die Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden und Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Diese Gebiete sind insgesamt sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Es können neue öffentliche Freiräume geschaffen werden, zudem gibt es Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, und die Ausgangslage für die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist günstig.

Das Gebiet Milchbuck-Nord liegt im Schwerpunkt der Entwicklung im Norden von Zürich. Es bildet den Übergang zwischen Zürich-City und Zürich-Nord. Übergeordnete Zielsetzungen für die bauliche Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs sowohl von Süden nach Norden über den Milchbuck nach Oerlikon als auch in Ost-West-Richtung von Affoltern via Milchbuck und Oerlikon nach Schwamendingen. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt, teilweise berücksichtigt, berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1383, 1384, 1570, 1661

s) Stichworte zu den Anträgen: Keine (weitere) Verdichtung in Leutschenbach

Die Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden und Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Diese Gebiete sind insgesamt sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Es können neue öffentliche Freiräume geschaffen werden, zudem gibt es Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, und die Ausgangslage für die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist günstig.

Formale übergeordnete Grundlage für die Verdichtung sind der kantonale und der regionale Richtplan, «Regionales Raumordnungskonzept, Zielbild der Stadt Zürich 2040», der hinsichtlich Nutzungsdichten und Zentren die Schwerpunkte im Norden und im Westen vorsieht.

Das Gebiet Leutschenbach liegt im Schwerpunkt der Entwicklung im Norden von Zürich. Die ausgezeichnete Lage und die Verkehrsanbindung an Flughafen und Autobahn verleihen dem Quartier eine hohe Standortgunst. Im Westen soll die Thurgauerstrasse gemäss den Zielsetzungen des öffentlichen Gestaltungsplans «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C–F Wohnen/Gewerbe» baulich gestärkt werden. Darüber hinaus gilt das «Leitbild Leutschenbach, Grundsätze der Gebietsentwicklung» (März 2012). Übergeordnete Zielsetzungen für die bauliche Entwicklung sind die Stärkung des Leutschenparks und der Leutschenbachstrasse, die Verbindung mit dem Flussraum der Glatt sowie die bewusste Höhenstaffelung mittels Hochhäusern. In der BZO 2016 ist das Gebiet heute vorwiegend den Zentrumszonen zugewiesen. Im Gebiet ist eine sehr hohe Dichte angestrebt in Form eines vielgestaltigen und abwechslungsreichen Stadtteils. Für diesen Zweck braucht es auch die Möglichkeit, über die BZO 2016 zu verdichten. Aus diesem Grund ist das Gebiet im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen mit der Festlegung «Gebiet mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016» belegt. Obwohl dieses Gebiet derzeit bereits im Wandel ist, ist eine Verdichtung über die BZO 2016 daher angezeigt.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1072

t) Stichworte zu den Anträgen: Keine (weitere) Verdichtung im Gebiet Schwamendingen

Die Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden und Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Diese Gebiete sind insgesamt sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Es können neue öffentliche Freiräume geschaffen werden, zudem gibt es Erneuerungspotenzial in der Bau-

substanz, und die Ausgangslage für die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist günstig.

Formale übergeordnete Grundlage für die Verdichtung ist der regionale Richtplan, «Regionales Raumordnungskonzept, Zielbild der Stadt Zürich 2040», der hinsichtlich Nutzungsdichten und Zentren die Schwerpunkte im Norden und im Westen vorsieht.

Das Gebiet Schwamendingen liegt im Schwerpunkt der Entwicklung im Norden von Zürich. Es ist heute geprägt von einer durchgrünten Stadtstruktur, die durch grosse Strassen strukturiert ist. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Gebiet im Anschluss an die Sportanlage Oerlikon sowie in den Gebieten zu beiden Seiten der Stadtachse Ueberlandstrasse wird eine hohe bauliche Dichte angestrebt. Strukturell sollen diese Gebiete mehrheitlich in Richtung kompakte Stadtstruktur gelenkt werden. Aufgrund der Nähe zum Bahnhof Stettbach wird auch im Gebiet an der südöstlichen Gemeindegrenze eine hohe Dichte angestrebt.

Die Stadtachsen Winterthurerstrasse und Dübendorfstrasse gliedern Schwamendingen massgeblich. An diesen beiden Stadtachsen liegen das Quartierzentrum Schwamendingerplatz und verschiedene Nachbarschaftszentren. Gleichzeitig sind diese Stadtachsen geprägt von unmittelbar angrenzenden Gartenstadtgebieten. Um deren Qualitäten erhalten und weiterentwickeln zu können, wird in der Überarbeitung des kommunalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage sowohl auf eine Verdichtung über die BZO 2016 wie auch auf eine Transformation der Stadtstruktur verzichtet. Die Stadtachsen Winterthurerstrasse und Dübendorfstrasse und der Achsabschnitt Wallisellenstrasse zwischen Saatenstrasse und Ueberlandpark sollen daher zusammen mit den dahinterliegenden Gebieten im Rahmen der bereits heute möglichen mittleren Dichte und nach den Prinzipien der Stadtstruktur «grüne Wohnstadt» weiterentwickelt werden.

Mit dieser Abstufung im Dichtemass und in der Stadtstruktur wird differenziert auf den heutigen Bestand reagiert.

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 711, 713, 714, 715, 716/718, 719, 720, 721, 724 Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 633, 652

u) Stichworte zu den Anträgen: Zusätzliche Verdichtung im Gebiet Witikon

Das Gebiet Witikon ist eine abgeschlossene Siedlungskammer am südöstlichen Rand der Stadt Zürich. Während der gegen Westen abfallende Hang in der BZO 2016 mehrheitlich der Wohnzone W2b zugewiesen ist, liegt das übrige Gebiet mehrheitlich in der Wohnzone W3. Im Siedlungskörper entlang der Witikonerstrasse bilden neben der Kernzone Witikon die Gebiete um die Einmündung Witikoner-/Loorenstrasse und Harsplen höherzonierte Ausnahmen. Das Gebiet ist ausreichend mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen, und es gibt ein grosses Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Die Witikonerstrasse sowie das nördlich anschliessende, grossparzellierte Gebiet bis zum Siedlungsrand hin sollen baulich verdichtet werden. Die Witikonerstrasse soll so als Rückgrat und Verbindung zwischen den beiden Quartierzentren Witikon-Unterdorf und Witikon-Zentrum gestärkt werden. Für

den gesamten Abschnitt ist eine mittlere Dichte angestrebt und eine Stadtstruktur nach den Prinzipien der «grünen Wohnstadt».

Gemäss BZO 2016 ist das Gebiet um die Einmündung Witikonener-/Loorenstrasse der Wohnzone W4 zugewiesen. Die damit mögliche bauliche Dichte im Zentrum entspricht dieser Zentrumslage, eine bauliche Dichte darüber hinaus scheint im gesamtstädtischen Vergleich nicht angezeigt.

Die künftige Entwicklung des Gebiets wird ausgehend von dieser gesamthaften Betrachtung angestrebt.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1443, 1444, 1445, 1663

v) Stichworte zu den Anträgen: Zusätzliche Verdichtung in verschiedenen Innenstadtbereichen

Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dieser teilt die Stadt Zürich in Abbildung 2.2 in zwei überlagernde Gebiete mit zwei unterschiedlichen Strategien ein: «zusätzliche Verdichtungspotenziale identifizieren und ermöglichen» und «Verdichtungsreserven aktivieren und ausschöpfen». Die Festlegung der «Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016» konkretisiert die erste Strategie. Die zweite Strategie hat keinen konkreten Flächenbezug, sondern soll generell im ganzen Stadtgebiet im Rahmen der Ausnutzungsreserven der BZO 2016 realisiert werden.

Gebiete mit Quartiererhaltungszonen, das heisst vor allem die Innenstadtquartiere, wurden aufgrund ihrer sehr hohen baulichen Dichte und der Erhaltungsziele dabei bereits im regionalen Richtplan grossmehrheitlich von einer zusätzlichen Verdichtung ausgenommen. Dazu gehören auch die meisten heutigen urbanen Kerngebiete. Dies gilt auch für die in den Einwendungen genannten Innenstadtbereiche. Trotz der guten Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sieht der kommunale Richtplan daher in diesen Gebieten keine bauliche Verdichtung über die BZO 2016 vor.

Der Richtplan erlaubt ausserhalb der «Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016» punktuell Verdichtungen über die BZO 2016 hinaus, sofern keine anderen Interessen entgegenstehen und wenn sich diese aus dem spezifischen Kontext begründen lassen, z. B. die Angleichung von Geschosshöhe und Dichte an die umgebende Bebauung.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt, Kenntnisnahme

Anträge (Nr.): 1416, 1447, 1448, 1777, 1805

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1602, 1604
--

w) Stichworte zu den Anträgen: Quartier Rütihof sei der Kategorie «geringe Dichte» zuzuweisen

Die nördlichste Siedlungskammer von Höngg, das Gebiet Rütihof, ist gemäss BZO 2016 in der Wohnzone W3 (90 Prozent) und Wohnzone W4 (120 Prozent)

zonierte. Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sieht hier keine Verdichtung über die BZO 2016 vor.

Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen ist bei der Beschreibung der baulichen Dichten unschärfer als die BZO. Er beschreibt Bandbreiten inklusive anrechenbarer Dach- und Untergeschosse. Die heute zulässigen Dichten in den Wohnzonen W3 und W4 gemäss BZO 2016 entsprechen dabei der «mittleren Dichte» mit 100–170 Prozent Ausnützungsziffer (AZ). Die Tabelle 3 zeigt diesen Zusammenhang auf.

Die Stossrichtung der Planung erfolgt vor dem Hintergrund der Ziele für eine qualitätsvolle Innenentwicklung. Die Stadt Zürich ist als Schwerpunkt für Innenentwicklung vorgesehen. Entsprechend bezeichnet der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen Gebiete mit Verdichtung über die BZO 2016. Eine Zuordnung des spezifischen Gebiets zur Kategorie «geringe Dichte, 50–135 Prozent» würde hingegen bedeuten, dass im Gebiet künftig weniger Ausnützung erlaubt wäre als heute gemäss BZO 2016. Eine solche «Entdichtung» – die Bezeichnung von Gebieten, in denen künftig weniger Dichte als heute erlaubt wäre – entspricht nicht der oben genannten Zielsetzung und dem Auftrag des kommunalen Richtplans.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1676

x) Stichworte zu den Anträgen: Klärung der baulichen Dichte für eine spezifische Fläche

Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung «Gebiet mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016». Die parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.

In Gebieten mit der Bezeichnung «Gebiet mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016» soll künftig eine höhere bauliche Dichte als in der BZO 2016 möglich sein. Die Abbildungen im Bericht sind pauschalisiert und können nicht parzellenscharf gelesen werden. In der Richtplankarte ist das betreffende Grundstück mit der Festlegung «Gebiet mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016» erfasst. Die Abbildung 2 gibt einen Orientierungsrahmen für das angestrebte Mass der baulichen Dichte.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt, Kenntnisnahme

Die Anträge entsprechen der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten.

Anträge (Nr.): 1194, 1195, 1284

Zusätzliche bauliche Verdichtung mittlerer und kleiner Grundstücke nicht erforderlich

- y) Stichworte zu den Anträgen: Zusätzliche bauliche Verdichtung mittlerer und kleiner Grundstücke nicht erstrebenswert

Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Er bezieht sich nicht auf spezifische Grundstücksflächen. Ob und wie die Verdichtung durch private GrundeigentümerInnen auf einzelnen Parzellen in Anspruch genommen wird, wird auf Stufe Nutzungsplanung und in Bauprojekten privater Grundeigentümerschaften konkretisiert. Die Beschränkung der zusätzlichen baulichen Verdichtung auf Grundstücke ab 3000 Quadratmetern entspricht nicht der Stossrichtung der Stadt Zürich und nicht der Stufe der kommunalen Richtplanung.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1560, 1633

Dichte: Planungsstufe detaillierter als im kommunalen Richtplan gefordert: Wohnflächenverbrauch

- z) Stichworte zu den Anträgen: Vorgaben für Nutzungsfläche pro Wohnung

Auf der Ebene Richtplanung gibt es keine Möglichkeit zur Steuerung des Wohnflächenverbrauchs. Ein Wert für die bauliche Dichte im Sinne einer Quadratmeterzahl je Person kann nicht in einem Planungsinstrument festgelegt werden. Die Stadt Zürich macht im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten (z. B. städtische Liegenschaften, Baurechtsvergabe) Vorgaben für die Wohnungsbelegung. Dies wird jedoch nicht auf Stufe des kommunalen Richtplans festgehalten.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1212, 1736, 1784 Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1042

Perimeter der kantonalen Gebietsplanung

- aa) Stichworte zu den Anträgen: Der Perimeter der kantonalen Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich Zentrum sei zu gemäss Beschluss des Kantonsrates einzutragen

Der Eintrag richtet sich nach der Richtplankarte des aktuellen kantonalen Richtplans.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1371, 1182

Stadtstruktur: gesamte Stadt eine Stadtstruktur

bb) Stichworte zu den Anträgen: Der Richtplan hat den urbanen Flachbau mit maximal fünf bis sechs Geschossen zu präjudizieren

Die Stadt Zürich definiert sich durch unterschiedliche Charakteristika der Stadtgebiete. Diese sind historisch gewachsen und widerspiegeln die städtebauliche Vielfalt der Stadt Zürich. In der aktuell rechtskräftigen Bau- und Zonenordnung werden diese Charakteristika der Stadtgebiete in den definierten Zonen abgebildet (siehe Art. 1 BZO): Je nach Zonierung ist eine unterschiedliche Art und Intensität der Nutzung zulässig. Die Geschossigkeit der Gebäude ist dabei ein wichtiges Kriterium.

Auch in Zukunft strebt die Stadt Zürich eine differenzierte Entwicklung von Nutzung und Mass der baulichen Verdichtung an, ausgehend von den Voraussetzungen und Charakteristika der Gebiete. Dies wurde in der «Räumlichen Entwicklungsstrategie des Stadtrats der Stadt Zürich» von 2010 festgehalten und ist laufend in nachfolgende Arbeiten eingeflossen. Formale Grundlage für die differenzierte Betrachtung ist der regionale Richtplan. Hier wurden die Strategien für die gebietsspezifische Entwicklung der Siedlungsstrukturen dargelegt.

Im kommunalen Richtplan werden die Vorgaben des regionalen Richtplans aufgegriffen und weiter differenziert. Die Konzeptkarte der Stadtstruktur zeigt dabei den Orientierungsrahmen für nachfolgende Planungen auf Stufe Nutzungsplanung.

Festlegungen zum Thema Hochhaus sind nicht Teil der kommunalen Richtplanung, sondern erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1401

Stadtstruktur: andere Stadtstruktur in einem konkreten Gebiet

cc) Stichworte zu den Anträgen: Das Gebiet begrenzt durch Hürst-/Binzmühle-/Kügeliloo-/Zelglistrasse sei als «kleinteiliges Wohngebiet» einzustufen

Die Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden und Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern.

Diese Gebiete sind insgesamt sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Es können neue öffentliche Freiräume geschaffen werden, zudem gibt es Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, und die Ausgangslage für die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist günstig.

Formale übergeordnete Grundlage für die Verdichtung ist der regionale Richtplan, «Regionales Raumordnungskonzept, Zielbild der Stadt Zürich 2040», der hinsichtlich Nutzungsdichten und Zentren die Schwerpunkte im Norden und im Westen vorsieht.

Das Gebiet Milchbuck-Nord liegt im Schwerpunkt der Entwicklung im Norden von Zürich. Es bildet den Übergang zwischen Zürich-City und Zürich-Nord. Übergeordnete Zielsetzungen für die bauliche Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs sowohl von Süden nach Norden über den Milchbuck nach Oerlikon als auch in Ost-West-Richtung von Affoltern via Milchbuck und Oerlikon nach Schwamendingen. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Sowohl entlang der Birchstrasse wie auch entlang der Oerlikoner- und der Schaffhauserstrasse werden hohe Dichten und eine Entwicklung hin zu urbanen Kerngebieten mit strassenraumbildender Baustruktur angestrebt. Während das mittig davon gelegene Allenmoos-Gebiet als durchgrüntes Gebiet erhalten bleiben soll, werden auch in den anschliessenden Gebieten gegen Westen und gegen Osten hin hohe Dichten angestrebt. Dort finden sich aufgrund des bestehenden Strassenrasters gute Voraussetzungen für die angestrebte Baustruktur «urbane Wohnstadt».

Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung «Gebiet mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016». Die parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.

Je feinteiliger die Parzellenstruktur in einem Gebiet ist, desto anspruchsvoller und komplexer ist die Umsetzung einer zusätzlichen Verdichtung. Vorab sind Gebiete mit kleinen Parzellen daher weniger für eine Transformation geeignet. Die Festlegung «Gebiet mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016» bezieht sich auf eine gesamtstädtische, übergeordnete und langfristige Betrachtung. Sie umfasst auch Flächen, auf denen sich wegen der Eigentümer- und Parzellenstruktur eine gebietsweise Verdichtung erst langfristig umsetzen lässt. Im Rahmen der Umsetzung auf der nächsten Stufe gilt es, für jede Struktur die jeweils adäquaten Formen und Prozesse der Verdichtung zu finden.

Die Konzeptkarten «Bauliche Dichte» und «Stadtstruktur» zeigen die angestrebte bauliche Entwicklung für die Gesamtstadt auf. In den meisten Teilen der Stadt kann die angestrebte bauliche Dichte innerhalb der heutigen Stadtstruktur erfolgen. Eine Transformation der Stadtstruktur wird dort angestrebt, wo eine blosser Erhöhung der baulichen Dichte zu einer ungünstigen Verteilung von Gebäuden und Freiräumen führen würde. Dies betrifft auch dieses spezifische Gebiet.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1321

dd) Stichworte zu den Anträgen: Gebiet in Altstetten sei von «heterogenes Gebiet» in «urbanes Kerngebiet» zu ändern

Das betreffende Gebiet soll tatsächlich zu der Stadtstruktur «urbanes Kerngebiet» gezählt werden. Dies ist so dargestellt in der Konzeptkarte «Stadtstruktur» (Abbildung 3). Die Aussagen zu Hochhäusern im Kapitel «Stadtstruktur» sind jedoch nur konzeptioneller Natur. Die Ausscheidung von Hochhausgebieten ist nicht Teil

der kommunalen Richtplanung, sondern wird auf Stufe Nutzungsplanung festgelegt.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt

Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten.

Anträge (Nr.): 1343

Stadtstruktur: Freiraumstruktur in Stadtstruktur-Typen konkretisieren

ee) Stichworte zu den Anträgen: Beschreibung der Freiraumqualität in der Beschreibung der Stadtstruktur-Typen ergänzen

Der Begriff «Stadtstruktur» bezieht sich sowohl auf die Struktur der Bebauung als auch auf die Struktur der Freiräume bzw. Stadträume. Bebauungs- und Freiraumstruktur greifen ineinander. Im Rahmen der Überarbeitung des Richtplantextes wurde dieses wichtige Thema klarer hervorgehoben:

In Tabelle 4, «Erläuterung der Stadtstruktur-Typen», wurden die Merkmale der Freiraumstruktur als Teil der Stadtstruktur ergänzt bzw. klarer beschrieben.

Die Themen in Kapitel 3, «Siedlung und Landschaft», sind eng miteinander verknüpft und miteinander abgestimmt. Damit die Richtplanstruktur übersichtlich und der Umfang des Richtplantextes begrenzt bleiben, werden die in verschiedenen Einwendungen geforderten Ergänzungen zu den Themen Freiraum, Stadtbild, Biodiversität, Erholung, Stadtklima etc. nicht in Kapitel 3.2 wiederholt.

Die Ziele und Massnahmen zu den Themen von Kapitel 3.3, «Freiraumentwicklung», Kapitel 3.4, «Entwicklung Stadtnatur» und Kapitel 3.5, «Umweltverträgliche räumliche Entwicklung», sind in den jeweiligen Kapiteln festgehalten. Die Themen Biodiversität und Stadtklima werden in den Kapiteln «Entwicklung Stadtnatur» und «Umweltverträgliche räumliche Entwicklung» umfangreich behandelt. Die Hinweiskarte «Stadtklimatische Anforderungen» gibt zudem einen Hinweis, wo stadtklimatische Massnahmen erforderlich sind, unabhängig von den Stadtstruktur-Typen.

Ergänzungen der Stadtstruktur-Typen hinsichtlich der Beziehung zur Landschaft und zum Wald werden nicht dargestellt. An dieser Stelle sei auf Abbildung 7, «Zielbild Freiräume für die Erholung», verwiesen, das schematisch den Zusammenhang zwischen den Freiräumen im Siedlungsgebiet, den siedlungsnahen Erholungslandschaften sowie den Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität darstellt.

Ebenso wird auf Hinweise zu den Gewässern in Tabelle 4 und 5 verzichtet, es finden jedoch Ergänzungen an anderer Stelle statt (Kapitel 3.4, «Entwicklung Stadtnatur», im Richtplantext).

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt

Anträge (Nr.): 1239, 1512, 1521, 1576

ff) Stichworte zu den Anträgen: Die Dichtewerte seien zusammen mit den zusätzlichen freiraumplanerischen und ökologischen Kennwerten zu prüfen und anzupassen; Dichtewerte widersprechen Vorgaben im regionalen Richtplan

Die Qualität der «privaten Freiräume im Wohnumfeld» ist ein wichtiges Planungsthema. Ebenso das Verhältnis der Bebauung zu den «privaten Freiräumen im Wohnumfeld» und zu Quantität/Erhalt von Flächen. Die Themen in Kapitel 3, «Siedlung und Landschaft», sind eng miteinander verknüpft und miteinander abgestimmt. Damit die Struktur des Richtplantextes übersichtlich und sein Umfang begrenzt bleibt, werden die Festlegungen zu den Themen 3.3, «Freiraumentwicklung», und 3.4, «Entwicklung Stadtnatur», nicht in Kapitel 3.1, «Siedlungsentwicklung», wiederholt.

In der Fassung des kommunalen Richtplans für die öffentliche Auflage wurde in den Zielen und Massnahmen bereits festgehalten, dass die Stadt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und Bauprojekten auf die Zugänglichkeit von privaten Freiräumen hinwirkt.

Neu werden Ziel 3.3.2 f und Massnahme 3.3.4 f dahin gehend ergänzt, dass für private Freiräume eine hohe Aufenthalts- und ökologische Qualität gefordert werden soll. Dabei sollen zusätzlich auf Stufe Nutzungsplanung Vorgaben für die Umsetzung geprüft und gegebenenfalls festgelegt werden.

Die Festlegungen für private Flächen bezüglich Stadtnatur werden in den Massnahmen 3.4.4 b und c präzisiert.

Die Werte im kommunalen Richtplan sind mit den Werten im regionalen Richtplan abgestimmt. Die Dichten sind im regionalen Richtplan als Nutzungsdichten angegeben (Einwohner und Beschäftigte pro Hektar Bauzone): sehr geringe Dichte, geringe Dichte, mittlere Dichte, hohe Dichte, sehr hohe Dichte. Im Sinne einer Lesehilfe zeigt die Tabelle 1.1 auf, welche Bauzone in etwa welche Personendichte ermöglicht. Der kommunale Richtplan nimmt die Dichten des regionalen Richtplans als Basis und verfeinert sie für das Gemeindegebiet der Stadt Zürich. Tatsächlich wird dabei auch eine differenzierte Unterteilung der verschiedenen Dichtevorgaben vorgenommen. Der Grund dafür ist der unterschiedliche Betrachtungsperimeter: Im regionalen Richtplan zeigt die entsprechende Abbildung 1.2 die Stadt Zürich im Vergleich zu den angrenzenden Nachbargemeinden – die Stadt weist hier im Vergleich zum Umland grossmehrheitlich eine sehr hohe oder hohe Dichte auf. Der kommunale Richtplan betrachtet dagegen ausschliesslich das Gemeindegebiet der Stadt Zürich und differenziert die Dichten in vier Abstufungen: geringe Dichte, mittlere Dichte, hohe Dichte, sehr hohe Dichte.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1171, 1242

gg) Stichworte zu den Anträgen: Weiterführende Konzepte für die Stadtstruktur

Die bedarfsweise Erarbeitung weiterführender Konzepte und informeller Planungsverfahren entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich. Um dem Nachdruck zu verleihen, ist im Richtplantext unter 3.1.4 b bereits eine entsprechende Massnahme formuliert. Diese Erarbeitung erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung bzw. für die Entwicklung bestimmter Gebiete in nachfolgenden Leitbildern und Konzepten. Die Massnahme ist daher auf Stufe Richtplanung entsprechend offen formuliert.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt

Der Antrag entspricht bereits der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die übergeordnete Planung, die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt. Es erfolgt keine Anpassung im Richtplan.

Anträge (Nr.): 1204, 1575

Stadtstruktur: Gartenstadt als Stadtstruktur-Typ ergänzen

hh) Stichworte zu den Anträgen: Die Stadtstruktur-Typen sollen durch Einbezug der Gartenstadtgebiete ergänzt werden; es seien Siedlungsstrukturen nach dem Konzept des organischen Städtebaus zu prüfen, in exemplarischen Gebieten ist auf Aufzonungen zu verzichten.

Der Umgang mit Gebieten mit Gartenstadtcharakter wurde in der Überarbeitung des kommunalen Richtplans vertieft. In einer Konzeptkarte werden diejenigen Gebiete gezeigt, die auch in Zukunft – trotz Erneuerung und Transformation – in ihrem Charakter an die Zürcher Gartenstadt anknüpfen und spezifische Merkmale aufweisen sollen. Für diese Gebiete wurde in der Überarbeitung die Massnahme geschärft, dass Leitlinien und Konzepte für die Erneuerung und Weiterentwicklung zu erarbeiten sind. Die Gebiete befinden sich mehrheitlich im durchgrünten Stadtkörper. Für Teilbereiche dieser Gebiete, die heute niedrig zониert sind, sieht der Richtplan aufgrund ihrer Lagegunst eine Verdichtung über die BZO 2016 vor, jedoch nur innerhalb des Spektrums der mittleren Dichte-Kategorie. Die bedeutendsten Zeugen der Zürcher Gartenstadtbewegung sind über die Aufnahme in das kommunale Inventar oder die Zuordnung in eine Kernzone in ihrem Bestand geschützt.

Aussagen zu schutzwürdigen Ortsbildern sowie Bauten und Anlagen werden im ISOS und im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung getroffen. Diese wurden in der Interessenabwägung für die Bezeichnung von Gebieten mit Verdichtung über die BZO 2016 beigezogen. Der Bestand der nach kantonalem Recht inventarisierten oder unter Schutz gestellten Objekte von kommunaler oder überkommunaler Bedeutung bleibt auch in Gebieten mit zusätzlicher baulicher Verdichtung erhalten. Mit dem Richtplan werden keine Aufträge für weiter gehende Schutzanordnungen erteilt.

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt

Anträge (Nr.): 1173, 1244, 1300, 1626, 1628

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1783

Stadtstruktur: Vorgaben für (private) Freiräume

ii) Stichworte zu den Anträgen: Vorgaben zum Freiraum im Wohnumfeld; freiraumplanerische und ökologische Kennwerte; Mindestmass an Quantitäten für ausgewogenes Verhältnis zwischen Freiraum und Bebauung; Verdichtung ohne Verlust von Grünraum

Die Qualität der «privaten Freiräume im Wohnumfeld» ist ein wichtiges Planungsthema. Ebenso das Verhältnis von Bebauung zu den «privaten Freiräumen im Wohnumfeld» und zu Quantität/Erhalt von Flächen. Die Themen in Kapitel 3, «Siedlung und Landschaft», sind eng miteinander verknüpft und miteinander abgestimmt. Damit die Struktur des Richtplantextes übersichtlich und der Umfang des Richtplantextes begrenzt bleiben, werden die Festlegungen zu den Themen 3.3, «Freiraumentwicklung», und 3.4, «Stadtnatur», nicht in Kapitel 3.1 «Siedlungsentwicklung», wiederholt.

In der Fassung des kommunalen Richtplans für die öffentliche Auflage wurde in den Zielen und Massnahmen bereits festgehalten, dass die Stadt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und Bauprojekten auf die Zugänglichkeit von privaten Freiräumen hinwirkt.

Neu werden Ziel 3.3.2 f und Massnahme 3.3.4 f dahin gehend ergänzt, dass für private Freiräume eine hohe Aufenthalts- und ökologische Qualität gefordert werden soll. Dabei sollen zusätzlich auf Stufe Nutzungsplanung Vorgaben für die Umsetzung geprüft und gegebenenfalls festgelegt werden.

Die Festlegungen für private Flächen bezüglich Stadtnatur werden in den Massnahmen 3.4.4 b und c präzisiert.

Die Umsetzung der mit dem Richtplan angestrebten Ziele erfolgt grundeigentümmerverbindlich auf der nächsten Planungsstufe. Die Nutzungsplanung kann nicht auf Stufe Richtplan vorweggenommen werden. Die mit der Umsetzung dieser Aufträge betrauten nachfolgenden Behörden müssen den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum haben (Art. 2 Abs. 3 RPG), daher ist die Massnahme so formuliert, dass genügend Handlungsspielraum für die Stufe Nutzungsplanung bleibt.

Der vollständige Erhalt des Grünraums kann im Rahmen der Innenentwicklung nicht generell verlangt werden. In bestimmten Gebieten werden höheren Dichten ermöglicht. Innenentwicklung und Freiraumangebot müssen aber aufeinander abgestimmt werden..

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1170, 1237, 1344, 1510, 1513 Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1042

- jj) Stichworte zu den Anträgen: Die Karteneinträge der Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 sind mit Zielen und Massnahmen zur Grün- und Freiraumqualität zu ergänzen; verschiedene Teilkapitel des Richtplans sind mit Zielen und Massnahmen zur Grün- und Freiraumqualität zu ergänzen

Die Themen in Kapitel 3, «Siedlung und Landschaft», sind eng miteinander verknüpft und aufeinander abgestimmt. Damit die Struktur des Richtplantextes übersichtlich und sein Umfang begrenzt bleibt, werden die Festlegungen zu den Themen 3.3, «Freiraumentwicklung», und 3.4, «Entwicklung Stadtnatur», nicht in anderen Kapiteln wiederholt. Dies betrifft auch die Beschreibung der Entwicklungsziele in Tabelle 5, Karteneinträge «Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016». Ziele bezüglich Grün- und Freiraumqualität sind nicht nur in diesen Gebieten ein Thema.

Auch die Wiederholung in Kapitel 3.6, «Sozialverträgliche räumliche Entwicklung», ist nicht angezeigt.

Die wesentlichen Aspekte der Anträge werden bereits über die Kapitel 3.3, «Freiraumentwicklung», und 3.2, «Quartierzentren und Stadtachsen», berücksichtigt.

Hinweise zu Anforderungen an die Gestaltung des öffentlichen Raums werden zudem in Kapitel 3.1.1, «Ausgangslage», im Teil «Siedlungsentwicklung» gegeben. Zudem legt der kommunale Richtplan Verkehr Fussgängerbereiche fest, wofür er Gestaltungsansätze nennt, welche die Hinweise in Kapitel 3.1, «Siedlungsentwicklung», ergänzen.

Laut Massnahme 4 in Kapitel 8.4 des kommunalen Richtplans Verkehr setzt sich die Stadt zudem für den Komfort und die Sicherheit des Fussverkehrs ein.

Das Bedürfnis der Einwendenden, die wichtigen und miteinander verwobenen Themen in den jeweils anderen Kapiteln aufzufinden, ist aber nachvollziehbar. Im Rahmen der Überarbeitung wurde daher in den jeweiligen Unterkapiteln «Ausgangslage» ein Abschnitt «Zusammengehörigkeit der Themen der Richtplankapitel» hinzugefügt, um auf die Bezüge der Themen zueinander hinzuweisen.

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt
Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die übergeordnete Planung, die nachfolgende Nutzungsplanung bzw. in anderen Handlungsfeldern geregelt; das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten.

Anträge (Nr.): 1247, 1274, 1521
Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1251

Stadtstruktur: Gebiete mit Baumschutz

kk) Stichworte zu den Anträgen: Teilstrategie aus der Räumlichen Entwicklungsstrategie (RES) im kommunalen Richtplan umsetzen – durchgrünte Flanken am See

Dem Thema wurde zum einen mit der Festlegung der Baumschutzgebiete in der BZO 2016 Rechnung getragen.

Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans wurden in Kapitel 3.4, «Entwicklung Stadtnatur», die Festlegungen zum Umgang mit Bäumen präzisiert, sofern dies stufengerecht ist. Für die nächste Planungsstufe wurden Aufträge zur Prüfung und Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung formuliert. Die Nutzungsplanung kann allerdings nicht auf Stufe Richtplan vorweggenommen werden, daher ist die Massnahme so formuliert, dass genügend Handlungsspielraum für die Stufe Nutzungsplanung bleibt.

Der kommunale Richtplan folgt hier einer anderen Logik als die RES. Die Qualitätsziele sind zunächst einem Stadtstruktur-Typ zugeordnet, um auf Stufe Richtplanung für das gesamte Stadtgebiet qualitative Aussagen zu machen. Die Ziele der RES sind in die Spezifizierung der Stadtstruktur-Typen eingeflossen. Innerhalb der Beschreibung der Stadtstruktur-Typen, die über die Konzeptkarte verortet sind, werden keine einzelnen Gebiete aufgelistet.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Der Antrag entspricht bereits der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die übergeordnete Planung, die nachfolgende Nutzungsplanung oder

in anderen Handlungsfeldern geregelt. Es erfolgt keine Anpassung im Richtplan.
--

Anträge (Nr.): 1241

ISOS und Denkmalpflege – zu wenig berücksichtigt

Anträge betreffend FGZ-Siedlung Friesenberg sind unter 3.1 h) beantwortet.

Anträge betreffend Gartenstadt sind unter 3.1 ii) beantwortet.

- ll) Stichworte zu den Anträgen: Die Interessenabwägung zwischen ISOS und Verdichtung sei einseitig und undifferenziert zugunsten der Verdichtung ausgefallen. Es wird eine Neubeurteilung verlangt; es seien die Ortsbilder von kommunaler Bedeutung im kommunalen Richtplan mit Karteneinträgen auszuweisen, insbesondere seien die Gartenstädte darzustellen

Aussagen zu schutzwürdigen Ortsbildern sowie Bauten und Anlagen werden im ISOS und im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung getroffen. Im Grundlagenbericht Ortsbildschutz zum kommunalen Richtplan sind die ISOS-Erhaltungsziele für die Stadt Zürich als Ortsbild mit nationaler Bedeutung für die einzelnen Gebiete mit Verdichtung über die BZO 2016 dargestellt worden. Auch die unter Denkmalschutz stehenden und inventarisierten Bauten und Anlagen (auch Gebäudegruppen) sind im Bericht dargestellt. Die Interessen des Ortsbildschutzes wurden stufengerecht in der Interessenabwägung für die Bezeichnung von Gebieten mit Verdichtung über die BZO 2016 beigezogen. Der Bestand der nach kantonalem Recht inventarisierten oder unter Schutz gestellten Objekte von kommunaler oder überkommunaler Bedeutung bleibt auch in Gebieten mit zusätzlicher baulicher Verdichtung erhalten. Mit dem Richtplan werden keine Aufträge für weiter gehende Schutzanordnungen erteilt. Die Darstellung im Grundlagenbericht trägt den Anforderungen Rechnung. Eine Anpassung der Richtplankarte ist nicht erforderlich.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1172, 1243, 1355, 1625, 1739

Einwendungsnummern mehreren Themen zugeordnet: 1241, 1523

- mm) Stichworte zu den Anträgen: In den Karteneinträgen «Gebiete mit baulicher Verdichtung» seien die Schutzziele ISOS zumindest als «Koordinationshinweis» aufzuführen

Die Interessenabwägung wurde auf Stufe Richtplanung mit dem separaten Dokument Grundlagenbericht Ortsbildschutz für die einzelnen Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 bereits vorgenommen. Dabei wurde für jedes Gebiet festgehalten, ob eine Verdichtung einen Eingriff in die Schutzziele bedeuten und dem Interesse der Verdichtung Vorrang vor dem Interesse des Ortsbildschutzes zukommen kann. Mögliche Eingriffe müssen auf der nächsten Planungsstufe (Nutzungsplanung) in einer abschliessenden Interessenabwägung dargelegt werden (vgl. Massnahme 3.1.4 e und f im Richtplantext). Im Rahmen der Nutzungsplanung müssen zahlreiche Vorgaben zwingend berücksichtigt werden, dazu gehören auch Vorgaben zum Ortsbildschutz und Denkmalschutz, es ist

deshalb kein zusätzlicher Koordinationshinweis bei den Karteneinträgen erforderlich.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1174, 1245 Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1783

nn) Stichworte zu den Anträgen: Das städtebauliche Bild um alle Kirchen sollte erhalten bleiben

Im Grundlagenbericht Ortsbildschutz (S. 9) wird der Umgang mit unter Denkmalschutz stehenden und inventarisierten Bauten und Anlagen erläutert. Auf Stufe Richtplanung erfolgt keine vertiefte Auseinandersetzung mit diesen Objekten und keine Interessenabwägung. Der Bestand der nach kantonalem Recht inventarisierten oder unter Schutz gestellten Objekte von kommunaler oder überkommunaler Bedeutung bleibt grundsätzlich auch in Gebieten mit zusätzlicher baulicher Verdichtung erhalten.

Ein Grossteil der Kirchen der Stadt Zürich ist im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte verzeichnet (so auch die christkatholische Kirche Oerlikon). Zudem ist bei vielen Kirchen die Umgebung im Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen aufgeführt. Die Kirchen unterliegen überdies der Selbstbindung gemäss § 204 PBG. Veränderungen an den Kirchen und in deren Umgebung müssen mit besonderer Rücksichtnahme erfolgen.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1935

oo) Stichworte zu den Anträgen: Es seien alle Ausnahmen der Gebiete aufzuzählen: «Demgemäss sind Gebiete, die gemäss Bau- und Zonenordnung in Kernzonen, Quartiererhaltungszonen oder in Wohnzonen W2, W2b und W4b zugewiesen sind, nicht als Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung vorgesehen (Ausnahme Quartier Friesenberg).»

Die Aufzählung wurde ergänzt.

Berücksichtigung: berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1341

Gewerbe / Arbeitsplätze

pp) Stichworte zu den Anträgen: Keine Festlegung «produzierendes Gewerbe» an der Ueberlandstrasse

Die Stadt Zürich verfolgt die Strategie, verbleibende Flächen für Arbeitsplatznutzungen bzw. Mischnutzungen zu erhalten. Raum für produzierendes Gewerbe soll innerhalb der Stadtgrenze erhalten bleiben.

Im regionalen Richtplan wird entsprechend das Gebiet entlang der Ueberlandstrasse als Mischgebiet festgelegt: Transformation des heutigen Wohngebiets in ein Mischgebiet mit substanziellem Anteil an produzierenden Betrieben. Zum einen ist es formal nicht möglich, die Festlegung auf der übergeordneten Ebene der regionalen Richtplanung per Auftrag im kommunalen Richtplan anzupassen. Zum anderen entspricht eine solche Anpassung nicht der Zielsetzung der Stadt Zürich.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1605, 1606, 1607, 1608, 1624, 1664

qq) Stichworte zu den Anträgen: Spezifische Parzellen – keine Festlegung für gewerbliche Erdgeschossnutzungen

Die Stadt Zürich ist als Kernstadt des Metropolitanraums ein wirtschaftliches, gesellschaftliches und kulturelles Zentrum. Mit dem Wachstum der Wohnbevölkerung wird auch die Zahl der Arbeitsplätze zunehmen. Im Sinne einer vielfältigen, lebendigen Stadt mit gemischten Nutzungen ist dies erwünscht.

Eine solche Nutzungsmischung folgt der Stossrichtung der «Stadt der kurzen Wege». Hierbei soll durch die räumliche Nähe von Versorgungsangeboten und Dienstleistungen die Mobilität reduziert werden.

Die Gebiete mit «heterogener Stadtstruktur», die «urbanen Kerngebiete» sowie, in geringerem Masse, auch die «urbanen Wohngebiete», sind Gebiete in zentralen Lagen mit hoher und sehr hoher Dichte. Grundsätzlich sind diese Gebiete für die Nutzungsmischung geeignet, je nach Lage für die Konzentration von gemischten Nutzungen in den Erdgeschossen.

Die Einträge im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. So zeigt Abbildung 3, «Konzeptkarte Stadtstruktur», ein schematisches Zielbild auf, das nicht auf einzelne Parzellen bezogen werden kann. Die konkreten Festlegungen für die Nutzungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung und in Projekten mit privaten Grundeigentümerschaften. Grundlage bilden die Festlegungen zu Quartierzentren im regionalen und im kommunalen Richtplan.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1649, 1650, 1652, 1655, 1658, 1659

rr) Stichworte zu den Anträgen: Raum für Gewerbe in Altstetten südlich der Bahnlinie

Im regionalen Richtplan werden die Gebiete mit reinen Arbeitsplatznutzungen durch die Festlegung von Arbeitsplatzgebieten sowie in der Bau- und Zonenordnung durch die Festlegung von Industrie- und Gewerbebezonen geregelt. In den meisten Wohn- und Mischgebieten sind quatiervetragliche Arbeitsplätze und Nutzungsmischung, und damit Gewerbenutzungen, möglich.

Eine weiter gehende Festlegung von Flächen für bearbeitendes Gewerbe müsste zuerst auf Stufe des regionalen Richtplans erfolgen und wäre nur durch die Umwidmung von Wohnzonen in Industrie- und Gewerbebezonen möglich gewesen.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 766

ss) Stichworte zu den Anträgen: Wohnnutzung im Industriequartier Buckhauserstrasse/Altstetten

Die Stadt Zürich verfolgt die Strategie, die verbleibenden Flächen für reine Arbeitsplatznutzungen zu erhalten.
Im regionalen Richtplan werden diese Gebiete durch die Festlegung von Arbeitsplatzgebieten sowie in der Bau- und Zonenordnung durch die Festlegung von Industrie- und Gewerbebezonen geregelt. Die Festlegung im regionalen Richtplan kann nicht über den kommunalen Richtplan angepasst werden, zudem würde dies nicht der Zielsetzung der Stadt Zürich entsprechen.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1662

tt) Stichworte zu den Anträgen: Ideen zum Schlachthof

Der regionale Richtplan sichert die derzeitige Schlachthofnutzung. Eine Neuausrichtung des Areals kann erst bei einem allfälligen Wegfallen der Schlachthofnutzung geprüft werden. Sowohl die Festlegung «Gebiet mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016» wie auch die Festlegung «Quartierzentrum» sind dementsprechend nicht angezeigt.
Der Betrieb auf dem Schlachthofareal wird mittelfristig in der jetzigen Form weitergeführt; hinsichtlich der längerfristigen Entwicklung wird die Stadt Zürich eine Nutzungsstrategie erarbeiten. Eine Umzonung in eine Wohnzone entspricht aber nicht der Zielsetzung der Stadt Zürich – das Schlachthofareal soll auch längerfristig Arbeitsplatzgebiet bleiben. Im Rahmen der Nutzungsstrategie soll dabei aber sichergestellt werden, dass das Areal einen starken Bezug zum Umfeld herstellen und einen klaren Nutzen für das Quartier generieren kann.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1603

uu) Stichworte zu den Anträgen: Flächen für Nichtwohnnutzungen spezifizieren

Im regionalen Richtplan werden die Gebiete mit reinen Arbeitsplatznutzungen durch die Festlegung von Arbeitsplatzgebieten sowie in der Bau- und Zonenordnung durch die Festlegung von Industrie- und Gewerbebezonen geregelt.

Die Gebiete mit «heterogener Stadtstruktur», die «urbanen Kerngebiete» sowie, in geringerem Masse, auch die «urbanen Wohngebiete» sind Gebiete in zentralen Lagen mit hoher und sehr hoher Dichte. Grundsätzlich sind diese Gebiete für die Nutzungsmischung geeignet.

Die geeignete Mischung muss gebietsweise ermittelt werden. Eine gegenüber den Richtplänen weiter gehende Festlegung der Wohnanteile bzw. Nichtwohnanteile erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung bzw. in Projekten mit privaten Grundeigentümerschaften.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1810 Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 955

vv) Stichworte zu den Anträgen: Kein Ausbau von Büro- und Gewerbeflächen

Die Stadt Zürich ist als Kernstadt des Metropolitanraums ein wirtschaftliches, gesellschaftliches und kulturelles Zentrum. Mit dem Wachstum der Wohnbevölkerung wird auch die Zahl der Arbeitsplätze zunehmen. Im Sinne einer vielfältigen, lebendigen Stadt mit gemischten Nutzungen ist dies erwünscht.

Eine solche Nutzungsmischung folgt der Stossrichtung der «Stadt der kurzen Wege». Hierbei soll durch die räumliche Nähe von Versorgungsangeboten und Dienstleistungen die Mobilität reduziert werden.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1213 Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 764

ww) Stichworte zu den Anträgen: Die Tabellen im Richtplantext zur Bevölkerungsentwicklung bzw. Arbeitsplatzentwicklung seien anzupassen

Eine Abschätzung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung ist für die Planung tatsächlich von grosser Bedeutung. Statistik Stadt Zürich veröffentlicht jeweils die gesamte Bandbreite der Szenarien (tief, mittel, hoch). Das Referenzjahr für die Ausrichtung der planerischen Handlungsfelder im kommunalen Richtplan ist 2015, der Zeitraum der Szenarien reicht bis 2040. Für die Auslegung der Planung im kommunalen Richtplan ist das mittlere Szenario (521 300 Personen) definiert, daher wird dieses in der Tabelle dargestellt. In der Überarbeitung des Richtplantextes wird dies ausgewiesen.

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1336, 1337

3.2 Einwendungen zu Quartierzentren und Stadtachsen

Anpassungen im Kapitel «Quartierzentren und Stadtachsen» aufgrund von Projektfortschritten und Korrekturen

Aufgrund von Erkenntnissen aus Arbeiten und Projekten parallel zur Erarbeitung des kommunalen Richtplans wurden im Kapitel «Quartierzentren und Stadtachsen» Anpassungen vorgenommen. Zudem waren einzelne Einwendungen der Anstoss, die Systematik der Festlegungen zu überprüfen.

Überprüfung der Auswahl der Quartierzentren:

- Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans wurde festgestellt, dass nicht alle der bereits heute in der BZO 2016 unter «Erdgeschossnutzung» (Art. 6a) aufgeführten Gebiete in der Richtplanung berücksichtigt worden sind. Diese wurden nun generell als Quartierzentren einbezogen. Folgende wurden ergänzt: Radiostudio/Wehntalerstrasse, Berninaplatz, Hubertus, Waffenplatzstrasse, Hottingerplatz und Hegibachplatz. Folgende Quartierzentren wurden erweitert: Zentrum Höngg, Limmattalstrasse, Meierhofplatz, Neuaffoltern: Wehntaler-/Regensbergstrasse, Klusplatz, Witikon-Zentrum.

Zu weit gehende Festlegungen für Erdgeschossnutzungen

- a) Stichworte zu den Anträgen: Keine Erdgeschossnutzungen vorschreiben, Vorgaben für Erdgeschossnutzungen seien nur in Zusammenhang mit Dichtevorgaben zu machen

Die Einträge für «Quartierzentren» zeigen auf, an welchen Orten in nachfolgenden Planungen vielfältige Nutzungen in den Erdgeschossen zu fördern sind. Ohne eine Steuerung der Erdgeschossnutzungen in die dafür geeigneten Quartierzentren ist das sehr hoch gewichtete Ziel der polyzentrischen Stadt, der «Stadt der kurzen Wege», der lebendigen Quartiere mit guter Quartiersversorgung, nicht umsetzbar.

Ein funktionsfähiger Nutzungsmix entsteht durch vielfältige und unterschiedlich ertragsstarke Erdgeschossnutzungen. Ein solches Nebeneinander, das die Qualität des Gesamtgebiets steigert, benötigt eine übergeordnete Festlegung zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen.

Studien und Erfahrungen zeigen, dass die räumliche Festlegung und Ausgestaltung von Erdgeschossnutzungen nicht dem Zufall überlassen, sondern durch geeignete Vorgaben unterstützt werden sollten (RZU et al., 2018; Stadtentwicklung Zürich, 2013). Entsprechende planerische Rahmenbedingungen fördern die Entwicklung und den Erhalt lebendiger Quartierzentren, die wichtige soziale und kommunikative Funktionen übernehmen können.

Hinweis:

- RZU, mehr als wohnen, Stadtentwicklung Zürich (2018): Lebendige Erdgeschosse – Die Gestaltung von Erdgeschosszonen als eigenständige und interdisziplinäre Planungsaufgabe
- Stadtentwicklung Zürich (2013): Warum publikumsorientierte Nutzungen in Quartierzentren wichtig sind. Argumentarium und Quellensammlung

Einträge im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sind grundsätzlich nicht parzellenscharf. Die konkreten Festlegungen für die Nutzungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung und in Projekten mit privaten Grundeigentümerschaften. Sofern die Festlegungen der Bau- und Zonenordnung zu Erdgeschossnutzungen künftig angepasst werden, dann soll dies innerhalb der bezeichneten Quartierzentren geschehen.

Je nach konkretem Gebiet und Stand der Entwicklung der baulichen Dichte wird die Behörde Entscheide für die Umsetzung, also die Anpassung der Zonierung zur Steuerung der Erdgeschossnutzung, festzulegen haben. Entscheide hierzu können nicht im Richtplan vorweggenommen werden.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt, teilweise berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1080, 1081, 1339

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1154, 1812, 1960
--

b) Stichworte zu den Anträgen: «Handel im Wandel» berücksichtigen

Der Detailhandel prägt den Zürcher Stadtraum, übernimmt eine klare soziale Funktion und ist ein wichtiger Arbeitgeber. Er ist allerdings im Wandel begriffen: Der zunehmende Online-Handel und das veränderte Einkaufsverhalten der Bevölkerung stellen zentrale Herausforderungen für den stationären Handel dar. Dieser Strukturwandel im Detailhandel hat grosse Auswirkungen auf die Attraktivität von Quartierzentren, auf den Verkehr und den Konsum. Daher beobachtet und analysiert die Stadt Zürich die anhaltenden Veränderungen im Detailhandel und deren Folgen für die Stadtentwicklung. Hierzu gibt es folgende Publikationen

- Synergo / Urban Catalyst (2017). Handel im Wandel. Szenarien für den Detailhandel und die Auswirkungen auf die Stadt Zürich. Studie im Auftrag der Stadtentwicklung Zürich
- Metropolitankonferenz Zürich (2019). Strukturwandel im Detailhandel. Projektleitung durch die Stadtentwicklung Zürich

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 963

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1154, 1812, 1960
--

Öffentlicher Raum – kulturelle Dimension

c) Stichworte zu den Anträgen: Kulturelle und künstlerische Identität des Stadtbilds berücksichtigen

Der vorliegende kommunale Richtplan hält die Ziele und Massnahmen für Nutzungen und Qualitäten in Quartierzentren und Stadtachsen fest, soweit dies auf der übergeordneten Planungsstufe der Richtplanung mit dem Instrument des kommunalen Richtplans sinnvoll ist.

Die Gestaltung der öffentlichen Räume fällt in die Zuständigkeit der Verkehrsplanung. Die Koordination der Zuständigkeitsbereiche findet statt, um eine gesamthafte, funktionale Gestaltung des Stadtraums zu erreichen. Konkrete Massnah-

men werden auf Stufe städtischer Planungen und Projekte angegangen (zum Beispiel Arbeitsgruppe Kunst im öffentlichen Raum).

Aufgrund der Einwendung wurde in der Überarbeitung des Richtplantextes eine Anpassung vorgenommen: In Kapitel 3.2, «Quartierzentren und Stadtachsen», wurde in Bezug auf die Konzentration vielfältiger Nutzungen auch der Hinweis auf kulturelle Angebote ergänzt.

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1285, 1776

Planungsstufe für Quartierzentren detaillierter als im kommunalen Richtplan gefordert

d) Stichworte zu den Anträgen: Konkretisierung der Festlegungen und Koordinationshinweise

Die Umsetzung attraktiver, funktionsfähiger Quartierzentren ist tatsächlich ein Handlungsfeld, das nahezu alle Ziele und Massnahmen für das knappe Gut Fläche in der dichten Stadt verknüpft. In Quartierzentren ist der Koordinationsbedarf besonders hoch.

Der vorliegende kommunale Richtplan hält die Ziele und Massnahmen für Nutzungen und Qualitäten in Quartierzentren und Stadtachsen fest, soweit dies auf der Planungsstufe Richtplanung mit dem Instrument des kommunalen Richtplans wirkungsvoll ist. Die Massnahmen werden auf Stufe städtischer Planungen und Projekte konkretisiert. Die Ziele und Massnahmen sind mit dem kommunalen Richtplan Verkehr koordiniert (Festlegungen zu Fussgängerbereichen). Die Festlegungen zu Erdgeschossnutzungen sind in der nachgelagerten Nutzungsplanung enthalten bzw. festzulegen.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Die Anträge entsprechen teilweise bereits der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt

Anträge (Nr.): 1514, 1675

Zusätzliche Quartierzentren bzw. Streichung von Quartierzentren

e) Stichworte zu den Anträgen: Zusätzliche Quartierzentren

Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dies gilt auch für die Quartierzentren, welche die «Zentrumsgebiete» des regionalen Richtplans konkretisieren. Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung.

Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans wurde festgestellt, dass nicht alle der bereits heute in der BZO 2016 unter «Erdgeschossnutzung» (Art. 6a) aufgeführten Gebiete in der Richtplanung berücksichtigt worden sind. Diese wurden nun generell als Quartierzentren einbezogen. Folgende wurden ergänzt: Radiostudio/Wehntalerstrasse, Berninaplatz, Hubertus, Waffenplatzstrasse, Hottingerplatz und Hegibachplatz. Folgende Quartierzentren wurden erweitert: Zentrum Höngg, Limmattalstrasse, Meierhofplatz, Neuaffoltern: Wehntaler-/Regensbergstrasse, Klusplatz, Witikon-Zentrum.

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt, berücksichtigt
Anträge (Nr.): 774, 964, 1936, 1129, 1292, 1293 965, 1016
Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 838, 1154, 1604

- f) Stichworte zu den Anträgen: Für Gebiete, in denen eine zusätzliche Verdichtung ermöglicht wird, seien Aussagen über neue zu entwickelnde Quartierzentren zu machen

Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dies gilt auch für die Quartierzentren, welche die «Zentrumsgebiete» des regionalen Richtplans konkretisieren. Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung.

Quartierzentren sind Orte, die der Nahversorgung des Quartiers dienen. Typisches Merkmal sind gemischte Nutzungen in den Erdgeschossbereichen. Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen bezeichnet entsprechende Perimeter. Für diese Perimeter sollen auf Stufe Nutzungsplanung die Festlegungen hinsichtlich der Nutzung der Erdgeschossbereiche geprüft werden.

Nachbarschaftszentren sind Orte, die der Nahversorgung von Nachbarschaften dienen. Typisches Merkmal sind kleinere Ansammlungen von gemischten Nutzungen in den Erdgeschossbereichen. Im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sind die Nachbarschaftszentren nicht eingetragen, da aus der heutigen Sicht auch längerfristig an diesen Orten keine Festlegungen auf Stufe Nutzungsplanung angezeigt sind. Im Sinne eines strategischen Zielbilds sind sie jedoch im erläuternden «Konzept Zürich 2040, ein räumliches Konzept für die wachsende Stadt» eingetragen. Im Rahmen der Beratungstätigkeit soll diesen Überlegungen Rechnung getragen werden.

In dieser Betrachtung über die Gesamtstadt wurde die Siedlungsentwicklung berücksichtigt, dem Anliegen einer sinnvollen Entwicklung von Quartierzentren wurde damit bereits entsprochen. Unabhängig von den Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen ist eine Realisierung von Erdgeschossnutzungen bereits heute gemäss Art. 6a BZO möglich.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt

Die Anträge entsprechen der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten.

Anträge (Nr.): 1255, 1580

g) Stichworte zu den Anträgen: Streichung von Quartierzentren

Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dies gilt auch für die Quartierzentren, welche die «Zentrumsgebiete» des regionalen Richtplans konkretisieren. Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung.

Quartierzentren sind Orte, die der Nahversorgung des Quartiers dienen. Typisches Merkmal sind gemischte Nutzungen in den Erdgeschossbereichen. Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen bezeichnet entsprechende Perimeter. Für diese Perimeter sollen auf Stufe Nutzungsplanung die Festlegungen geprüft und aktualisiert werden. Denkbar sind dabei beispielsweise Regelungen hinsichtlich der Nutzung der Erdgeschossbereiche.

Nachbarschaftszentren sind Orte, die der Nahversorgung von Nachbarschaften dienen. Typisches Merkmal sind kleinere Ansammlungen von gemischten Nutzungen in den Erdgeschossbereichen. Im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sind die Nachbarschaftszentren nicht eingetragen, da zum heutigen Zeitpunkt an diesen Orten keine Festlegungen auf Stufe Nutzungsplanung angezeigt sind. Im Sinne eines strategischen Zielbilds sind sie jedoch im erläuternden «Konzept Zürich 2040, ein räumliches Konzept für die wachsende Stadt» eingetragen. Im Rahmen der Beratungstätigkeit soll diesen Überlegungen Rechnung getragen werden.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt

Anträge (Nr.): 768, 783, 784, 1131, 1132, 1133

3.3 Einwendungen zur Freiraumentwicklung

Anpassungen im Kapitel «Freiraumentwicklung» aufgrund von Projektfortschritten, Korrekturen und kantonaler Vorprüfung

Aufgrund von Erkenntnissen aus Arbeiten und Projekten parallel zur Erarbeitung des kommunalen Richtplans wurden im Kapitel «Freiraumentwicklung» Anpassungen vorgenommen. Zudem waren einzelne Einwendungen der Anstoss, die Systematik der Festlegungen zu überprüfen.

Anpassung Ausgangslage

Um den Bezug zum regionalen Richtplan besser herzustellen, wurde die Ausgangslage (3.3.1) überarbeitet und präzisiert.

Überarbeitung Systematik der Karteneinträge

Die Systematik der Einträge im Kapitel «Freiraumentwicklung» wurde leicht angepasst. Die Systematik mit den Flächenfestsetzungen der «Freiräume für die Erholung» und der überlagernden Festlegung der «siedlungsnahen Erholungsräume mit Handlungsbedarf» bleibt bestehen.

- Die Beschreibungen der «Freiräume für die Erholung» und der «siedlungsnahen Erholungsräume mit Handlungsbedarf» sowie die Erläuterung der Herleitung aus dem regionalen Richtplan wurden verbessert.
- Die Funktion A = Allmend wurde bei den Freiräumen mit besonderer Erholungsfunktion gestrichen, da sie im kommunalen Richtplan nicht mehr vorkommt.
- Neu wird bei den Freiräumen mit allgemeiner Erholungsfunktion im Bestand zwischen «Freiräumen mit allgemeiner Erholungsfunktion» und «landschaftlichen Pärke» (LP) unterschieden.
- Die punktuellen Massnahmen für die Erholung wurden von den «siedlungsnahen Erholungsräumen» auf die «Freiräume mit allgemeiner Erholungsfunktion» übertragen, so, wie es der regionale Richtplan für die allgemeinen Erholungsgebiete vorsieht.
- Für die überlagernde Festlegung «siedlungsnaher Erholungsräume mit Handlungsbedarf» (ehemals «mit punktuelltem Handlungsbedarf») wird als Massnahme einzig die Erarbeitung von integrativen Gestaltungskonzepten formuliert.
- Die Tabelle zu den Karteneinträgen und die Nummerierung der «siedlungsnahen Erholungsräume mit Handlungsbedarf» wurden entfernt.

Überprüfung der Karteneinträge: Fehlerkorrektur, Aktualisierung

Gleichzeitig zur Überarbeitung der Systematik wurden die Karteneinträge der Freiräume für die Erholung und die Karteneinträge für die «siedlungsnahen Erholungsräume mit Handlungsbedarf» überprüft und wenn nötig angepasst. Dies umfasste unter anderem Richtgrösse, Status, Massnahmentyp, Symboldarstellung, Zielfunktion sowie Abgrenzung. Die Anpassungen wurden in der Tabelle 7 und/oder in der Richtplankarte vorgenommen und dokumentiert.

Des Weiteren wurden Anpassungen im Bereich kantonaler Gebietsplanungen ETH Höggerberg und Campus Irchel vorgenommen.

Anpassung aufgrund zweiter kantonaler Vorprüfung: Zuordnung Sportanlagen

In der Fassung des kommunalen Richtplans für die öffentliche Auflage wurden ein Teil der Sportanlagen sowohl in Kapitel 3.3, «Freiraumentwicklung», als auch in Kapitel 4.3, «Sportanlagen», festgelegt. Es handelt sich dabei um städtische An-

lagen, die sportlich nutzbare Aussenflächen belegen, wie Rasensportanlagen, Tennisanlagen sowie Fluss- und Seebäder. Die Festlegungen dazu wurden in den Karteneinträgen (Tabellen 7 und 16) doppelt aufgeführt und in der Richtplankarte überlagernd dargestellt.

Der Kanton wies im Rahmen der zweiten Vorprüfung darauf hin, dass diese doppelte Festlegung zu Missverständnissen führt und nicht geeignet ist, um klare Aussagen zu machen. Neu werden daher diese Sportanlagen nur noch in Kapitel 4.3 festgelegt und bezeichnet als «Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion (städtisch)». Die entsprechenden Einträge in Tabelle 7 sind gestrichen worden und nur noch in Tabelle 17 zu den Karteneinträgen Sportanlagen aufgeführt. In der Richtplankarte wird die neue Kategorie «Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion (städtisch)» schraffiert dargestellt, um optisch den Bezug zu den «Freiräumen für die Erholung» (Kapitel 3.3) herzustellen. Die bestehende Massnahme 4.3.4 a wird dahin gehend ergänzt, dass die Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion in der Regel der Erholungs- und Freihaltezone zugewiesen werden. Die Massnahmen im Kapitel «Freiraumentwicklung» wurden so umformuliert, dass sie nach wie vor auch für die Sportanlagen im Freiraum gelten.

In Kapitel 3.3, «Freiraumentwicklung», verbleiben diejenigen Sportanlagen im Freiraum, die nicht im Eigentum der Stadt Zürich sind bzw. nicht zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben eingesetzt werden. Diese werden in der Richtplankarte als «Freiräume mit besonderer Erholungsfunktion, Sportanlagen (nicht städtisch)» aufgeführt. Es handelt sich dabei beispielsweise um Tennisanlagen, die nicht im Eigentum der Stadt sind und nicht durch die Stadt Zürich betrieben werden.

Einige Flächen ohne Sportnutzung, die bisher als untergeordnete Teilfläche einem Freiraum für die Erholung mit der Zielfunktion C zugewiesen werden konnten, müssen infolge der ausschliesslichen Festlegung der städtischen Sportanlagen im Richtplanteil «Öffentliche Bauten und Anlagen» differenziert ausgewiesen werden.

Freiraum: eigene Ideen, Vorschläge

- a) Stichworte zu den Anträgen: Idee Zentralpark: Die Einwendung beschreibt eine zukunftsgerichtete, visionäre Idee. Sie schlägt eine Überdeckung des Gleisfelds vom Hauptbahnhof bis zum Bahnhof Altstetten vor

Der vorliegende kommunale Richtplan sichert den Bestand an «Freiräumen für die Erholung» im gesamten Stadtgebiet. Freiraumangebote und -qualitäten sollen mit der baulichen Entwicklung Schritt halten, deshalb werden Ziele und Massnahmen zu ihrer Verbesserung und Ergänzung formuliert. Festsetzungen zu geplanten «Freiräumen für die Erholung» erfolgen insbesondere in Gebieten, die über die BZO 2016 verdichtet werden können, sowie auch in deren unmittelbarer Umgebung.

Zürich ist eine kompakte Stadt mit wenigen grossen Grünanlagen (z. B. Seeanlagen), aber einer Vielzahl kleinerer, im Quartier verteilter Freiräume und vergleichsweise kurzen Wegen in eine reizvolle Umgebungslandschaft mit traditionell grosser Bedeutung als Erholungsraum. Freiräume innerhalb des Siedlungsgebiets sollen sowohl untereinander als auch mit siedlungsnahen Erholungsräu-

men verbunden werden und sich bei der Erfüllung unterschiedlicher Erholungsbedürfnisse gegenseitig ergänzen.

Die Stadt Zürich formuliert im kommunalen Richtplan folgende Strategie zur Umsetzung:

- Sichern: «Freiräume für die Erholung» werden planerisch gesichert.
- Nutzbar machen: Bestehende Freiräume werden mittels einer Änderung des Nutzungstyps für die öffentliche Erholungsnutzung verfügbar und für ihre vielseitigen Aufgaben in einer verdichteten Stadt funktionsfähig gestaltet.
- Erstellen: Die Spielräume für Freiraumzugewinne werden genutzt, insbesondere in Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016.
- Verbinden: Es wird ein zusammenhängendes Freiraumsystem angestrebt. «Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität» (siehe kommunaler Richtplan Verkehr, Kapitel «Fussverkehr») verbinden die unterschiedlichen Freiräume und verbessern ihre Erreichbarkeit.

Die Stadt Zürich hat die Überdeckung von Gleiseinschnitten als Potenzial für zukünftige «Freiräume für die Erholung» erkannt. Daher wurden die Überdeckung der Gleiseinschnitte Seebahnstrasse und Oerlikon im kommunalen Richtplan eingetragen. Dies im Bewusstsein, dass es sich um herausfordernde und kostenintensive Projekte handelt, deren Umsetzungshorizont langfristig ist. Die Projekte können einen grossen Beitrag zur Versorgung der Stadtzürcher Bevölkerung mit öffentlich nutzbarem Freiraum leisten und die Stadtstruktur nachhaltig verbessern. Die Stadt Zürich anerkennt die Vision einer vollständigen Gleisüberdeckung als einen wertvollen Diskussionsbeitrag. Ohne Zweifel könnte die Versorgung mit öffentlichem Freiraum durch die Umsetzung des Zentralparks verbessert werden. Die Stadt Zürich verfolgt jedoch einen dezentralen Ansatz der Freiraumversorgung, insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichst fussläufigen Erreichbarkeit der Freiräume. Die Investitionsmittel (personelle und finanzielle Ressourcen) können nicht ausschliesslich auf einen einzelnen Freiraum konzentriert werden. Die Stadt Zürich sieht aus den oben genannten inhaltlichen Gründen von einem Eintrag im kommunalen Richtplan ab.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1899, 1903

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1893, 1895, 1897, 1898
--

Gesamtstädtisches Freiraumkonzept ergänzen

b) Stichworte zu den Anträgen: Erarbeitung eines gesamtstädtischen Freiraumkonzepts

Das Kapitel zur Freiraumentwicklung im kommunalen Richtplan zeigt das Zielbild für die Freiraumentwicklung der Stadt Zürich auf. Die Festlegungen zur Freiraumentwicklung setzen den Schwerpunkt auf Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 und ihre Umgebung.

Die Massnahme 3.3.4 h betreffend die vertiefenden Freiraumkonzepte, die den Handlungsbedarf für eine Verbesserung der öffentlichen Freiraumversorgung konkretisieren, wurde mit dem Hinweis ergänzt, dass vertiefende Freiraumkonzepte eine kontinuierliche Freiraumentwicklung im gesamten Stadtgebiet sicherstellen.

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1257, 1522, 1582 Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1262

Nutzung und Qualität der Freiräume konkreter festlegen

c) Stichworte zu den Anträgen: Konkretisierung zur Nutzung und Qualität der Freiräume für die Erholung

Folgende konkrete Vorgaben zur Nutzung und Qualität der Freiräume werden gefordert:

- Genauere Definitionen der Freiraumtypen
- Betrieb/Nutzung von Friedhöfen, Behandlung der Friedhöfe im Kapitel «Öffentliche Bauten und Anlagen»
- Mindestabstand zwischen Kleingarten und Wohnnutzung
- Nutzung rund um die Uhr
- Multifunktionale Freiräume mit hoher Aufenthaltsqualität statt grosszügig dimensioniert
- Definition intensive und extensive Freiräume; mehr extensive Freiräume
- Vorgaben zu multifunktionaler und flächensparender Nutzung (insbesondere für Sportanlagen, siehe auch 4.3
- Schulanlagen im Hinblick auf Freiraumfunktion/Stadtnatur gestalten
- Nutzung, Koordination mit Vorgaben Stadtnatur/Stadtklima

Der vorliegende kommunale Richtplan hält die entsprechenden Ziele und Massnahmen für die Nutzungen und Qualitäten von Freiräumen für die Erholung fest, soweit dies auf der Planungsstufe Richtplanung zweckmässig und wirkungsvoll ist.

In der Tabelle zu den Karteneinträgen (Kapitel 3.3.3, Tabelle 7) ist bereits festgehalten, welche Funktion / welches Entwicklungsziel vorgesehen ist und welche planerischen Massnahmen für die einzelnen Freiräume konkret erforderlich sind. Bestehende Freiräume für die Erholung haben keinen Tabelleneintrag, ein Aufwertungsbedarf ist jedoch teilweise auch im Bestand vorhanden und wird nicht speziell ausgewiesen.

In erster Linie ist der kommunale Richtplan das Instrument zur Sicherung bzw. Reservierung des Flächenbedarfs für die «Freiräume für die Erholung». Zudem werden Aufträge für die nächste Planungsstufe formuliert. Eine weitere Konkretisierung der Nutzungen und Qualitäten mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht und nicht wirkungsvoll. Die Massnahmen werden auf Stufe Nutzungsplanung und Projekte konkretisiert.

Ergänzung: Nutzung rund um die Uhr (1082, 1086)

Die Forderung nach einer Nutzung rund um die Uhr betrifft insbesondere den Betrieb der Anlage und ist daher auf Stufe Richtplan nicht zielführend.

In der Regel sind die Parkanlagen mit wenigen Ausnahmen bereits heute rund um die Uhr offen, wie neu auch Friedhöfe.

Ergänzung: Mindestabstände zwischen Kleingarten- und Wohnnutzung (1147)

Die Forderung nach der Einhaltung eines Mindestabstands zwischen Kleingartennutzung und Wohnnutzung ist nicht auf Stufe Richtplan zu lösen, sondern im Rahmen eines konkreten Projekts.

Ergänzung: Nutzung und Betrieb von Friedhöfen; Ergänzung Friedhöfe in Kapitel 4, «Öffentliche Bauten und Anlagen» (1623)

In Ziel 3.3.2 c und Massnahme 3.3.4 d sind die für die Stufe Richtplanung relevanten Hinweise für die zweckgebundenen Freiräume (Kleingartenareale, Friedhöfe und Sportanlagen) festgehalten.

Die bestehenden Friedhofsflächen übersteigen den Bedarf auch mit dem prognostizierten Bevölkerungswachstum erheblich (Friedhof-Überhangfläche). Die Ausweisung zusätzlicher Flächen ist daher nicht zweckmässig, der aktuelle Bedarf ist über die in der Richtplankarte eingetragenen Bestandsflächen gesichert. Betrieb und Nutzung der Friedhöfe sind nicht auf Stufe Richtplanung zu regeln.

In seiner Stellungnahme im Rahmen der zweiten kantonalen Vorprüfung stellte der Kanton die bisher im Richtplan vorgenommene doppelte Behandlung der Sportanlagen in den Kapiteln «Freiraumentwicklung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» in Frage. In diesem Sinne würde die geäusserte Forderung der Rückmeldung des Kantons nach einmaliger Behandlung entgegenstehen.

Ergänzung: Unterscheidbarkeit neue Freiräume / bestehende Freiräume besser nutzbar machen (1526)

Ob es sich um neue Freiräume handelt, ist in Tabelle 7, «Karteneinträge Freiräume für die Erholung, geplant», ersichtlich: Ein Massnahmenkreuz in der Spalte «Neuen Freiraum erstellen» weist auf einen ebensolchen hin. Ein Massnahmenkreuz in der Spalte «Bestehenden Freiraum nutzbar machen» weist darauf hin, dass ein bereits bestehender Freiraum per Änderung des Nutzungstyps für öffentliche Erholungsaufgaben verfügbar und für seine vielseitigen Aufgaben in einer verdichteten Stadt funktionsfähig gestaltet wird.

Ergänzung: Multifunktionale Freiräume mit hoher Aufenthaltsqualität statt grosszügig dimensioniert (1083)

Um ihre Funktion als Quartierfreiräume und die Anforderung der Multifunktionalität optimal zu erfüllen, ist eine gewisse Dimensionierung des Freiraums Voraussetzung; damit ist die Forderung nach «Grosszügigkeit» sinnvoll und wird daher beibehalten. In Ziel 3.3.2 b wurde die «hohe Aufenthaltsqualität» ergänzt.

Ergänzung: Flächensparende Nutzung / Mehrfachnutzungen bei Freiräumen/Sportanlagen (1586, 1279, 1280)

In Ziel 3.3.2 c und Massnahme 3.3.4 d sind die für die Stufe Richtplanung relevanten Hinweise für die zweckgebundenen Freiräume (Kleingartenareale, Friedhöfe und Sportanlagen) festgehalten.

Die darin enthaltene Forderung nach Durchwegung und öffentlichen Aufenthaltsflächen trägt der Forderung nach flächensparender Nutzung durch Mehrfachnutzung Rechnung.

Ergänzung: Definition intensive und extensive Freiräume, mehr extensive Freiräume (1389, 1597)

Die Kategorie B bezeichnet die Nutzungstypen Parkanlagen, Plätze und Friedhöfe, die auf Stufe Richtplanung festgesetzt werden. Die Differenzierung der Parkanlagen in intensiv und extensiv bezieht sich auf die Gestaltung und insbesondere die Ausstattung mit Infrastruktur und nicht auf die naturnahe und strukturreiche Gestaltung. Die Unterscheidung intensiv/extensiv gestaltet wird auf Stufe Projekt entschieden. Daher wird diese Differenzierung im kommunalen Richtplan in Kapitel 3.3.3, «Karteneinträge», gestrichen.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt, (1083 berücksichtigt)

Die Anträge entsprechen teilweise der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist bereits in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten bzw. das Thema wird durch die übergeordnete Planung, die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt.

Anträge (Nr.): 1082, 1083, 1086, 1147, 1526, 1623

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 966, 1262, 1279, 1280, 1389, 1586, 1597

Vorgaben zur Stadtnatur in den Freiräumen für die Erholung konkretisieren

d) Stichworte zu den Anträgen: Ergänzungen und Vorgaben zur Stadtnatur

Für folgende Themen werden Ergänzungen und Konkretisierungen zur Stadtnatur im Kapitel «Freiraumentwicklung» gefordert:

- Bäume und Gewässer
- Vertikalbegrünung
- Priorität Stadtnatur in den Freiräumen für die Erholung
- Ökologische Qualität der Freiräume für die Erholung
- Mitwirkung Naturschutzvereinigungen

Parallel zur inhaltlichen Forderung nach konkreteren Festlegungen im kommunalen Richtplan wünschen die Einwendenden Ergänzungen zu mehreren Themen in Kapitel 3.3, «Freiraumentwicklung» (zum Beispiel Festlegungen zum Thema Stadtnatur).

Im Richtplantext sind die verschiedenen Themen jeweils einem Kapitel zugewiesen. Die Systematik des vorliegenden Richtplantextes folgt den richtplanerischen Kernthemen und der Wirkungsweise des kommunalen Richtplans und dient einer klaren, überschaubaren und gut lesbaren Textstruktur. Die Themen werden nicht in den anderen Richtplankapiteln wiederholt. Nur in Einzelfällen werden allgemeine Hinweise auf andere Themen auch in den Zielen und Massnahmen aufgeführt. Das Bedürfnis des Einwendenden, die wichtigen und miteinander verwobenen Themen in den jeweils anderen Kapiteln aufzufinden, ist aber nachvollziehbar. Im Rahmen der Überarbeitung wurde daher in den jeweiligen Unterkapiteln "Ausgangslage" ein Abschnitt "Zusammengehörigkeit der Themen der Richtplan-Kapitel" hinzugefügt, um auf die Bezüge der Themen zueinander hinzuweisen. Die Forderung, die Bezüge der Themen zueinander in jedem Kapitel aufzuzeigen, ist aber nachvollziehbar. Der Bezug zu den jeweils relevanten Themen wurde im Richtplantext zu Beginn der Kapitel unter «Ausgangslage» verbessert.

Da Freiraumentwicklung, Stadtnatur und Stadtklima untrennbar miteinander verbunden sind, wird in Ziel 3.3.2 g und Massnahme 3.3.4 g festgehalten, dass Freiräume für die Erholung auch im Hinblick auf die Stadtnatur und das Stadtklima zu gestalten sind. Die Massnahmen zum Thema Stadtnatur sind unter 3.4.4 in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert.

In Kapitel 3.3.3 wird in Tabelle 7 mittels Koordinationshinweis objektspezifisch auf für die Stadtnatur relevante Strukturen (Vernetzungskorridore, Naturschutzgebiete und -objekte) hingewiesen, die bei der Umsetzung berücksichtigt werden müssen.

Ergänzung: Bäume und Gewässer (1256, 1581):

In Ziel 3.3.2 g im Kapitel «Freiraumentwicklung» werden grosskronige Baumbestände erwähnt. Das Thema Bäume wird jedoch grundsätzlich im Kapitel «Entwicklung Stadtnatur» behandelt. Das Ziel 3.4.2 f und die Massnahme 3.4.4 f in Kapitel 3.4, «Entwicklung Stadtnatur», widmen sich bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage explizit der Förderung von Grossbäumen im Siedlungsgebiet. Die Massnahme 3.4.4 f wurde im Rahmen der Überarbeitung präzisiert. Zusätzlich wurde eine neue Massnahme definiert, nach der im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Förderung ökologisch wertvoller Flächen und mit der Sicherung von Baumstandorten angemessene Flächen im Siedlungsgebiet vor Versiegelung zu schützen sind. Hierfür sind Vorgaben auf Stufe Nutzungsplanung zu prüfen und gegebenenfalls festzulegen (Thema Baumschutz wird auch in einem separaten Abschnitt des vorliegenden Berichtes behandelt).

Die Gewässer haben multifunktionale Bedeutung. Sie sind auch Erholungsräume mit hoher Aufenthaltsqualität und Teil des Freiraumsystems. Sie haben zudem grosse Bedeutung für die Stadtnatur und werden auf kommunaler Stufe im Zusammenhang mit den ökologischen Vernetzungskorridoren bearbeitet (Kapitel «Entwicklung Stadtnatur»). Eine weiter gehende Behandlung im Kapitel «Freiraumentwicklung» ist daher nicht vorgesehen (Thema Gewässer wird auch in einem separaten Abschnitt des vorliegenden Berichtes behandelt).

Ergänzung: Vertikalbegrünung (1085):

Das Thema Vertikalbegrünung ist dem Kapitel «Entwicklung Stadtnatur» zuzuordnen. Im Kapitel «Freiraumentwicklung» ist eine explizite Erwähnung nicht sinnvoll, da das Thema mehrheitlich Gebäude und ihre Bauweise und weniger den Freiraum betrifft.

Die Dach- und Vertikalbegrünung wurde als Teil der Trittsteinbiotope im Kapitel «Entwicklung Stadtnatur» unter 3.4.1, «Ausgangslage», ergänzt.

Sollte eine Vertikalbegrünung im Einzelfall einen Freiraum betreffen, ist das Anliegen über die beschriebenen Ziele (3.3.2 g) und Massnahmen (3.3.4 g) abgedeckt.

Ergänzung: Priorität Stadtnatur in den «Freiräumen für die Erholung» (1388, 1596)

Eine Interessenabwägung im Sinne einer Priorisierung der Anliegen der Stadtnatur auf Stufe Richtplanung findet vorab nicht statt.

Ziel 3.3.2 g und Massnahme 3.3.4 g sehen eine angemessene Berücksichtigung der Ziele der Stadtnatur in allen Freiräumen vor, insbesondere gehören auch die Freiräume für die Erholung im Siedlungsgebiet dazu, wo die Priorisierung von Naturschutzanliegen selten sinnvoll ist.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt, teilweise berücksichtigt Der Anträge entsprechen teilweise der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist bereits in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten
Anträge (Nr.): 1085, 1388, 1596, Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 966, 1256, 1389, 1581, 1597

e) Stichworte zu den Anträgen: Verzicht auf räumliche Integration von Naturschutzobjekten in den Freiraum (1391, 1599)

In Tabelle 7, «Karteneinträge Freiräume für die Erholung, geplant» (Kapitel 3.3.3) werden Koordinationshinweise zu «ökologischen Vernetzungskorridoren», kommunalen Natur- und neu auch zu Landschaftsschutzgebieten gemacht. Damit ist der Koordinationsbedarf sichtbar und sichergestellt, dass auf ökologisch wertvolle Strukturen Rücksicht genommen werden muss. Es liegen keine Naturschutzgebiete in den geplanten Freiräumen.

Die Integration von ökologischen Qualitäten in die öffentlich nutzbaren Freiräume ist im Kontext einer sich verdichtenden Stadt mit begrenzter Fläche unumgänglich. Die Massnahme 3.3.4 g ist als behördenverbindlicher Auftrag für die Umsetzung auf Projekt-/Konzeptebene zu lesen. Sie bietet die Möglichkeit der Stärkung der Anliegen der Stadtnatur auch innerhalb des Siedlungsgebiets. Sie beauftragt die Stadt zur Erhaltung bestehender ökologisch wertvoller Strukturen, zur Schaffung neuer Flächen, zum Ausgleich von Verlusten und zur Abwendung von Störungen durch gezielte Nutzerlenkung im Zusammenhang mit der Erstellung und Aufwertung von Freiräumen. Zudem stehen Erholungsnutzung und Naturschutz nicht zwingend in direktem Widerspruch, sondern sind massgeblich vom Biotoptyp sowie der Ausführung der Massnahme im Einzelfall abhängig. Unter räumlicher Integration ist nicht zwingend eine «Doppelnutzung» auf der gleichen Fläche zu verstehen.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1391, 1599

f) Stichworte zu den Anträgen: Vorgaben zum Stadtklima konkretisieren

Die Ergänzung der Massnahme 3.3.4 g erfolgt gemäss Einwand. Es handelt sich um eine Ergänzung, die zur Gleichbehandlung der Themen Stadtnatur und Stadtklima in Bezug auf die Freiraumentwicklung beiträgt.

Berücksichtigung: berücksichtigt

Anträge (Nr.): 1087, 1539

Aussagen zur Qualität privater Freiräume ergänzen

g) Stichworte zu den Anträgen: Aussagen zur Qualität privater Freiräume ergänzen

Der kommunale Richtplan hält fest, dass die Zürcher Bevölkerung mit öffentlich nutzbaren Freiräumen gut versorgt sein soll. Es soll dabei verstärkt auch die öffentliche Nutzbarkeit von privatem Freiraum gefördert werden. Die Qualität von privaten Freiräumen wird auch im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung an Bedeutung zunehmen. Eine Vertiefung der Aussagen zum privaten Freiraum stellt ein legitimes Anliegen dar.

In der Fassung zur öffentlichen Auflage wurde in den Zielen und Massnahmen bereits festgehalten, dass die Stadt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und Bauprojekten auf die Zugänglichkeit von privaten Freiräumen hinwirkt. Neu werden Ziel 3.3.3 f und Massnahme 3.3.4 f dahin gehend ergänzt, dass für private Freiräume eine hohe Aufenthaltsqualität und ökologische Qualität gefordert werden soll. Dabei sollen zusätzlich auf Stufe Nutzungsplanung Vorgaben für die Umsetzung geprüft und gegebenenfalls festgelegt werden.

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1261 Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1256, 1294, 1581

h) Stichworte zu den Anträgen: Aussagen zu privaten Freiräumen ergänzen: Zugänglichkeit Dächer und Gebäudefreiräume öffentlicher Gebäude

Die Einwendung verlangt, dass sich auch die Stadt Zürich bemüht, Zugang zu ihren Innenhöfen und begehbaren Dachlandschaften zu gewährleisten. Die öffentlichen Bauten und Anlagen der Stadt Zürich stehen der Bevölkerung so weit offen, als es sich mit dem Zweck der Anlage vereinbaren lässt.

In der Fassung zur öffentlichen Auflage wurde in den Zielen und Massnahmen bereits festgehalten, dass die Stadt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und Bauprojekten auf die Zugänglichkeit von privaten Freiräumen hinwirkt (wie z. B. Innenhöfe, Vorgärten/Vorzonen, begehbare Dachlandschaften). Neu wird Massnahme 3.3.4 f dahin gehend ergänzt, dass für die privat genutzten städtischen Liegenschaften eine angemessene öffentliche Nutzbarkeit der privaten Freiräume angestrebt wird. Zudem sollen zusätzlich auf Stufe Nutzungsplanung Vorgaben für die Umsetzung geprüft und ggf. festgelegt werden.

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1084

Stadtnatur und Freiraumnutzung auf Schulanlagen

i) Stichworte zu den Anträgen: Ziele und Massnahmen zu Freiraum und Stadtnatur für Schulareale

Einige Einwendungen fordern im Zusammenhang mit den Schulanlagen folgendes:

- Berücksichtigung der Schulen als Freiräume und in ihrer Funktion für die Stadtnatur
- Naturnahe Gestaltung
- Kinderfreundliche Gestaltung
- Erhaltung der Schulaussenräume

Die Ziele und Massnahmen zum Thema Stadtnatur erfolgen in Kapitel 3.4. Als Querschnittsthema beziehen sie sich auf Kapitel 3.3, «Freiraumentwicklung», Kapitel 4, «Öffentliche Bauten und Anlagen», und Kapitel 3.2, «Quartierzentren und Stadtachsen». Im Richtplantext sind die verschiedenen Themen jeweils einem Kapitel zugewiesen. Die Systematik des vorliegenden Richtplantextes folgt

den richtplanerischen Kernthemen und der Wirkungsweise des kommunalen Richtplans und dient einer klaren, überschaubaren und gut lesbaren Textstruktur. Die Themen werden nicht in den anderen Richtplankapiteln wiederholt. Nur in Einzelfällen werden allgemeine Hinweise auf andere Themen auch in den Zielen und Massnahmen aufgeführt.

Das Bedürfnis des Einwendenden, die wichtigen und miteinander verwobenen Themen in den jeweils anderen Kapiteln aufzufinden, ist aber nachvollziehbar. Im Rahmen der Überarbeitung wurde daher in den jeweiligen Unterkapiteln "Ausgangslage" ein Abschnitt "Zusammengehörigkeit der Themen der Richtplan-Kapitel" hinzugefügt, um auf die Bezüge der Themen zueinander hinzuweisen.

Die Ziele und Massnahmen zum Thema Stadtnatur werden auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. Sie sind in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert.

Auf die Berücksichtigung der Belange von Freiräumen und Stadtnatur im Zusammenhang mit Schulanlagen wird in den Zielen und Massnahmen der entsprechenden Kapitel bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage eingegangen; zudem werden geringfügige Ergänzungen in den Zielen vorgenommen.

Die öffentliche Zugänglichkeit und die Durchwegung (Ziel 3.3.2 c und Massnahme 3.3.4 d) werden bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage für Schulanlagen gefordert.

In den Zielen zur Freiraumentwicklung werden Anpassungen vorgenommen, sodass neu auch Schulanlagen in einem angemessenen Umfang der Erholung dienen (Anpassung in Ziel 3.3.2 c).

Die Umsetzung von ökologisch wertvollen Flächen auf Schulanlagen ist bereits in der Fassung für die öffentliche Auflage über die für alle städtischen Flächen geltende Massnahme 3.4.4 c im Kapitel «Entwicklung Stadtnatur» gewährleistet.

Neben den Gebäuden sind auch die Aussenareale von Schulanlagen zweckgebunden, sie dienen in erster Linie der schulischen Nutzung. Darüber hinaus sind die Areele aber durchlässig und offen, sie stehen ausserhalb der schulischen Nutzung der Bevölkerung zu Erholungszwecken zur Verfügung. Umfang und Ausgestaltung der Aussenareale von Schulen sind abhängig vom jeweiligen Standort, von den bestehenden Gebäuden und der Grösse der Schulanlage. Die Festschreibung von weiter gehenden Forderungen bezüglich Gestaltung und Nutzung entspricht nicht der Stufe Richtplanung und würde der Vorrangfunktion der schulischen Nutzung nicht gerecht.

Ergänzung: Sicherung von Freiräumen auf Schularealen (1278, 1585)

In Massnahme 4.1.3 c wird bereits in der Fassung für die öffentliche Auflage für öffentliche Bauten und Anlagen eine flächensparende Nutzung verlangt. Diese trägt zur Erhaltung der Schulfreiräume bei.

Ergänzung: kinderfreundliche Ausgestaltung (1543)

Die kinderfreundliche Gestaltung wird auf der Stufe konkreter Projekte geplant und umgesetzt.

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1047, 1278, 1543, 1585

Überdeckung der Gleiseinschnitte Seebahnstrasse und Oerlikon

- j) Stichworte zu den Anträgen: Überdeckung der Gleiseinschnitte Seebahnstrasse und Oerlikon (Begründung, Kosten/Nutzen, Einbezug der Eigentümerschaft)

Die Stadt Zürich ist sich bewusst, dass es sich um herausfordernde und kostenintensive Projekte handelt, deren Umsetzungshorizont langfristig ist. Die Projekte können einen grossen Beitrag zur Versorgung der Stadtzürcher Bevölkerung mit öffentlich nutzbarem Freiraum leisten und die Stadtstruktur nachhaltig verbessern.

Die Finanzierung von Vorhaben kann erst nach deren Konkretisierung auf der entsprechenden Stufe beurteilt werden. Die Kreditbeschlüsse erfolgen nach den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen. Entscheide hierzu können nicht im Richtplan vorweggenommen werden.

Auf der Stufe des kommunalen Richtplans werden die Voraussetzungen geschaffen, indem Flächen und Standorte gesichert sowie räumlich zu koordinierende Themen bezeichnet werden. Interessenabwägung, technische Prüfung und Kostenabschätzung finden in einer nächsten Phase (Machbarkeitsstudie) statt.

Die Festlegungen für die «Freiräume für die Erholung» beziehen sich auf eine übergeordnete langfristige Betrachtung. Die Flächen lassen sich ggf. erst langfristig umsetzen.

Der Bedarfsnachweis ist aufgrund des Freiraumsystems (siehe dazu den regionalen Richtplan, «Regionales Raumordnungskonzept, Zielbild der Stadt Zürich 2040») und der Strategie, eine Vielfalt an Freiraumangeboten zu schaffen, erfolgt. Mit der Umsetzung ist es möglich, Flächen für eine öffentliche Funktion zu aktivieren, die nicht in Konkurrenz zu anderen bestehenden Nutzungen stehen. Die Überdeckungen der beiden Gleiseinschnitte benötigen keine zusätzlichen Bauflächen.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1162, 1193, 1230, 1772, 1773, 1806, 1808, 1816, Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 785, 1602

Mitwirkung bei der Entwicklung von «Freiräumen für die Erholung» und von «siedlungsnahen Erholungsräumen»

- k) Stichworte zu den Anträgen: Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Entwicklung von «Freiräumen für die Erholung» und «siedlungsnahen Erholungsräumen»

Die Beteiligung der betroffenen Akteure entspricht der Stossrichtung und der gängigen Praxis der Stadt Zürich, diese ist allerdings nicht auf Stufe Richtplanung festzulegen, sondern im Einzelfall im Rahmen der konkreten Projekt-/Konzeptentwicklung.

Je nach Entwicklungspotenzial des zu planenden Freiraums resp. der «siedlungsnahen Erholungsräume» wird die Art der Mitwirkung (Information, Anhörung, Mitsprache, Mitentscheidung, Mitverantwortung bei Umsetzung, Selbstorganisation) spezifisch festgelegt und mögliche Fachvereine, Quartiervereine, Landwirtinnen und -wirte, Private etc. einbezogen.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt

Der Antrag entspricht allenfalls bereits der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die übergeordnete Planung, die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt.

Anträge (Nr.): 1331,

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 785, 1390, 1598

«Siedlungsnah Erholungsräume»: Berücksichtigung Stadtnatur

l) Stichworte zu den Anträgen: Konkretisierung der Themen zu den «siedlungsnahen Erholungsräumen» in Kapitel 3.3, Freiraumentwicklung

Im Zusammenhang mit den «siedlungsnahen Erholungsräumen» gingen Einwendungen zu folgenden Themen ein.

- Aufzeigen konkreter Massnahmen
- Priorisierung Stadtnatur
- Präzisierung der Begriffe «landschaftlicher Park» und «siedlungsnah Erholungsräume»
- Massnahmen für die Erholung mit zwingendem Beitrag zur Förderung der Biodiversität
- Naturschutz nicht als «Grundnutzung» bezeichnen
- Verzicht auf intensiv genutzte Freiräume für die Erholung ausserhalb des Siedlungsgebiets (auch keine Sportanlagen)

Der vorliegende kommunale Richtplan hält die entsprechenden Ziele und Massnahmen fest, soweit dies auf der Planungsstufe Richtplanung mit dem Instrument des kommunalen Richtplans wirkungsvoll ist.

Die Massnahmen zum Thema Natur- und Landschaftsschutz sind unter 3.4.4, «Massnahmen», in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. Zudem wird im Kapitel «Freiraumentwicklung» in den Zielen 3.3.2 d und g und den Massnahmen 3.3.4 e und g bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage auf die Berücksichtigung der Belange der Stadtnatur (und des Stadtklimas) hingewiesen. In den «siedlungsnahen Erholungsräumen mit Handlungsbedarf» werden zur Koordination der verschiedenen Grundnutzungen und Erholungsinteressen (Landwirtschaft, Erholung, Naturschutz, Sport, Kleingärten, Wald) Entwicklungskonzepte erarbeitet. In diesem Zusammenhang werden auch die Massnahmen für Erholung und Stadtnatur erarbeitet, und es erfolgt die Interessenabwägung zwischen den raumrelevanten Themen.

Im Rahmen der Konkretisierung erfolgt die Interessenabwägung mit anderen raumrelevanten Themen (zum Beispiel Erholungsnutzung). Eine Interessenabwägung im Sinne einer Priorisierung der Anliegen der Stadtnatur auf Stufe Richtplanung findet vorab nicht statt.

Ergänzung: Präzisierung der Begriffe «landschaftlicher Park» und «siedlungsnah Erholungsräume» (1387, 1595)

Die Begriffe «landschaftlicher Park» und die «siedlungsnahen Erholungsräume mit punktuellm Handlungsbedarf» wurden im Rahmen der Überarbeitung in Kapitel 3.3.3, «Karteneinträge», präzisiert.

Ergänzung: Massnahmen für die Erholung mit zwingendem Beitrag zur Förderung der Biodiversität (1387, 1595)

Da es sich bei der angeführten Textstelle 3.3.2 d um eine Zielformulierung handelt, ist die Ergänzung «müssen» nicht notwendig. Im Zielzustand erfüllen die Massnahmen in ihrer Gesamtheit mit einem eigenen Beitrag die Forderung nach der Erhaltung und Förderung der Biodiversität.

Ergänzung: Naturschutz ist keine «Grundnutzung» (1390, 1598)

Um der Tatsache gerecht zu werden, dass es sich beim Naturschutz tatsächlich um eine überlagernde Nutzung handelt, wird der Begriff «Grundnutzung» für den Naturschutz nicht mehr verwendet und der Text wo notwendig angepasst.

Ergänzung: Keine intensiv genutzten Freiräume ausserhalb des Siedlungsgebiets (1520, 1524)

Abgesehen von den Sportanlagen handelt es sich mit wenigen Ausnahmen bei den Freiraummassnahmen ausserhalb des Siedlungsgebiets um extensiv ausgestaltete und genutzte Freiräume (vorwiegend landschaftliche Parks) sowie Gartenanlagen. Landschaftliche Parks sind Freiräume mit allgemeiner Erholungsfunktion, sprich, sie berücksichtigen die Landschaft, benötigen wenig Infrastruktur, liegen am Siedlungsrand und sind Bindeglieder zwischen Siedlung und Landschaft. Ausserhalb des Siedlungsgebiets ist die Freiraumversorgung meist relativ gut. Der unmittelbare Druck, aus der Umgebung eine intensive Freiraumnutzung mit einer dichten Ausstattung an Infrastruktur umzusetzen, ist daher nicht vorhanden.

Zu den Sportanlagen siehe Kapitel 4.3.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt, teilweise berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1387, 1595

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1390, 1520, 1524, 1598
--

m) Stichworte zu den Anträgen: «Siedlungsnaher Erholungsräume», Koordination mit Waldentwicklungsplan

Für die Planung im Wald ist der Kanton zuständig (kantonales Waldgesetz). Diese Planung erfolgt über den Waldentwicklungsplan. Die Ausscheidung von Erholungszonen wird im Rahmen des Waldentwicklungsplans an die Gemeinden delegiert. Die Stadt Zürich hat diese Ausscheidung vorgenommen (Waldentwicklungsplan Stadt Zürich, 2011).

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Der Antrag entspricht allenfalls bereits der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die übergeordnete Planung, die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt.
--

Anträge (Nr.): 1263

Umgang mit Kleingärten und städtischem Gärtnern

n) Stichworte zu den Anträgen: Umgang mit Kleingärten und städtischem Gärtnern

Im kommunalen Richtplan wird dem Thema Kleingärten, städtisches Gärtnern Rechnung getragen, indem bestehende Gartenflächen weitgehend gesichert oder kompensiert werden:

- Nr. 39, Dunkelhölzli (laufendes Projekt)
- Nr. 74, Froloch (laufendes Projekt)
- Nr. 50, Fronwald-Mitte, Nr. 51, Fronwald (laufendes Projekt)
- Nr. 113, Kleingärten Probstei, Flächenerweiterung (neue Fläche)

Zudem wurden im Rahmen der BZO-Teilrevision 2016 zusätzliche Flächen für die Gartennutzung gesichert, die noch nicht genutzt werden. (Beispielsweise Neubühl - Wollishofen).

Die Fläche für Gartenland und insbesondere für klassische Kleingartenparzellen wird vor dem Hintergrund knapper werdender Flächen in einer baulich verdichteten Stadt nicht gehalten werden können. Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Nachfrage nach klassischen Gartenparzellen in Zürich eher rückläufig ist und an Bedeutung abnimmt. Neben einem Rückgang der Nachfrage nach klassischer Kleingartennutzung steigt die Nachfrage nach Flächen und Angeboten für alternative Gartenformen.

Gefördert werden die alternativen Formen des Gärtnerns, da sie unabhängig von der gestiegenen Nachfrage auf derselben Fläche mehr Menschen den Zugang zum Gärtnern und eine Überlagerung von Nutzungen (Gärtnern, Erholung) und somit Multifunktionalität ermöglichen.

Die Förderung entsprechender Angebote kann jedoch nicht auf Stufe Richtplan umgesetzt werden, sondern muss im Rahmen der Umsetzung von konkreten Projekten, in der Vergabep Praxis von Pachtflächen, der Bewilligung von temporären Einrichtungen oder durch unterstützende/beratende Angebote stattfinden.

In Zukunft werden die Grössen der Gartenparzellen vermehrt reduziert werden müssen. Zudem sind Ziele und Massnahmen zur Durchwegung der Gartenareale und der Schaffung öffentlich zugänglicher Bereiche im Richtplan festgehalten, um die öffentliche Nutzbarkeit der Areale zu erhöhen.

Die vertiefte thematische Auseinandersetzung sowie die strategische Weiterentwicklung mit dem Thema städtisches Gärtnern kann nicht im Rahmen des kommunalen Richtplans stattfinden. Dies geschieht aktuell im Rahmen der Erarbeitung des Konzepts «Städtisches Gartenland. Grundlagen, Strategien, Massnahmen» (in Erarbeitung bei Grün Stadt Zürich), das sich dem städtischen Gärtnern im umfassenden Sinne widmet.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt

Der Antrag entspricht allenfalls bereits der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die übergeordnete Planung, die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt.

Anträge (Nr.): 1177, 1264, 1306

Freiraum versus andere Nutzung

o) Stichworte zu den Anträgen: Freiraum versus andere Nutzungen

Die Zielsetzung zur Schaffung von Freiräumen für die Erholung ist im regionalen Richtplan festgehalten. Der Bedarfsnachweis ist aufgrund des Freiraumsystems und der Strategie, eine Vielfalt an Freiraumangeboten zu schaffen, erfolgt.

Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro EinwohnerIn acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Die Stadt Zürich strebt gemäss ihrer Gesamtstrategie im regionalen Richtplan für den Teilrichtplan Landschaft und den daraus konkretisierten Zielen zum Thema Erholung ein Freiraumsystem mit den folgenden wesentlichen Eigenschaften an:

- Ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Freiräume für verschiedene Erholungsaktivitäten und Nutzergruppen. Dazu gehören: eine die Stadt umgebende attraktive Landschaft, Parkanlagen, Plätze, siedlungsorientierte Strassenräume, Friedhöfe, Gärten, Spielwiesen sowie Sport- und Freizeitanlagen.
- Die Freiräume sind untereinander vernetzt und gut erreichbar.
- Die Freiräume leisten einen Beitrag zum Stadtklima und zur ökologischen Vernetzung.

Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem regionalen Richtplan vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken. Die Strategie, mit welcher der grösseren Nachfrage und den wachsenden Anforderungen an den Freiraum zu begegnen ist, umfasst auf kommunaler Stufe folgende vier Stossrichtungen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden.

Die Koordination mit anderen Flächenansprüchen (wie öffentlichen Bauten- und Anlagen) hat stattgefunden. Der Bedarf für Wohnen wird auf bestehenden Siedlungsflächen durch zusätzliche Verdichtung ermöglicht.

Grundsätzlich muss angemerkt werden, dass jede neue Nutzung eine bestehende ersetzt, sei es die Schule das Wohnen, der Freiraum das Wohnen oder der Sport die Landwirtschaft.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1145, 1163

Erhaltung, Erhöhung oder Reduktion des Freiraumangebots

p) Stichworte zu den Anträgen: Forderung nach dem Erhalt privater Freiräume

Diverse Einwendungen fordern neben Aussagen zur Qualität privater Freiräume auch die Erhaltung privater Freiräume (siehe auch weitere Abschnitte im vorliegenden Bericht).

Die Stossrichtung des vorliegenden kommunalen Richtplans erfolgt vor dem Hintergrund der übergeordneten raumplanerischen Ziele für eine qualitative Innenentwicklung. An geeigneten Schwerpunkten der räumlichen Entwicklung soll für die künftige Entwicklung zusätzlicher Spielraum geschaffen werden.

Auch wenn die Erhaltung des Grünraums in möglichst hohem Umfang ein Anliegen der Stadt Zürich ist, so ist es doch unausweichlich, dass in einer dichter werdenden Stadt die Erhaltung von privaten Grünräumen nicht vollständig gewährleistet werden kann. Im Gegenzug gelingt es jedoch, die umgebende Landschaft vor einer Ausdehnung der Siedlung zu bewahren.

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 767 Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 706, 709, 1906

q) Stichworte zu den Anträgen: Forderung generell nach mehr Grün- und Freiräumen, dem Erhalt von Grün- und Freiräumen, der Kompensation von Grün- und Freiräumen

Diverse Einwendungen fordern generell die Erhaltung, Kompensation oder Erweiterung von Freiräumen für die Erholung. Dies häufig in Kombination mit Forderungen nach der Erhaltung von Grünflächen oder Grünvolumen. Häufig betreffen die Forderungen sowohl den öffentlichen als auch den privaten Grund.

Die Stossrichtung des vorliegenden kommunalen Richtplans erfolgt vor dem Hintergrund der übergeordneten raumplanerischen Ziele für eine qualitative Innenentwicklung. An geeigneten Schwerpunkten der räumlichen Entwicklung soll für die künftige Entwicklung zusätzlicher Spielraum geschaffen werden. Sehr wichtig ist dabei die Schaffung neuer öffentlich nutzbarer Freiräume. Der kommunale Richtplan sieht vor, dass eine grosse Zahl neuer Freiräume geschaffen und noch in einem grösseren Umfang die Nutzbarkeit von Freiräumen für die Erholung verbessert wird.

Die bestehenden öffentlichen «Freiräume für die Erholung», ebenso wie die Sport- und Schulanlagen, werden weitestgehend im kommunalen Richtplan durch Eintrag in die Richtplankarte gesichert.

Zusätzlich sieht der kommunale Richtplan vor, zweckgebundene Freiräume für weitere Nutzergruppen zu öffnen, die öffentliche Nutzbarkeit des privaten Freiraums zu fördern.

Die «Freiräume für die Erholung» sollen zudem unter Berücksichtigung der Belange der Stadtnatur und des Stadtklimas gestaltet werden. Sie leisten damit auch einen Beitrag zur Erhaltung und Ergänzung grüner Strukturen in der Stadt.

Im Kapitel «Entwicklung Stadtnatur» wurden in der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage Aussagen zu den das «städtische Grün» betreffenden Themen Natur- und Landschaftsschutzgebiete, ökologischer Ausgleich (ökologische Vernetzungskorridore, Trittsteinbiotope) und Stadtbäume gemacht sowie Ziele und Massnahmen formuliert. Diese gehen unterschiedlich weit und geben teilweise Hinweise zum Umgang mit dem Privatgrund (Bäume, ökologisch wertvolle Flächen) oder den Auftrag zur Prüfung von Vorgaben in der Nutzungsplanung (Bäume).

Die bestehenden Ziele und Massnahmen zu den ökologisch wertvollen Flächen, zu den Vernetzungskorridoren und den Bäumen werden nun präzisiert und ergänzt.

Dabei wird insbesondere die Aussage zum Umgang mit dem Grün auf Privatgrund präzisiert. Für den ökologischen Ausgleich (ökologische Vernetzungskorridore und Trittsteinbiotope) wird der Auftrag zur Prüfung von Festlegungen an die Nutzungsplanung erteilt.

Ergänzung: Zu wenig Freiräume in Altstetten und Albisrieden (769)

Im Raum Altstetten/Albisrieden soll gemäss kommunalem Richtplan eine grosse Zahl neuer grüner Freiräume geschaffen bzw. sollen bestehende Freiräume besser nutzbar gemacht werden. Hierzu gehören unter anderem neue Parkanlagen bei den Schulhäusern Letzi, Freilager, In der Ey und Im Herrlig. Die Umsetzung dieser Freiräume führt insgesamt zu einer Verbesserung der Versorgungssituation in Altstetten/Albisrieden.

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 769, 1896 Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 706, 709, 736, 748, 1898, 1906

- r) Stichworte zu den Anträgen: Die Stadt sei ausreichend mit Freiräumen versorgt, es seien keine weiteren Freiräume vorzusehen

Die Stadt Zürich ist in mehreren Gebieten mit öffentlichem Freiraum mangelhaft versorgt. Der regionale Richtplan gibt vor, dass pro EinwohnerIn je acht Quadratmeter und pro Beschäftigte/n je fünf Quadratmeter öffentlich zugänglicher Freiraum zur Verfügung stehen müssen. Zudem fehlen in mehreren Gebieten bestimmte Freiraumtypen.

Mit der baulichen Verdichtung wird häufig auch der private Freiraum kleiner. Aus diesen Gründen ist es unumgänglich, auch Privatgrundstücke in die Überlegungen des kommunalen Richtplans einzubeziehen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass durch die im kommunalen Richtplan vorgesehene bauliche Verdichtung über die BZO 2016 auch in erheblichem Umfang Mehrwert zugunsten privater GrundeigentümerInnen geschaffen werden wird.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): - Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1563, 1636

- s) Stichworte zu den Anträgen: Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität in Richtplankarte Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen darstellen

Die Umsetzung der Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität erfolgt im Zusammenhang mit der Umsetzung des Fusswegnetzes aufgrund des kommunalen Richtplans Verkehr, daher wird vorliegend auf die Formulierung einer Massnahme verzichtet.

Die Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität werden in Abbildung 7, «Zielbild Freiräume für die Erholung», schematisch dargestellt als wichtige Bestandteile des Freiraumnetzes. Da es sich jedoch um Einträge des kommunalen Richtplans Verkehr handelt, werden sie ausschliesslich in der Richtplankarte Fussverkehr dargestellt.

In Kapitel 8.3, «Karteneinträge», des kommunalen Richtplans Verkehr werden die Fussverbindungen mit Aufenthaltsqualität charakterisiert.

Für die Öffentlichkeit wurde eine Internet-Anwendung für die Darstellung aller Richtplaninhalte zur Verfügung gestellt (in Erarbeitung). Mit einer digitalen Karte besteht die Möglichkeit, die Karteninhalte Richtplanthemen beider Richtpläne (kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sowie kommunaler Richtplan Verkehr) einzublenden und zu überlagern. Es handelt sich dabei um eine Dienstleistung, die nicht Teil der verbindlichen Richtplandokumente ist.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten.
Anträge (Nr.): 1277, 1515

Anpassungen, Entfernung, Neueintrag von Karteneinträgen im Kapitel «Freiraumentwicklung»

- t) Stichworte zu den Anträgen: Einwendungen zu spezifischen «Freiräumen für die Erholung» und «siedlungsnahen Erholungsräumen»: Verändern, Entfernen, neue Einträge

Neben den Einwendungen, die sich auf unverortete oder allenfalls gebietsweise verortete Sachverhalte beziehen, wurden diverse Einwendungen zu konkreten «Freiräumen für die Erholung» getätigt. Diese fordern Anpassungen, Entfernungen oder auch Vorschläge für neue «Freiräume für die Erholung».

Die Beantwortung der einzelnen Einwendungen ist als Anhang zum vorliegenden Bericht verfügbar.

Bestehende «Freiräume für die Erholung»

Grundlage für die Aufnahme von Freiräumen in den kommunalen Richtplan als bestehend ist die Erholungsfunktion der Fläche sowie eine geeignete Zonierung oder die Festlegung in einem Gestaltungsplan sowie die grundbuchliche Sicherung als öffentlich zugänglicher Freiraum.

Geplante «Freiräume für die Erholung»

Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro EinwohnerIn acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Die Stadt Zürich strebt gemäss ihrer Gesamtstrategie im regionalen Richtplan für den Teilrichtplan Landschaft und den daraus konkretisierten Zielen zum Thema Erholung ein Freiraumsystem mit den folgenden wesentlichen Eigenschaften an:

- Ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Freiräume für verschiedene Erholungsaktivitäten und Nutzergruppen. Dazu gehören: eine die Stadt umgebende attraktive Landschaft, Parkanlagen, Plätze, siedlungsorientierte Strassenräume, Friedhöfe, Gärten, Spielwiesen sowie Sport- und Freizeitanlagen.
- Die Freiräume sind untereinander vernetzt und gut erreichbar.

- Die Freiräume leisten einen Beitrag zum Stadtklima und zur ökologischen Vernetzung.

Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem regionalen Richtplan vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken. Die Strategie, mit welcher der grösseren Nachfrage und den wachsenden Anforderungen an den Freiraum zu begegnen ist, umfasst auf kommunaler Stufe folgende vier Stossrichtungen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden.

Geplante Freiräume für die Erholung auf Privatflächen

Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie das Ziel einer qualitativen Innentwicklung erreicht werden soll und wie die räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen.

Die Schaffung zusätzlicher Verdichtungspotentiale für eine wachsende Bevölkerungszahl führt auch zu einem Bedarf nach zusätzlichen öffentlich nutzbaren Freiräumen. Diese Freiräume können teilweise nur unter Inanspruchnahme von privaten Flächen realisiert werden. Die Inanspruchnahme privater Flächen soll in erster Linie in kooperative Verfahren erfolgen. Es besteht auch die Möglichkeit, im Rahmen des Mehrwertausgleichs Planungsvorteile durch die Bereitstellung von öffentlich nutzbaren Freiräumen auszugleichen.

Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff, wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten unter anderem Anliegen der Raumplanung.

Die Inanspruchnahme ist zulässig unter der Voraussetzung eines stufengerechten Nachweises, nach dem Bedarf an zusätzlichem Freiraum (öffentliches Interesse) und dem Fehlen geeigneterer Flächen im Grundbesitz der Stadt Zürich.

Im Zusammenhang mit der Versorgung mit öffentlich nutzbarem Freiraum ist bezüglich der räumlichen Lage nur ein geringfügiger Spielraum vorhanden, da die fussläufige Erreichbarkeit (max. 400m Distanz) gegeben sein muss und zudem teilweise eine Gebundenheit an äussere Gegebenheiten besteht (Lage an Gewässern, Vernetzung etc.).

Die Interessenabwägung muss auf Stufe der Nutzungsplanung konkretisiert werden, um allfällige Eingriffe in die Eigentumsgarantie zu rechtfertigen.

Keine parzellenscharfe Darstellung

Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung «Freiräume für die Erholung». Die parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.

Berücksichtigung: berücksichtigt, nicht berücksichtigt, teilweise berücksichtigt

Anträge (Nr.):

Siehe unten stehende Tabelle (nur Einträge aufgeführt, die nicht bereits in anderen Kapiteln vorkommen)

Anträge (Nr.)	Betroffene Fläche	Forderung der Einwendung	Berücksichtigung
633, 652 (Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet)	Nr. 96, Fil Bleu	Entfernung Eintrag auf Grundstück	nicht berücksichtigt
662	Nr. 125, Kleingartenareal Eierbrecht (Flächenerweiterung)	Entfernung Eintrag auf Grundstück	nicht berücksichtigt
745	Nr. 123, Buswendschleife Witikon	Typanpassung zu Park, Vergrößerung, geplant	teilweise berücksichtigt
779	Nr. 94, Park am Dreispitz	Anpassung/ Entfernung Eintrag, geplant	berücksichtigt
781	Nr. 35, Park Im Herrlig	Symboldarstellung oder Entfernung Eintrag, geplant	nicht berücksichtigt
782	Louis-Häfliger-Park (östlicher Teil)	Entfernung Eintrag, bestehend	berücksichtigt
814, 990, 1124, 1135, 1674	Nr. 14, Im Gut	Entfernung Eintrag, geplant	nicht berücksichtigt, Symboldarstellung
1302	Quartierpark Friesenberg	neuer Eintrag, geplant	nicht berücksichtigt
1303	Parkplatz Friedhof Friesenberg	neuer Eintrag, geplant	nicht berücksichtigt
1305	Parkplatz Kollerwiese	neuer Eintrag, geplant	nicht berücksichtigt
1328 (Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet)	Nr. 83, Guggach	Entfernung Eintrag, geplant	nicht berücksichtigt
1348	Nr. 32, Basler-/ Saumackerstrasse	Entfernung Eintrag, geplant	nicht berücksichtigt
1349	Nr. 33, Baslerstrasse / Bahnhof Altstetten	neuer Eintrag / Erweiterung Eintrag, geplant	nicht berücksichtigt

1372, 1182	Polyterrasse	Aufnahme «Freiraum für die Erholung, bestehend»	nicht berücksichtigt
1373, 1182	Hirschengraben	Aufnahme «Freiraum für die Erholung, bestehend»	nicht berücksichtigt
1351 (Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet)	Polysteig	Erhaltung «Freiraum, bestehend», Erhaltung Baumbestand	teilweise berücksichtigt
1450, 1651	Nr. 75, Ariane-strasse	Entfernung Eintrag auf Grundstück, geplant	nicht berücksichtigt
1525	Schlachthofareal	neuer Eintrag, geplant	nicht berücksichtigt
1529	Sihlfeldpark - West-/Sihlfeld-/ Bullingerstrasse vom Brupbacherplatz bis zum Stadion Letzigrund	neuer Eintrag, geplant	nicht berücksichtigt
1530 (Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet)	Herman-Greulich-Park (anstatt Nr. 5, «Überdeckung Einschnitt entlang Seebahnstrasse»)	neuer Eintrag, geplant (Ersatz)	nicht berücksichtigt
1550	Werkhof Riedgrabenweg, Werkhof Obmannamtsgasse	neuer Eintrag, geplant	nicht berücksichtigt
1654	Neubrunnenstrasse/ Eggbühlstrasse	Entfernung Eintrag, bestehend	berücksichtigt
1656	Nr. 59, Ofenhalle	Reduktion Eintrag, geplant	nicht berücksichtigt
1660	Nr. 108, linearer Park im Leimbach	Entfernung Eintrag auf Grundstück, geplant	nicht berücksichtigt
1934	Nr. 28, Basler-/ Freihofstrasse	Entfernung Eintrag, geplant	nicht berücksichtigt

u) Stichworte zu den Anträgen: Einwendungen zu spezifischen «siedlungsnahen Erholungsräumen mit Handlungsbedarf»

Neben den Einwendungen, die sich auf unverortete oder höchstens gebietsweise verortete Sachverhalte beziehen, wurden Einwendungen zu «siedlungsnahen

Erholungsräumen mit Handlungsbedarf» getätigt. Diese umfassen die Erweiterung und die Entfernung von Einträgen.

Die Beantwortung der einzelnen Einwendungen ist als Anhang zum vorliegenden Bericht verfügbar.

Die «siedlungsnahen Erholungsräume» werden infolge der baulichen Verdichtung zukünftig einem stärkeren Erholungsdruck ausgesetzt sein. Sie betreffen sowohl Freiräume mit allgemeiner wie auch besonderer Erholungsfunktion ausserhalb des Siedlungsgebiets in Einzelfällen auch Flächen, die gemäss regionalem Richtplan als Landwirtschaftsgebiet eingestuft wurden. Darüber hinaus wurden im Wald diejenigen Flächen einbezogen, die gemäss Waldentwicklungsplan (WEP) Stadt Zürich (Stand 2011) mit der Funktion Erholung überlagert sind.

Für die «siedlungsnahen Erholungsräume mit Handlungsbedarf» wird gemäss Massnahme 3.3.4 e ein integrales Entwicklungskonzept erarbeitet, das die Koordination der verschiedenen Nutzungen und Erholungsinteressen (Landwirtschaft, Stadtnatur, Erholung, Wald inkl. Durchwegung) ermöglicht.

Im Rahmen der Überarbeitung des Richtplans wurde indes die bisher den «siedlungsnahen Erholungsräumen» zugeordnete Massnahme der punktuellen Eingriffe auf die Freiräume mit allgemeiner Erholungsfunktion übertragen, die nicht dem Typ «landschaftlicher Park» zugeordnet sind.

Im Rahmen der Überarbeitung wurde zudem eine weitere Abstimmung mit den Erholungsgebieten des regionalen Richtplans vorgenommen sowie die geplanten «landschaftlichen Parks» in die Erholungsräume integriert.

Berücksichtigung: berücksichtigt, nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): Siehe unten stehende Tabelle

Anträge (Nr.)	Betroffene Fläche	Forderung der Einwendung	Berücksichtigung
1332	Stöckenwiesen	Erweiterung Eintrag «siedlungsnaher Erholungsraum»	berücksichtigt
1938	Nr. 16, Burghölzli	Entfernung Eintrag «siedlungsnaher Erholungsraum»	nicht berücksichtigt

3.4 Einwendungen zur Entwicklung Stadtnatur

Anpassungen im Kapitel «Entwicklung Stadtnatur» aufgrund von Projektfortschritten und Korrekturen

Aufgrund von Erkenntnissen aus Arbeiten und Projekten parallel zur Erarbeitung des kommunalen Richtplans wurden im Kapitel «Entwicklung Stadtnatur» Anpassungen vorgenommen. Zudem waren einzelne Einwendungen der Anstoss, die Systematik der Festlegungen zu überprüfen.

Überprüfung der verwendeten Begriffe

- Ersatz des landwirtschaftlichen Begriffs Grünland (Wiesen und Weiden) mit dem fachlich korrekten Begriff Offenland (im Gegensatz zum Wald, unabhängig von Nutzung)
- Einheitliche Bezeichnung von ökologisch wertvollen Lebensräumen
- Präzisierung der Verwendung der Schutzgebietsbezeichnungen in Analogie zum kantonalen bzw. regionalen Richtplan: Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Schutzobjekt

Vereinheitlichung der Massnahmenformulierung

- 3.4.4 b, «Vernetzungskorridore»: Anstelle der Massnahme, dass funktionale Lücken in den Vernetzungskorridoren mittels Anordnungen zum ökologischen Ausgleich zu schliessen seien, wird die analoge Formulierung wie in den Massnahmen 3.4.4 c und f bezüglich Sondernutzungsplanungen und Prüfung von Vorgaben in der kommunalen Nutzungsplanung übernommen.

Bäume/Baumbestand

a) Stichworte zu den Anträgen: Baumschutz, Erhöhung Baumbestand

Der Inhalt der Anträge entspricht der grundsätzlichen Zielsetzung der Stadt Zürich. Der vorliegende kommunale Richtplan hält die entsprechende Stossrichtung fest.

Eine Massnahme zur Versorgung mit Bäumen bzw. zum Erhalt des Baumbestands ist bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage in Kapitel 3.4 formuliert. Des Weiteren ist das Thema Bestandteil der Beschreibung der Qualitäten des Stadtraums (Kapitel 3.1) und Teil der Massnahmen in Quartierzentren (Kapitel 3.2). Ausserdem wird das Thema im kommunalen Richtplan Verkehr im Rahmen der Gesamtstrategie, Kapitel 4.3, «Massnahmen», (5)) und Kapitel 8.3, «Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität» behandelt.

Das Kapitel 3.4, «Entwicklung Stadtnatur», wird zum Baumbestand präzisiert. Bäume im Siedlungsgebiet sind wichtige Elemente von Vernetzungskorridoren und Trittsteinbiotopen, zum Beispiel in Grünzügen, entlang von Gewässern oder im Aussenraum von Wohnarealen. In Kapitel 3.4.1 wird darum ein entsprechender Hinweis gemacht. In Kapitel 3.4.4 wird in der neuen Massnahme zur Erhaltung unversiegelter Flächen auf die Baumstandorte verwiesen, und die Massnahme f zu den Bäumen wird konkretisiert und erweitert:

- Zum Baumschutz und zur Förderung der Baumpflanzung (Baumpflanzpflicht) sollen Vorgaben in der Nutzungsplanung geprüft und festgelegt werden.

- Die bestehenden Baumschutzgebiete sollen allenfalls ausgedehnt/ergänzt werden.
- Auf ihren eigenen Flächen fördert die Stadt die Erhaltung und Pflanzung von Bäumen.
- Die Stadt verlangt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und wirkt bei konkreten Bauprojekten darauf hin, dass bestehende Bäume erhalten oder entsprechend ersetzt werden.

Die Forderung nach Festlegungen zu einer Erhöhung des Baumbestands, beispielsweise durch Verdoppelung der grosskronigen Bäume im kompakten Stadtkörper, ist aus diversen Aspekten wie Stadtklima, Stadtnatur, Aufenthaltsqualität etc. ein sehr nachvollziehbarer Vorschlag.

Die fachlichen Grundlagen zur allfälligen Formulierung eines – auch räumlich differenzierten – Zielwerts liegen noch nicht vor. Sie werden mit dem Baumkonzept entwickelt, das zurzeit in Erarbeitung ist.

Die Erhaltung und Neupflanzung einzelner Bäume im öffentlichen Raum geschieht im Rahmen des Unterhalts und der Erstellung von Grünanlagen. Sie ist ein wichtiges Thema bei Bauvorhaben.

Das erwähnte, teilweise in den Einwendungen geforderte Konzept zum Erhalt und zur Entwicklung des Baumbestands wird zurzeit bei der Stadt Zürich erarbeitet. Das Baumkonzept wird darum nicht in Massnahme 3.4.4 f erwähnt.

Ergänzung: Verdoppelung des Bestands an Grossbäumen (1531)

Die Verdoppelung des Bestands an Grossbäumen ist als operativer Vorschlag nicht zielführend. Sie ist im Kontext einer dichter werdenden Stadt wohl nur schwer umzusetzen.

Ergänzung: Grenzabstände, flächendeckender Baumschutz (1044, 1259)

Der Abstand von Bäumen und Sträuchern zu Nachbargrundstücken ist in den §§ 169 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; LS 230) geregelt. Davon kann auf kommunaler Stufe nicht abgewichen werden.

Ebenso bedingte ein flächendeckender Baumschutz zunächst eine Anpassung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes.

Die Anpassung von kantonalen Vorschriften im Planungs- und Baugesetz oder des EG ZGB erfolgt in der Zuständigkeit des Kantons. Sollte sich bei der konkreten Umsetzung auf Stufe Nutzungsplanung zeigen, dass eine Anpassung von kantonalen Gesetzesbestimmungen zweckmässig oder erforderlich wäre, kann dannzumal ein entsprechender fachlicher Anstoss geprüft und in den politischen Prozess eingebracht werden. Der kommunale Richtplan beinhaltet Vorgaben für die nachgeordnete kommunale Nutzungsplanung. Er kann aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Massnahmen zum übergeordneten Recht oder übergeordnete Zuständigkeiten vorschreiben.

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt
Die Anträge entsprechen allenfalls bereits der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die übergeordnete Planung, die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt.

Anträge (Nr.): 1044, 1259, 1531, 1532

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1178, 1265

b) Stichworte zu den Anträgen: Ergänzungen zu den Strassenbäumen

Die Forderungen nach Ausführungen zu den Strassenbäumen bezüglich Standortvoraussetzungen und Baumartenwahl sind sehr nachvollziehbar, aber in der konkreten Formulierung nicht stufengerecht. Diese Themen müssen im Rahmen der nächsten Planungsstufe bzw. im Rahmen der Projektentwicklung behandelt werden.

Das Thema Strassenbäume wird im kommunalen Richtplan Verkehr behandelt und ist in den Massnahmen (Kapitel 4.3) verankert.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt

Der Antrag entspricht allenfalls bereits der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die übergeordnete Planung, die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt.

Anträge (Nr.): -

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1268

Forderungen zum Natur- und Landschaftsschutz

c) Stichworte zu den Anträgen: Natur- und Landschaftsschutz

Der Inhalt der Anträge entspricht der grundsätzlichen Zielsetzung der Stadt Zürich. Der vorliegende kommunale Richtplan hält die entsprechende Stossrichtung fest. Die Massnahmen zum Thema Natur- und Landschaftsschutz sind unter 3.4.4, «Massnahmen», in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. Damit wird das Anliegen auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten.

Eine weitere Konkretisierung mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht und nicht wirkungsvoll.

Die Massnahmen werden in fachspezifischen Planungen (zum Beispiel Leitbilder mit Text und Karte) vertieft sowie auf Stufe grundeigentümerverbindlicher Planungen und Projekte konkretisiert.

Im kommunalen Richtplan ist vorgesehen, dass die Naturschutzobjekte im Inventar langfristig durch Schutzmassnahmen erhalten werden, siehe Kapitel «Entwicklung Stadtnatur», Massnahme 3.4.4 a. Als Grundlage wird dafür ein Leitbild erstellt, das die Naturschutzobjekte bezüglich ihres ökologischen Werts aktuell bewertet und deren Schutzmassnahmen priorisiert. Die Überarbeitung des Inventars ist dafür eine Voraussetzung. Bei den Naturschutzobjekten des Inventars gibt es laufende Veränderungen durch Entlassungen, Ersatzmassnahmen und Unterschutzstellungen. Das Inventar wird darum als Arbeitsinstrument seit Langem laufend nachgeführt, ergänzt und überarbeitet.

Ergänzung: Forderung nach Massnahme zur Überarbeitung des Naturschutzinventars (1394, 1600)

Der Richtplan bzw. die Zielsetzung in Kapitel 3.4.2 muss zur Überarbeitung des Inventars keinen Auftrag formulieren. Der rechtliche Schutz wird etappenweise umgesetzt. Der Umsetzungszeitraum ist von verschiedenen Faktoren abhängig und darum nicht definierbar. Langfristig sollen aber die inventarisierten Natur-

schutzobjekte gesichert sein. Die langfristige Erhaltung ist im Ziel bereits formuliert.

Ergänzung: Forderung nach Schutzzonenplan (1329)

Angesichts der Vielzahl der Naturschutzobjekte muss deren Schutz aus Ressourcen Gründen seitens der Verwaltung und zur Sicherung der gesetzlich garantierten Mitsprache durch Nichtregierungsorganisationen etappenweise und nicht über einen gesamthaften Schutzzonenplan erfolgen.

Ergänzung: Konkretisierung Ziele und Massnahmen (1178, 1265)

Für die Konkretisierung der Ziele auf Massnahmenebene dient das Leitbild Naturschutzgebiete. Im Rahmen des kommunalen Richtplans können die kommunalen Naturschutzobjekte nicht detaillierter behandelt werden.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Die Anträge entsprechen allenfalls der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist bereits in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten.
Anträge (Nr.): 1329, 1394, 1600
Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1178, 1265

d) Stichworte zu den Anträgen: Ergänzungen zum Landschaftsschutz

Das Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte (KSO) wurde 1990 vom Stadtrat erlassen und enthält neben den Naturschutzobjekten auch Landschaftsschutzobjekte.

Grundsätzlich betreffen die entsprechenden Massnahmen im Kapitel «Entwicklung Stadtnatur» folglich sowohl den Natur- als auch den Landschaftsschutz. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird neu konkret auf den Landschaftsschutz eingegangen:

Der kommunale Richtplan wird darum in Kapitel 3.4.1, «Ausgangslage», mit Aussagen zu den Landschaftsschutzgebieten ergänzt. Ausserdem werden die Zielformulierung unter 3.4.2 b und die Massnahmenformulierung unter 3.4.4 a angepasst: Für Landschaftsschutzobjekte werden Landschaftsanalysen erstellt als Grundlage für Planungs- und Bauvorhaben.

In den Tabellen zu den «Karteneinträge Freiräume für die Erholung», und «Karteneinträge Sportanlagen» werden Koordinationshinweise auf Landschaftsschutzgebiete und «siedlungsnaher Erholungsräume mit Handlungsbedarf» ergänzt.

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1386, 1594

Forderungen zu ökologisch wertvollen Flächen und zur Versiegelung

e) Stichworte zu den Anträgen: Ökologischer Ausgleich, Beschränkung und Vorschriften zur Versiegelung

Gemäss Art. 18b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) i. V. m. Art. 15 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) soll in intensiv genutzten Gebieten der ökologische Ausgleich umgesetzt werden. Dies soll nicht nur ausserhalb, sondern auch innerhalb von Siedlungen erfolgen. Der ökologische Ausgleich bezweckt, isolierte Biotope miteinander zu verbinden, nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotopen, die Artenvielfalt zu fördern und Natur in den Siedlungsraum einzubinden. Zur Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrags werden im kommunalen Richtplan verschiedene Massnahmen im Rahmen des geltenden kantonalen Planungs- und Baugesetzes formuliert.

Für die Umsetzung der im NHG (Art. 18b Abs. 2 NHG i. V. m. Art. 15 NHV) geforderten Vernetzung über den ökologischen Ausgleich enthält der kommunale Richtplan entsprechende Festlegungen zu Zielen und Massnahmen. Diese werden nun aufgrund verschiedener Einwendungen präzisiert:

Der Begriff des ökologischen Ausgleichs wird als zusammenfassender Überbegriff und in der in den Gesetzesgrundlagen verwendete Bezeichnung in Kapitel 3.4.1 erläutert. Die Festlegungen für private Flächen bezüglich Stadtnatur werden in den Massnahmen 3.4.4 b und c präzisiert:

- Die Stadt sichert im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und wirkt bei konkreten Bauprojekten darauf hin, dass Vernetzungskorridore umgesetzt werden.
- Die Stadt sichert im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und wirkt bei Bauvorhaben darauf hin, dass ein Mindestanteil der nicht mit Gebäuden überstellten Fläche dem ökologischen Ausgleich (durch Trittsteinbiotope) dient.
- Prüfung und gegebenenfalls Festsetzung von nutzungsplanerischen Vorgaben für die Umsetzung von Vernetzungskorridoren und von ökologisch wertvollen Flächen sowie zu deren Mindestanteil

Mehrere Einwendungen schlagen Massnahmen vor zur Sicherung von genügend unversiegelten Flächen. Der regionale Richtplan verlangt in Massnahme 3.1.3 c, dass die Stadt Zürich Massnahmen ergreift, um unversiegelte Flächen zu schützen und den Versiegelungsgrad insgesamt tief zu halten. Da die unversiegelten Flächen eine wichtige ökologische und stadtklimatische Grundvoraussetzung sind und als begrünte Flächen auch viel zur Lebensqualität beitragen, soll das Thema Versiegelung im kommunalen Richtplan aufgenommen werden. In Kapitel 1.1, «Auftrag», werden bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage der Erhalt und die Förderung unversiegelter Böden als Anforderung an den Stadtraum gestellt. In Kapitel 3.4.4 wird eine neue Massnahme zur Förderung von unversiegelten Flächen formuliert, um ökologisch wertvolle Flächen zu erhalten und zu fördern und Baumstandorte, insbesondere von Grossbäumen zu sichern.

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt
Anträge (Nr.): - Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 706, 1045, 1178, 1265, 1268, 1294, 1330

Ökologische Umgebungsgestaltung, Pflege und Pflanzenverwendung

- f) Stichworte zu den Anträgen: Forderung nach ökologisch wertvoller Umgebungsgestaltung

Mehrere Einwendungen verlangen im Hinblick auf Ausgleichs- und Vernetzungsfunktionen Vorgaben für eine ökologisch wertvolle Umgebungsgestaltung, insbesondere in Bezug auf einheimische Pflanzen und naturnahe Lebensräume. Mit den im Richtplan verlangten Vorgaben zu einem Mindestanteil an Fläche für den ökologischen Ausgleich werden die Anliegen richtplankonform und thematisch breiter abgedeckt. Pflanzenwahl oder Gestaltungen sind nicht stufengerecht im kommunalen Richtplan und werden auf der operativen Ebene unter Berücksichtigung der Zielsetzungen im kommunalen Richtplan entschieden.

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): -

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1045, 1330
--

g) Stichworte zu den Anträgen: Gehölzpflege an Bahnböschungen

Die Einwendung bezieht sich mit der Aussage zum Gehölzwachstum auf den Unterhalt der Bahnböschung. Die Betriebssicherheit der Eisenbahn ist beim Unterhalt der bahnbegleitenden Vegetation zu gewährleisten. Aussagen zum operativen Betrieb von Flächen sind jedoch nicht stufengerecht im kommunalen Richtplan.

In erster Linie ist der kommunale Richtplan das Instrument zur Sicherung bzw. Schaffung des Flächenbedarfs für die «Freiräume für die Erholung». Zudem werden Aufträge für die nächste Planungsstufe formuliert. Eine weitere Konkretisierung der Nutzungen und Qualitäten mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht. Die Massnahmen werden auf Stufe städtischer Planungen und Projekte konkretisiert.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt, nicht Gegenstand des Richtplans

Anträge (Nr.): 1775

h) Stichworte zur Einwendung: Verwendung von Nadelbäumen statt Laubbäumen

Der Vorschlag, anstelle von Laubbäumen Nadelbäume zu verwenden, um Kosten infolge Laubfall zu reduzieren, ist nachvollziehbar. Nadelbäume entsprechen aber nicht unbedingt den ästhetischen Anforderungen an Strassenbäume, sie verdunsten weniger Wasser und bilden keine Schatten spendende Krone. Sie sind darum weniger effektiv für den stadtklimatischen Ausgleich. Zudem ist die Festlegung der Baumart stufengerecht nicht im kommunalen Richtplan, sondern auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Projektstufe vorzunehmen.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt, nicht Gegenstand des Richtplans

Anträge (Nr.): -

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 706

Ökologische Vernetzungskorridore

i) Stichworte zu den Anträgen: Ökologische Vernetzungskorridore – Ergänzung von Zielen und Massnahmen

Die Ziele und Massnahmen zum Thema ökologische Vernetzung sind unter 3.4.2 c bzw. 3.4.4, Massnahme b, in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. Mehrere Einwendungen forderten klarere und griffigere Massnahmen.

Im Rahmen der Überarbeitung des Richtplans fand zusätzlich eine Bereinigung der regionalen und kommunalen Festlegungen zu den Vernetzungskorridoren statt. Die Festlegungen im kommunalen Richtplan wurden wie folgt präzisiert:

- Die Stadt sichert im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und wirkt bei konkreten Bauprojekten darauf hin, dass Vernetzungskorridore umgesetzt werden.
- Es wird eine Prüfung und gegebenenfalls eine Festsetzung von nutzungsplanerischen Vorgaben für die Umsetzung von Vernetzungskorridoren vorgenommen.

Das ebenfalls geplante Leitbild Vernetzung (siehe Massnahme 3.4.4 b) bildet eine Grundlage für den Unterhalt und für stadt eigene Vorhaben, in deren Rahmen die Korridore umgesetzt werden. Die Ausdehnung der kommunalen Vernetzungskorridore wird im kommunalen Richtplan definiert und als konzeptionelle Abbildung dargestellt. Weiter gehende quantitative oder inhaltliche Zielwerte werden mit der fachspezifischen Planung des Leitbilds Vernetzung formuliert sowie auf der Stufe der grundeigentümerverbindlichen Planungen und Projekte konkretisiert.

Ergänzung: Aufführung des Postulats 2016/84 in den Grundlagen (1535)

Postulate, die den Auftrag für die Erarbeitung oder für Inhalte des kommunalen Richtplans geben, werden bei Bedarf im Fliesstext erwähnt, sie werden jedoch in der Regel nicht als Grundlage aufgeführt. Mit den im Kapitel «Entwicklung Stadtnatur» formulierten Aufträgen zur ökologischen Vernetzung, ein Leitbild zu erarbeiten und Vorgaben für die kommunale Nutzungsplanung zu prüfen, wird das Anliegen des Postulats erfüllt.

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1534, 1535 Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1268

j) Stichworte zu den Anträgen: Ökologische Vernetzungskorridore als Karteneintrag

In der Richtplankarte kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sind grundsätzlich räumlich verortbare, das heisst flächenbezogene Themen dargestellt, die durch die Behörde umgesetzt werden (Flächenreservierung für öffentliche Bauten und Anlagen, Flächenreservierung Freiraum, Gebiete für zusätzliche Verdichtung).

Die ökologischen Vernetzungskorridore, das heisst die kommunalen, welche die regionalen ergänzen, werden als Eintrag in der Richtplankarte ergänzt. Es handelt sich dabei um einen überlagernden Eintrag ohne Flächenreservierung und mit einem grossen Anordnungsspielraum für die nachfolgende Planung. Diese differenziert die Massnahmen zur Umsetzung der Korridore ortsspezifisch. Der ge-

naue Verlauf und die ortsspezifische Ausgestaltung der Vernetzungskorridore sind in einem Leitbild zu konkretisieren und mit verschiedenen Massnahmen gemäss Kapitel 3.4.4 umzusetzen.

Ergänzung: Darstellung weiterer Naturschutzobjekte im kommunalen Richtplan (1523)

Eine Darstellung von Einzelbäumen oder Schutzzonen von Inventarobjekten im kommunalen Richtplan ist nicht stufengerecht und zu detailliert. Massnahmen zu Einzelbäumen werden auf Stufe städtischer Planungen und Projekte konkretisiert. Im Richtplan werden Aufträge für die nächste Planungsstufe formuliert. Die Naturschutzobjekte sind in der «Konzeptkarte Netzwerk ökologisch wertvoller Flächen» abgebildet.

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt, berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1043, 1533 (berücksichtigt) Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1258, 1523, 1583,

k) Stichworte zu den Anträgen: Ökologische Vernetzungskorridore, überkommunale Abstimmung

Der Abgleich der grossräumigen Vernetzungskorridore mit entsprechenden Strukturen in den Nachbargemeinden und damit die grenzübergreifende Betrachtungsweise ist im regionalen Richtplan erfolgt. Mit der Festlegung der kleinräumigen Vernetzungskorridore verbunden ist eine Revision des regionalen Richtplans, die regionalen Einträge wurden überprüft, sie werden generalisiert und auf die regional wirksamen Korridore beschränkt.

Ergänzung: Raum Limmattal, Gubrist, Katzenseen (1421)

Die beiden ökologischen Vernetzungskorridore vom Limmattal über den Gubrist bis zu den Katzenseen sowie entlang der nördlichen Flanke des Höngherbergs haben regionale Bedeutung und sind bereits Teil des regionalen Richtplans. Eine Aufnahme in den kommunalen Richtplan ist deshalb nicht angezeigt.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt Die Anträge entsprechen allenfalls bereits der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die übergeordnete Planung, die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt.
--

Anträge (Nr.): 1421, 1788

l) Stichworte zu den Anträgen: Ergänzung ökologischer Vernetzungskorridor Panoramaweg, Borweg, Bühlstrasse, Schlossgasse im Richtplan

Der Grünzug Bühlstrasse wird entsprechend der Einwendung über den Borweg als kommunaler Vernetzungskorridor bis zum Friedhof Uetliberg verlängert und in der Konzeptkarte, der Eintragskarte und der Richtplankarte dargestellt.

Berücksichtigung: berücksichtigt

Anträge (Nr.): 1304

Fliessgewässer, kommunale Gewässer – Funktionen und Schutz, Erholungsnutzung und ökologische Aufwertung

- a) Stichworte zu den Anträgen: Erholungsnutzung entlang Fliessgewässern soll mit ökologischer Aufwertung einhergehen; kommunale Gewässer thematisieren

Mit der im Jahr 2011 in Kraft getretenen revidierten Gewässerschutzgesetzgebung (Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [GSchG; SR 814.20] und Gewässerschutzverordnung [GSchV; SR 814.21]) sollen die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden.

Die Kantone müssen im Auftrag des Bundes entlang aller Gewässer den sogenannten Gewässerraum festlegen. Eingriffe in den Gewässerraum sind grundsätzlich verboten. Weiter verpflichtet das Gewässerschutzgesetz die Kantone, Massnahmen zur Revitalisierung zu treffen, ihre Umsetzung entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich. Das Bachkonzept der Stadt Zürich vertieft die Revitalisierungsplanung des Kantons und bezeichnet sämtliche kommunalen Fliessgewässer sowie ihre Funktionen und ihr Entwicklungspotenzial. Zudem sind darin auch konkrete Projekte zur Umsetzung beschrieben. In der Stadt Zürich sind bereits viele Fliessgewässer revitalisiert bzw. ökologisch aufgewertet worden. Eine zwingende Kopplung von Massnahmen für die Erholung an Revitalisierungsmassnahmen zugunsten der Ökologie ist insbesondere im innerstädtischen Kontext nicht sinnvoll. Sie stellt eine einseitige Priorisierung zugunsten der Ökologie sowie eine Vorwegnahme einer sinnvollerweise auf Projektebene vorzunehmenden Abwägung dar. Gegebenenfalls werden sinnvolle Verbesserungen zugunsten der Naherholung für die Stadtzürcher Bevölkerung verhindert.

Die kantonalen und regional relevanten Gewässer (Sihl, Limmat, Glatt, Zürichsee, Katzenbach, Hornbach) werden im regionalen Richtplan behandelt. Dabei sind gemäss Zielen und Massnahmen im regionalen Richtplan sowohl die Ökologie als auch die Erholungsnutzung Teil der Gewässer und ihrer Uferräume. Für die regional relevanten Gewässer wird der Handlungsbedarf abschnittsweise festgelegt. Neben der Gewässerrevitalisierung (Tab. 3.9.) ist dabei auch die Aufwertung der See- und Flussuferbereiche (Tab. 3.8) vorgesehen.

Die im regionalen Richtplan definierten Vernetzungskorridore an Gewässern werden im vorliegenden kommunalen Richtplan mit den ökologische Vernetzungskorridoren im Bereich der kommunalen Fliessgewässer ergänzt und konkretisiert.

Die Gewässer sind damit über die ökologischen Vernetzungskorridore im kommunalen Richtplan in Kapitel 3.4, «Entwicklung Stadtnatur», erfasst.

Im regionalen Richtplan ist in Massnahme 3.9.3 a gefordert, dass für die Gewässer eine «Umsetzung und Präzisierung hinsichtlich der prioritär zu revitalisierenden Gewässer» stattfindet.

Da die Grundlagen für die Vernetzungen und damit die lokalen Gewässer noch nicht ausreichend sind, sieht die Massnahme 3.3.4 b im kommunalen Richtplan die Erstellung eines Leitbilds für die Vernetzungskorridore vor. Die entsprechende Massnahme wurde um einen Hinweis auf die Gewässer und auf die Kantonale Revitalisierungsplanung ergänzt. Letztere enthält den Hinweis, welche Gewässer,

prioritär (2015 bis 2035) revitalisiert werden sollen, und zeigt den Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand auf.

Indem die kommunalen Vernetzungskorridore neu in der Richtplankarte dargestellt werden, werden die kommunalen Gewässer implizit auch in der Gesamtkarte dargestellt.

Zudem wird in Kapitel 3.3, «Freiraumentwicklung», in der Ausgangslage ein Hinweis auf die Bedeutung der Gewässer für die Erholungsnutzung platziert.

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1179, 1267, 1519

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1256, 1581
--

Keine Festlegungen zur Stadtnatur für private Flächen

m) Stichworte zu den Anträgen: Keine Naturschutzobjekte auf Bahnarealen

Das Objekt Bahnareal Zürich Hauptbahnhof – Bahnhof Altstetten KSO-24.11 ist seit der Festsetzung 1990 im kommunalen Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte verzeichnet. Es hat den Status eines inventarisierten Naturschutzobjekts – und ist bei Handlungen der Behörden zu berücksichtigen. Auf der Grundlage eines Vertrags von 1994 zwischen der SBB, Grün Stadt Zürich und der kantonalen Naturschutzfachstelle wurde das ökologische Bewertungs- und Ausgleichsmodell erarbeitet, das alle Bauprojekte im SBB-Areal erfüllen müssen. Dieses Modell kommt seither bei allen baulichen Vorhaben im Areal des Hauptbahnhofs zum Einsatz. Es gibt konkrete Handlungsanweisungen zur Kompensation von baulichen Veränderungen innerhalb des Bahnareals Zürich Hauptbahnhof. Es orientiert sich dabei am Ersatzflächen- und am Zielartenprinzip und definiert Ausgleichsmassnahmen, die mittels eines Punktesystems bewertet werden. Das Ausgleichsmodell verlangt das Erreichen einer ausgeglichenen Punktebilanz und vereinfacht dadurch den Bewilligungsprozess. Auf diese Weise sichert das Modell so gleichzeitig den Ausbau der Bahninfrastruktur und das Weiterbestehen des Trockenstandorts für daran angepasste Tiere und Pflanzen.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): -

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1774
--

n) Stichworte zu den Anträgen: Keine Vorschriften zur Stadtnatur für Privatflächen

Gemäss Art. 18b Abs. 2 NHG i. V. m. Art. 15 NHV soll in intensiv genutzten Gebieten der ökologische Ausgleich umgesetzt werden. Dies soll nicht nur ausserhalb, sondern auch innerhalb von Siedlungen erfolgen. Der ökologische Ausgleich bezweckt, isolierte Biotope miteinander zu verbinden, nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotopen, die Artenvielfalt zu fördern und Natur in den Siedlungsraum einzubinden. Er ermöglicht alltägliche Naturerlebnisse und trägt so auch zur Lebensqualität der Menschen bei. Als Versickerungs- und Verdunstungsflächen leisten Ausgleichsflächen einen positiven Beitrag zum Stadtkli-

ma. Zur Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrags werden im kommunalen Richtplan verschiedene Massnahmen im Rahmen des geltenden kantonalen Planungs- und Baugesetzes formuliert.

Mit dem kommunalen Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte können Schutzobjekte gemäss § 203 PBG gesichert werden. Diese Flächen allein sind aber nicht genügend als Lebensgrundlage für die Stadtnatur, weswegen der Gesetzgeber bereits auf Bundesebene die Ergänzung durch Ausgleichsflächen vorgesehen hat. Der regionale Richtplan fordert darum im Sinne des ökologischen Ausgleichs, dass jeweils mindestens fünfzehn Prozent der Flächen im Siedlungsgebiet, im Grünland und im Wald ökologisch wertvoll sind. Als Massnahme wird formuliert, dass der ökologische Ausgleich im Rahmen von Bewilligungsverfahren und durch das Abschliessen von freiwilligen Verträgen sichergestellt wird. Im kommunalen Richtplan werden diese regionalen Massnahmen mit den Massnahmen 3.4.4 c und d konkretisiert.

Massnahme 3.4.4 e der öffentlichen Auflage entspricht der gängigen Praxis in der Landwirtschaft. Massnahmen für den ökologischen Ausgleich werden schon lange mittels Vernetzungsprojekten definiert und mit Beiträgen gefördert.

Die verlangte Streichung der Massnahmen 3.4.4 c, d und e wird darum nicht berücksichtigt.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): - Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1565, 1638

3.5 Einwendungen zur umweltverträglichen räumlichen Entwicklung

Anpassungen im Kapitel «Umweltverträgliche räumliche Entwicklung» aufgrund von Projektfortschritten und Korrekturen

Aufgrund von Erkenntnissen aus Arbeiten und Projekten parallel zur Erarbeitung des kommunalen Richtplans, insbesondere der Erarbeitung der «Fachplanung Hitzeminderung» (Arbeitstitel, in Erarbeitung), wurden im Kapitel «Umweltverträgliche räumliche Entwicklung» Anpassungen vorgenommen. Zudem waren einzelne Einwendungen der Anstoss, die Systematik der Festlegungen zu überprüfen:

- Überprüfung der Aussagen und Festlegungen zum Thema Stadtklima, Ergänzung zum Thema Hotspots
- Überarbeitung und Ergänzung der Hinweiskarte

Stadtklima: stärker berücksichtigen

- a) Stichworte zu den Anträgen: Gebiete mit zusätzlicher baulicher Verdichtung mit Situation Stadtklima abstimmen; detailliertere Festlegungen zu Massnahmen für ein angenehmes Stadtklima; Massnahme zum Thema Wärmeinseln ergänzen

Der vorliegende kommunale Richtplan hält die entsprechende Stossrichtung zum Thema Stadtklima fest. Im Rahmen der weiteren Koordination mit den Arbeiten zur «Fachplanung Hitzeminderung» (in Erarbeitung) seit der öffentlichen Auflage wurde das Thema überarbeitet.

Im überarbeiteten Richtplantext erfolgt ein Hinweis auf den «Fachplanung Hitzeminderung» (in Erarbeitung). Die umfassenden Handlungsfelder und ortsspezifischen Massnahmen zum Thema Stadtklima werden nicht im kommunalen Richtplan wiederholt. Einträge in der Richtplankarte sind nicht geeignet als Vorgabe für die Umsetzung stadtklimatischer Massnahmen. Die Konkretisierung erfolgt durch Konzepte und Planungen und wird in separaten Dokumenten festgehalten. Sie stellen eine Konkretisierung auf der Stufe von Konzepten und Planungen dar und werden in separaten Dokumenten festgehalten.

Im Kapitel «Umweltverträgliche räumliche Entwicklung» wurde zum Thema Stadtklima das Thema der Hotspot-Gebiete ergänzt.

Die Hinweiskarte im Richtplantext wurde differenzierter dargestellt. Neu sind auch die schwächeren Hangabwinde und die Hotspot-Gebiete abgebildet. Die Hinweiskarte weist auf den Abstimmungsbedarf bei der Umsetzung hin. Die entsprechende Massnahme wurde überarbeitet.

In Kapitel 3.3, «Freiraumentwicklung», und Kapitel 3.4, «Entwicklung Stadtnatur», wurden Hinweise ergänzt:

Ziel 3.3.2 g und Massnahme 3.3.4 g wurden mit explizitem Hinweis auf die Gestaltung öffentlicher Freiräume im Hinblick auf ihren Wert für das Stadtklima ergänzt.

Bedeutung des Netzwerks ökologisch wertvoller Lebensräume in Ziel 3.4.2 a sowie Bäume in Ziel 3.4.2 f ergänzt.

Die planerischen Handlungsmöglichkeiten zum Thema Stadtklima sind auf verschiedene Planungsstufen verteilt. Die übergeordnete Abstimmung wurde bereits

auf Ebene des kantonalen Richtplans getroffen: Das Siedlungsgebiet ist abschliessend festgelegt – das heisst, die Freihaltung von Gebieten, die grundsätzlich nicht für die Siedlungsentwicklung geeignet sind, ist auf kantonaler Stufe erfolgt und bildet übergeordnete Rahmenbedingungen für die kommunale Planung. Auf Stufe der regionalen Richtplanung ist die Unterteilung in den «kompakten Stadtkörper» und den «durchgrünten Stadtkörper» ein weiterer, übergeordneter Beitrag.

Auf Stufe der kommunalen Richtplanung sind die Klimaaanalyse der Stadt Zürich (2011) und die Erkenntnisse aus der Erarbeitung der «Fachplanung Hitzeminderung» (Arbeitstitel, in Erarbeitung) eingeflossen.

Die weiter gehende Abstimmung mit den Anforderungen für das Stadtklima hat vor dem Hintergrund der raumplanerischen Zielsetzung der Innenentwicklung zu erfolgen, und somit einer kompakten Siedlungsentwicklung in den städtischen Zentren.

Es wird in allen Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 eine differenzierte Weiterentwicklung angestrebt. Mit der Abstufung im Dichtemass und in der Stadtstruktur wird differenziert auf den heutigen Bestand reagiert.

(Zusätzliche) bauliche Verdichtung ist nicht immer und nicht ausschliesslich ein Faktor für negative Auswirkungen auf die stadtklimatische Situation. Vertiefungsstudien zum Kaltluftsystem legen nahe, dass jeweils situationsspezifische Einflussfaktoren zu berücksichtigen sind (z. B. Aspekt der Teilüberschattung durch hohe Gebäude).

In Bezug auf die Berücksichtigung der stadtklimatischen Situation in Planungen und Projekten ist die bauliche Dichte daher ein relevanter Aspekt, es gilt aber auch mit Gebäudestellung, Materialisierung etc. zu reagieren. Dieses Anliegen wird auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. In Planungen und Projekten erfolgt die weitere Interessenabwägung und Schaffung von Synergien mit anderen raumrelevanten Themen, zum Beispiel Lärmschutz, Vernetzungskorridore und ökologischer Ausgleich.

Die in den Bereichen Freiraum und Stadtnatur (Freiräume, Vernetzungskorridore) formulierten Massnahmen haben auch eine positive Wirkung für das Stadtklima. Bei den Freiräumen wird die Ausgestaltung unter Berücksichtigung des Stadtklimas explizit erwähnt.

Vor diesem Hintergrund ist es richtig, die Festlegung der «Gebiete mit Verdichtung über die BZO 2016» unter Berücksichtigung anderer wichtiger Faktoren für die Innenentwicklung vorzunehmen wie einer guten ÖV-Erschliessung, Parzellenstruktur, Baustruktur, bestehendem Quartierzentrum mit Entwicklungspotenzial.

In den über die BZO 2016 zu verdichtenden Gebieten Friesenberg und Albisrieden als auch bei Verdichtungen im Rahmen der BZO 2016, die das Kaltluftsystem tangieren, gilt es entsprechende Massnahmen auf der nächsten Planungsstufe zu treffen.

In Planungen und Projekten erfolgen auch die weitere Interessenabwägung und die Schaffung von Synergien mit anderen raumrelevanten Themen, zum Beispiel Lärmschutz, Vernetzungskorridore und ökologischer Ausgleich.

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt

Die Anträge entsprechen teilweise bereits der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die übergeordnete Planung, die nachfolgende Nutzungsplanung bzw. in anderen Handlungsfeldern geregelt.

Anträge (Nr.):

740, 969, 1046, 1087, 1089, 1090, 1092, 1093, 1272, 1273, 1511, 1536, 1537, 1538, 1584, 1738, 1789

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 765, 1056, 1068, 1318, 1539

Gewässer: Massnahmen entlang von Gewässern, Gefahren

- b) Stichworte zu den Anträgen: Berücksichtigung Fliesskorridore; Berücksichtigung/Festlegung der Fliesskorridore bei Überschwemmungen durch Starkniederschläge (über der Belastungsgrenze der Kanalisation) oder bei Gewässerausuferung bei Hochwasser

Mit dem Auftrag des Bundes an die Kantone, entlang aller Gewässer den Gewässerraum (grundeigentümerverbindlich) festzulegen, wird dem Antrag ausserhalb der Richtplanung Rechnung getragen. Der Gewässerraum schützt die Uferbereiche der Gewässer.

Eine weitere Konkretisierung mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht und nicht wirkungsvoll. Die Massnahmen werden in fachspezifischen Planungen sowie auf der Stufe grundeigentümerverbindlicher Planungen und Projekte konkretisiert.

Der Kanton Zürich ist für den Hochwasserschutz an den kantonalen Gewässern (Sihl, Limmat, Zürichsee und Glatt) zuständig. Für die kommunalen Gewässer ist die Stadt Zürich verantwortlich. Der Objektschutz an Gebäuden ist Sache der jeweiligen EigentümerInnen. GrundeigentümerInnen, Stadt und Kanton Zürich müssen die aus den Gefahrenkarten gewonnenen Erkenntnisse konsequent umsetzen. Nur so sind ein besserer Hochwasserschutz und eine Verminderung des Schadenpotenzials möglich.

Die Stadt Zürich hat aufgrund der Gefahrenkarte die Risiken für das Stadtgebiet quantifiziert. Schutzziele und priorisierte Massnahmen für die kommunalen Gewässer sind im von Entsorgung & Recycling Zürich (ERZ) erarbeiteten «Bachprojektportfolio 2010–2017» festgelegt.

Dies ist mit der Planung der Kanalisationsprojekte abgestimmt. Aufgrund des Bachkonzepts erfolgt auch der Unterhalt der kommunalen Gewässer. Der Hochwasserschutz ist zudem mit der grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumfestlegung zu berücksichtigen.

Hinweis zu Fachunterlagen:

<https://www.stadt->

[zuerich.ch/ted/de/index/taz/fachunterlagen/naturgefahren/hochwasser.html](https://www.stadt-zuerich.ch/ted/de/index/taz/fachunterlagen/naturgefahren/hochwasser.html)

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt

Der Antrag entspricht bereits der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird in anderen Handlungsfeldern geregelt. Es erfolgt keine Anpassung im Richtplan.

Anträge (Nr.): 1221

Lärm: Fluglärm berücksichtigen

c) Stichworte zu den Anträgen: Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung mit Fluglärm-Index koordinieren

Der Zürcher Fluglärm-Index (ZFI) ist eine Methode zur Erfassung der Anzahl der vom Fluglärm am Tag stark belästigten und in der Nacht stark gestörten Personen. Die Funktion des Zürcher Fluglärm-Index (ZFI) liegt im Wesentlichen darin, das Konfliktpotenzial aufzuzeigen, das durch die Entwicklungen im Flugbetrieb einerseits und die wachsende Bevölkerung andererseits entsteht. Der jährlich zu erhebende ZFI-Monitoringwert hat deshalb Aufschluss zu geben über den vom Flugbetrieb verursachten Anteil (Flugbetriebsindex) und über den von der Entwicklung der Wohnbevölkerung verursachten Anteil (Bevölkerungsindex). Nur so ist es überhaupt möglich, den Handlungsbedarf zu lokalisieren und die Verantwortlichkeiten aufzuzeigen. Die wichtigste Funktion des ZFI im Bereich Flugbetrieb besteht darin, als zusätzliches Indikatorensystem zu überwachen, ob dem Vorsorgeprinzip gemäss Umweltschutzgesetzgebung in der Praxis nachgelebt wird. Dieses Prinzip verpflichtet die Flughafen Zürich AG als Anlagehalterin, alle möglichen und wirtschaftlich tragbaren Massnahmen zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung auszuschöpfen (siehe auch www.afv.zh.ch).

Die Bevölkerungsentwicklung ist zwar ein wichtiger Indikator für den ZFI. Der ZFI ist aber kein Planungsinstrument, mit welchem der kommunale Richtplan koordiniert werden muss.

In Bezug auf den Umgang mit Fluglärm ist für die kommunale Richtplanung die kantonale Richtplanung verbindlich. Im kantonalen Richtplan wird die «Abgrenzungslinie Flughafen» festgelegt. Innerhalb des Perimeters haben die Gemeinden entsprechende Massnahmen in der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung festzulegen (kantonaler Richtplan, Kapitel 4.7, Massnahme 4.7.1.3 c). Die «Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016» im vorliegenden kommunalen Richtplan liegen jedoch ausserhalb der Abgrenzungslinie.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt

Anträge (Nr.): 1540

Lärm: Verdichtung an Lärmachsen überprüfen

d) Stichworte zu den Anträgen: Nutzungsintensität/Verdichtung entlang von Lärmachsen zurücknehmen

Die zusätzliche bauliche Verdichtung soll aus gesamtstädtischer Sicht vor allem in Gebieten mit sehr guter Erschliessung mit öffentlichem Verkehr stattfinden. Diese übergeordnete raumplanerische Rahmenbedingung der Innenentwicklung besitzt

hohes Gewicht für die Interessenabwägung. Die zentralen Entwicklungsräume sind Zürich-Nord/Leutschenbach/Glattal sowie Zürich-West/Altstetten/Limmattal.

Eine gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehr stellt aus gesamthafter Sichtweise eine wirksame Massnahme für die Reduktion des Strassenlärms dar. Ein grosser Teil der für Verdichtung geeigneten zentralen Stadtteile liegt damit aber auch in Gebieten mit Strassenlärmbelastung (Lärmkataster: Alarmwerte, Immissionsgrenzwerte.)
Mit einer geschlossenen Bauweise entlang von Strassenachsen können die rückwärtigen Bereiche vor Lärm geschützt werden.

Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans und der Überprüfung der städtebaulichen Situation insbesondere in Gebieten mit Gartenstadtcharakter wurde die zusätzliche Verdichtung in einigen Abschnitten zurückgenommen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Umgang mit dem Temporegime, eine entsprechende Massnahme ist im kommunalen Richtplan (Kapitel 3.5.3) formuliert.

Die Verdichtung in zentralen Gebieten bedeutet nicht nur Lärm, sondern schafft lebendige, durchmischte Stadtteile, eine «Stadt der kurzen Wege» – entsprechend der Stossrichtung einer polyzentrischen Stadt mit ihren Zentren und Strassenachsen. Mit der baulichen Verdichtung und der Konzentration von Nutzungen verändert sich der Modalsplit und verschiebt sich stärker vom motorisierten Individualverkehr (MIV) in Richtung ÖV-Nutzung, Fuss- und Veloverkehr.

Der Umgang mit dem Lärmschutz wird auf der Stufe grundeigentümerverbindlicher Planungen und Projekte gemäss der Gesetzgebung konkretisiert. In lärmbelasteten Gebieten bestehen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus Möglichkeiten, mit architektonisch guten Lösungen zu reagieren – hierfür bestehen Beispiele und Praxisleitfäden.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten.

Anträge (Nr.): 1091, 1751 Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1318

Lärm: Ausgang

e) Stichworte zu den Anträgen: Umgang mit Lärm durch Ausgangslokale, Feste

Der Inhalt des Antrags entspricht der grundsätzlichen Zielsetzung der Stadt Zürich. Das Thema wird jedoch nicht auf Stufe Richtplanung angegangen. Im Rahmen des Strategie-Schwerpunkts Nachtleben (2014–2018) wurden die verschiedenen Herausforderungen im Umgang mit dem Thema Lärm untersucht und unter anderem auch technische und bauliche Massnahmen betrachtet. Die zentralen Erkenntnisse zum Umgang mit dem Lärm sind dem Schlussbericht des Strategie-Schwerpunkts Nachtleben zu entnehmen (Stadt Zürich, 2018). Der Alltagslärm, der auch den Gastro- und Veranstaltungslärm umfasst, ist Teil der sich in Entwicklung befindenden Lärmschutzstrategie. In diesem Rahmen soll die Strategie zum Thema Nachtleben vertieft werden.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird in anderen Handlungsfeldern angegangen.

Anträge (Nr.): 970

3.6 Sozialverträgliche räumliche Entwicklung

Sozialverträgliche räumliche Entwicklung stärker berücksichtigen

Anträge zur Gebietssanierung sind unter 1 p) beantwortet

- a) Stichworte zu den Anträgen: Aktive, stärkere Rolle der öffentlichen Hand für eine sozialverträgliche räumliche Entwicklung. Hierfür sollen mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan konkretere Massnahmen formuliert werden

Die Ziele und Massnahmen zur sozialverträglichen räumlichen Entwicklung sind in Kapitel 3.6 in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. Damit wird das Anliegen auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. Eine weitere Konkretisierung mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht und nicht wirkungsvoll.

Neben dem Richtplan werden Massnahmen für die sozialverträgliche räumliche Entwicklung in verschiedenen Politik- und Handlungsfeldern auf verschiedenen Ebenen angegangen.

Die Stadt Zürich engagiert sich für eine gute soziale Durchmischung, eine hohe sozialpolitische Stabilität und eine gute Lebensqualität. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt dabei in allen Quartieren wohnpolitisch aktiv. Wichtige Elemente sind dabei die Bereitstellung preisgünstiger Wohnungen durch gemeinnützige Wohnbauträgerschaften, die klare Ausrichtung der Wohnpolitik auf spezifische, vulnerable Zielgruppen, die vertiefte Zusammenarbeit mit privaten, institutionellen und gemeinnützig orientierten Bauträgerschaften sowie die Realisierung von kommunalen Wohnbauprojekten (Programm Wohnen 2017).

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Einige Anträge entsprechen teilweise der Stossrichtung der Stadt Zürich, sie sind bereits im Richtplan enthalten bzw. werden in anderen Handlungsfeldern angegangen.

Anträge (Nr.):

1891, 1893

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1142, 1155, 1367, 1368, 1310, 1743, 1897

- b) Stichworte zu den Anträgen: Für die sozialen Auswirkungen von Verdichtung und Ersatzneubauten seien Gegenmassnahmen zu treffen; der Entwicklungsprozess habe in Etappen zu erfolgen; es seien kleinräumige Verdichtungsgebiete auszuscheiden

Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Mit welchen Prozessen und in welcher zeitlichen Abfolge die Vorhaben realisiert werden, wird auf der nachfolgenden Planungsstufe gebietsweise festzulegen sein.

Im Richtplantext werden bereits verschiedene Massnahmen formuliert, die auf eine sozialverträgliche räumliche Entwicklung und die Veränderungsprozesse zielen. In Kapitel 3.1, «Siedlungsentwicklung», ist eine Massnahme für die Begleitung von Veränderungsprozessen festgehalten (Kapitel 3.1.4 i). Die Massnahmen in Kapitel 3.6, «Sozialverträgliche räumliche Entwicklung», zielen auf die Etappierung von Ersatzneubauten sowie eine frühzeitige Information und Partizipation der Bewohnerschaft.

Weiter gehende Festlegungen sind in der kommunalen Richtplanung nicht stufengerecht.

Die Stadt nutzt ihren Handlungsspielraum gegenüber privaten Grundeigentümerschaften zum Beispiel mittels Beratung, Anreizen oder Handlungsleitfäden. Folgende Handlungsleitfäden wurden hierfür erarbeitet:

Sozialräumliche Aspekte beim Planen und Bauen. Stadtentwicklung Zürich, Dezember 2015.

Erfolgsfaktoren sozial nachhaltiger Ersatzneubauten und Sanierungen. Stadtentwicklung Zürich, überarbeitete Auflage von Juni 2019.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt

Die Anträge entsprechen teilweise der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten und es wird durch die nachfolgende Nutzungsplanung bzw. in anderen Handlungsfeldern angegangen.

Anträge (Nr.): -

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1094, 1743, 1778, 1790

c) Stichworte zu den Anträgen: Sozialräumliches Monitoring und sozialverträgliche Entwicklung

Im vorliegenden kommunalen Richtplan ist als Massnahme festgehalten, dass die Stadt ein «sozialräumliches Monitoring und sozialverträgliche Entwicklung» etabliert. Diese dienen, neben der Beobachtung von Raum und Gesellschaft, der Entwicklung von geeigneten Massnahmen und einer Verbesserung der Entscheidungsprozesse sowie der Handlungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand.

Auf der Grundlage des Monitorings können verschiedene Massnahmenvorschläge skizziert werden, wie beispielsweise eine entsprechende Einflussnahme auf Planungsprozesse und Bauherrschaften oder geeignete Hilfestellungen für Mieterinnen und Mieter. Solche Massnahmenvorschläge sind orts- und situationsspezifisch zu entwickeln.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.):

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1142, 1155, 1367, 1368
--

- d) Stichworte zu den Anträgen: Umgang mit der Hinweiskarte «Sozialverträgliche räumliche Entwicklung»; die Fragen zur soziokulturellen Entwicklung in den Quartieren sollen beantwortet werden

Die Hinweiskarte (Abbildung 14) präsentiert eine grobe, gesamtstädtische Sicht auf die zwei für eine sozialverträgliche räumliche Entwicklung zentralen Themen: den «sozioökonomischen Status» der Bevölkerung und die «Baudynamik». Das dieser Hinweiskarte zugrunde liegende «sozialräumliche Monitoring» stellt eine wichtige Grundlage im Rahmen der angestrebten Innenentwicklung und für konkrete, grundeigentümerverbindliche Planungen und Projekte dar. Die Hinweiskarte ist nicht als Plan mit Handlungsanweisungen für scharf abgrenzbare Perimeter zu verstehen, diese sind im Massnahmenkapitel des kommunalen Richtplans (Kapitel 3.6.3), aber auch in den verschiedenen Politik- und Handlungsfeldern der Stadt Zürich zur sozialräumlichen Entwicklung enthalten.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.):

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1094, 1142, 1155, 1321, 1367, 1368
--

- e) Stichworte zu den Anträgen: Sozialverträgliche räumliche Entwicklung als Querschnittsthema

Neben den explizit formulierten Zielen und Massnahmen für eine sozialräumliche Entwicklung in Kapitel 3.6 ist ein Grossteil der Themen im kommunalen Richtplan auf eine räumliche Stadtentwicklung ausgerichtet, die ein lebenswertes Umfeld für den Menschen schafft (zum Beispiel Kapitel 3.3, «Freiraumentwicklung», Kapitel 4, «Öffentliche Bauten und Anlagen», Kapitel 3.2, «Quartierzentren und Stadtachsen»).

Dies entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich.

Zum Beispiel das Thema städtisches Gärtnern:

Im kommunalen Richtplan, Kapitel 3.3, «Freiraumentwicklung», sind Flächen, die für Gärten (Kleingärten und Gemeinschaftsgärten) zur Verfügung stehen (bestehend und geplant) eingetragen.

Der Betrieb und die Organisation der Flächen sind wichtige Themen, die jedoch nicht auf Stufe der kommunalen Richtplanung geregelt werden. Themen, die in einem Kapitel festgelegt sind, werden nicht in den jeweils anderen Kapiteln wiederholt: Das Thema Gärten wird nicht im Kapitel «Sozialverträgliche räumliche Entwicklung» wiederholt; das Thema sozialräumliche Entwicklung wird nicht im Kapitel «Freiraumentwicklung» wiederholt.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1180, 1275, 1307

Sozialverträgliche räumliche Entwicklung – Auswirkung der Massnahmen aufzeigen

- f) Stichworte zu den Anträgen: Die Auswirkungen der Massnahmen zur Erreichung der Ziele der sozialverträglichen räumlichen Wirkung aufzeigen und quantifizieren

Mit der «Wirkungsabschätzung nachhaltige Entwicklung» (ein Grundlagenbericht zum kommunalen Richtplan) wurde eine erste grobe Einschätzung zur Stossrichtung des kommunalen Richtplans anhand pragmatischer, verfügbarer Indikatoren vorgenommen.

Die Wirkung des Richtplans entfaltet sich mit der Umsetzung auf der nächsten Planungsstufe, im kommunalen Richtplan werden die Aufträge für die Stufe der Planungen und Projekte formuliert.

Entsprechend wird die Auswirkung der Massnahmen nicht vorab genauer quantifiziert und aufgezeigt. Unter 3.6.3 wird auf die Massnahme eines «sozialräumlichen Monitorings» hingewiesen.

Bereits heute wird die räumliche Entwicklung statistisch erfasst, und die Daten zu verschiedenen Fragestellungen werden ausgewertet.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.):

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1142, 1155
--

Einflussnahme der Stadt auf Nutzungen (Vermietungspraxis, Nutzungsmix, Zweitwohnungen)

- g) Stichworte zu den Anträgen: Einflussnahme auf Vermietungspraxis, Nutzungsmix

Die entsprechenden Ziele und Massnahmen sind in Kapitel 3.2, «Quartierzentren und Stadtachsen», formuliert, soweit dies auf Stufe Richtplanung möglich ist.

Die Mischung von verschiedenen Nutzungen und die Stärkung der gewerblichen Vielfalt stellen zentrale Zielsetzungen der Stadt Zürich dar und sind unter anderem in ihrer Gewerbestrategie festgehalten (Stadt Zürich, 2018).

Hinweis:

Stadt Zürich (2018): Vielfältiges Gewerbe in den Quartieren. Strategische Grundsätze zur Vermietung und Bewirtschaftung der städtischen Gewerbeobjekte.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern angegangen

Anträge (Nr.): 972, 973

h) Stichworte zu den Anträgen: Einflussnahme auf Zweitwohnungen

Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich. Entsprechend wird das Thema im Richtplantext, Kapitel 3.6, aufgenommen. Es wird in der Ausgangslage thematisiert und ein Ziel und eine Massnahme in Form von Aufträgen für konkretere Handlungsfelder formuliert. Damit wird das Anliegen auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. Der festzusetzende kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung.

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt

Anträge (Nr.): 1740

Preisgünstiger Wohnraum – zu wenig weit gehende Regelung

i) Stichworte zu den Anträgen: Konkretere Massnahmen zur Schaffung und Erhaltung von preisgünstigem Wohnraum

Die Bereitstellung eines substanziellen Anteils an preisgünstigen Wohnungen und an subventionierten Wohnungen ist zentral für eine sozialverträgliche räumliche Entwicklung und entspricht der Zielsetzung der Stadt Zürich.

Die Ziele und Massnahmen zum Thema preisgünstiger Wohnraum sind unter 3.6.2 und 3.6.3 in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. Damit wird das Anliegen auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Die Anträge entsprechen teilweise der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten.

Anträge (Nr.):
Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 717, 1541

j) Stichworte zu den Anträgen: Die Massnahmen zum preisgünstigen Wohnraum seien räumlich zu verorten, zu quantifizieren, detailliert aufzuzeigen

Der kommunale Richtplan bezeichnet Gebiete, für die eine zusätzliche bauliche Verdichtung ermöglicht werden soll. In diesen Gebieten liegt auch ein beträchtlicher Anteil gemeinnütziger Wohnungen. Mit der Inanspruchnahme der Reserven gemäss Bau- und Zonenordnung und mit zusätzlichen Ausnutzungsmöglichkeiten

ten, werden somit die Rahmenbedingungen zur Erreichung des «Drittelsziels» verbessert.

Die Möglichkeiten zur Schaffung eines Mindestanteils preisgünstiger Wohnungen aufgrund § 49b PBG sollen überall dort zur Anwendung kommen, wo eine höhere Ausnutzung gewährt wird – vorbehaltlich der Grenzen der Umsetzbarkeit, zum Beispiel durch Bagatellgrenzen. Eine Eingrenzung der Gebiete, in denen § 49b PBG zur Anwendung kommt, ist nicht vorgesehen, denn das Potenzial für die Schaffung preisgünstigen Wohnraums soll im gesamten Stadtgebiet ausgeschöpft werden.

Der kommunale Richtplan bereitet die zusätzliche Ausnutzung planerisch vor. Die Kapazitäts- und Reserveberechnungen der Bau- und Zonenordnung wird regelmässig vorgenommen und die Berechnung von Bevölkerungsszenarien liegen vor und werden jährlich aktualisiert. Die Bautätigkeit wird von Statistik Stadt Zürich erfasst.

Die im kommunalen Richtplan formulierten Ziele und Massnahmen schöpfen die Möglichkeiten für Festlegungen auf Stufe Richtplanung bereits aus.

Die Anwendung von § 49b PBG wird auf Stufe Nutzungsplanung, in der Bauordnung und mit städtischer Verordnung konkretisiert. Sie wirkt sich in der Umsetzung aus, nämlich dann, wenn durch Massnahmen der Nutzungsplanung höhere Ausnutzungen grundeigentümerverbindlich festgelegt werden.

Die Schaffung der zusätzlichen Verdichtung erfolgt mit den Instrumenten der Nutzungsplanung und in Bauprojekten.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1143, 1156

- k) Stichworte zu den Anträgen: Subventionierte Wohnungen seien auch durch Private, nicht nur durch Gemeinnützige zu erstellen; Erstellung preisgünstiger Wohnraum auch durch Private, Einschränkung «gemeinnützig» streichen

Der subventionierte Wohnungsbau mit staatlicher Unterstützung erfolgt in der Stadt Zürich in Zusammenarbeit mit Wohnbauträgern, die im Bereich des gemeinnützigen Wohnungsbaus tätig sind (Genossenschaften, Stiftungen und Vereine sowie öffentlich-rechtliche Wohnbaustiftungen).

Wesentliche Voraussetzung für subventionierte Wohnungen ist die Kostenmiete gemäss kantonaler Wohnbauförderungsverordnung.

Mit § 49b PBG wird die rechtliche Grundlage geschaffen, um einen bestimmten Anteil an preisgünstigem Wohnraum im kommunalen Recht zu verlangen, wenn entsprechende Voraussetzungen erfüllt sind (erhöhte Ausnutzung). Diese Möglichkeit soll auch gegenüber Privaten eingesetzt werden. Bereits heute wird preisgünstiger Wohnraum auf vertraglicher Basis mit Privaten erstellt.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt, Kenntnisnahme

Anträge (Nr.): 1144, 1157

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1815
--

- l) Stichworte zu den Anträgen: Die Verdrängung, die durch Verdichtung und damit einhergehenden Ersatzneubauten stattfindet, solle verhindert werden

Ein Ersatzneubau, der mittels Verdichtung einer Fläche mit Ausnutzungsreserven mehr Wohnraum schafft, ist das mittel- und langfristig wirkungsvollste Instrument, um das Angebot an Wohnraum mit Kostenmiete auszuweiten, auch wenn durch den Abbruch die bestehenden, sehr günstigen Wohnungen verloren gehen. Untersuchungen von Statistik Stadt Zürich haben gezeigt, dass bei Ersatzneubauten die Wohnungszahl im Durchschnitt um 36 Prozent steigt und der durchschnittliche Zuwachs der Bewohnerschaft auf derselben Parzelle 77 Prozent beträgt.

Gemäss einer Studie von Statistik Stadt Zürich aus dem Jahr 2017 haben von rund 7000 Stadtzürcherinnen und -zürchern, die seit 2008 ihre Wohnung aufgrund einer Leerkündigung verlassen mussten, 15 Prozent im gleichen Stadtquartier und 62 Prozent in einem anderen Stadtquartier eine neue Wohnung bezogen. Insgesamt blieben also 77 Prozent der Personen, die von einer Leerkündigung betroffen waren, in der Stadt Zürich wohnhaft. Weitere 12 Prozent bezogen im Kanton Zürich eine neue Wohnung, 5 Prozent davon in einer der Nachbargemeinden. (Diese Studie bezieht sich auf private Eigentümerschaften, ohne Bau-genossenschaften und Stockwerkeigentum.)

Es ist zudem davon auszugehen, dass der Anteil Personen, die nach einer Kündigung in der Stadt Zürich wohnhaft bleiben, bei gemeinnützigen Wohnbauträgern noch höher liegt. Es zeigt sich also, dass insgesamt eine hohe Zahl der Betroffenen wieder in der Stadt eine Wohnung findet.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1743
--

- m) Stichworte zu den Anträgen: ... preisgünstigen Wohnraumbestand «sofern zweckmässig» erhalten: «sofern zweckmässig» streichen

Der Erhalt von preisgünstigem Wohnungsbestand ist ein wichtiges Ziel, ebenso ist es aber wichtig, dass in einer Stadt der Wohnungsbestand nach und nach erneuert und erweitert wird. Investitionsstaus und eine überalterte Wohnsubstanz sollen vermieden werden. Der Zusatz «sofern zweckmässig» wurde daher bewusst formuliert und soll beibehalten werden.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1350

Preisgünstiger Wohnraum – zu weit gehende Regelung

- n) Stichworte zu den Anträgen: § 49b PBG wird zur Kenntnis genommen, eine sinnvolle Zielerreichung aber angezweifelt; § 49b PBG bzw. eine Festlegung dazu im kommunalen Richtplan wird abgelehnt

Die Bereitstellung eines substanziellen Anteils an preisgünstigen Wohnungen und an subventionierten Wohnungen ist zentral für eine sozialverträgliche räumliche Entwicklung und entspricht der Zielsetzung der Stadt Zürich.

Mit § 49b PBG wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, bei Auf- und Einzonungen einen Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum festzulegen. Dies entspricht den wohnpolitischen Zielen der Stadt Zürich. Die konkrete sinnvolle und angemessene Anwendung wird auf Stufe Nutzungsplanung präzisiert. Die vorerwähnte Gesetzesvorlage hat keinen unmittelbaren Einfluss auf vorgesehene Festlegungen im Richtplan.

Der kommunale Richtplan könnte aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem auch keine Handlungsanweisungen an die kantonalen Behörden zu Anpassungen von übergeordnetem Recht geben. § 49b PBG ist nicht Regelungsgegenstand des kommunalen Richtplans.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1811

Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1564, 1637
--

Wohnraum und Infrastrukturen für die ältere Bevölkerung

o) Stichworte zu den Anträgen: Wohnraum und Infrastrukturen für die ältere Bevölkerung

Die Schaffung von Wohnraum für ältere Menschen entspricht der Zielsetzung der Stadt Zürich. Der Fortbestand von Anlagen wie Alters- und Pflegezentren ist unbestritten. Es handelt sich dabei um Nutzungen, die in Wohnzonen sowie in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen zulässig sind. Einträge im kommunalen Richtplan erfolgen nur für öffentliche Bauten und Anlagen, die nicht marktgängige, grossflächige und schwierig zu platzierende Spezialimmobilien darstellen. Dies trifft für Alters- und Pflegezentren regelmässig nicht zu, sie können auch ohne Flächenreservierung im Richtplan erstellt werden. Im kommunalen Richtplan sind besondere Massnahmen zur Schaffung von Wohnraum für die ältere Bevölkerung daher nicht stufengerecht.

Allerdings stellt die ältere Bevölkerung eine von mehreren vulnerablen Bevölkerungsgruppen dar, die auf dem freien Markt nur schwierig Zugang zu Wohnraum finden. Die Stadt Zürich ist daher aktiv darum bemüht, diesen Bevölkerungsteilen gemeinnützige Wohnungen zur Verfügung zu stellen und sie bei der Wohnungssuche aktiv und individuell zu unterstützen.

Hinweis: Stadt Zürich (2017). Programm Wohnen, überarbeitete Fassung von Sept. 2017 (STRB Nr. 778/2017).

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern angegangen.
--

Anträge (Nr.): 1745

3.7 Abstimmung mit der Verkehrsplanung

Anträge zur Abstimmung Siedlungs- und Verkehrsplanung

- a) Stichworte zu den Anträgen: Nachweis Abstimmung Siedlung und Verkehr durch Offenlegung von Studien; Verbesserung ÖV für Gebiete Witikon, Leimbach, Affoltern als Voraussetzung für Verdichtung

Die übergeordneten Weichen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsplanung werden auf kantonaler und regionaler Ebene gestellt. Die Revisionen der Richtpläne (kantonale und regionale) haben die bestehenden Reserven in der BZO, die bereits 1999 geschaffen wurden, einbezogen. Die BZO 2016 hat keine nennenswerten zusätzlichen Reserven geschaffen. Denn sie bietet im gesamten Stadtgebiet noch umfangreiche Reserven für die bauliche Entwicklung, mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan ist eine Erhöhung der theoretischen Reserven um 10 bis 15 Prozent möglich.

Die Verkehrszunahme soll insbesondere durch den ÖV aufgenommen werden. Geplant sind das Tram Affoltern, die Nordtangente und das Rosengarten-Tram im Norden sowie die Limmattalbahn und die Tramlinie 1 für den Westen der Stadt. Für die Auswahl der Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung und die Zuteilung der Dichte-Kategorien von «geringe Dichte» bis «sehr hohe Dichte» war die bestehende und geplante Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ein sehr hoch gewichtetes Kriterium.

Die Ergänzungen zum Fuss- und Veloverkehrsnetz im kommunalen Richtplan Verkehr erfolgte mit Blick auf «Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus», ein attraktives Fuss- und Velonetz ist aber generell für das gesamte Stadtgebiet von grosser Bedeutung. Insbesondere wurden Einträge für Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität vorgenommen. Beispiele sind unter anderem Basler-, Flur- und Regensbergstrasse. Des Weiteren wird auf eine attraktive Gestaltung der Fussgängerbereiche insbesondere in den Quartierzentren fokussiert.

Unter der Voraussetzung, dass die Projekte gemäss der übergeordneten Richtplaneinträge umgesetzt werden, ist damit das erwartete Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung tragbar.

Dies gilt für die Schwerpunkte im Norden und Westen, mit den grossen Entwicklungsräumen Zürich-Nord/Leutschenbach/Glattal sowie Zürich-West/Altstetten/Limmattal.

Das Gebiet Affoltern ist durch die Nähe zu Oerlikon und die bestehenden Buslinien bereits sehr gut erschlossen, zusätzlich ist die Planung einer neuen Tramverbindung für Affoltern weit fortgeschritten.

Die Gebiete Witikon und Leimbach weisen aufgrund ihrer relativ niedrigen Dichten gemäss BZO 2016 ein Potenzial für zusätzliche bauliche Verdichtung auf. Aufgrund der Stadtrandlage von Witikon und Leimbach sowie der fehlenden Anbindung an das Tramnetz wurde auf eine stärkere Verdichtung verzichtet. Je nach Voraussetzungen wird eine zusätzliche bauliche Verdichtung im Bereich mittlerer, nicht aber hoher oder sehr hoher Dichten angestrebt. Die bestehende bzw. mit dem regionalen Richtplan geplante Erschliessung mit dem ÖV ist für eine solche

massvolle Verdichtung ausreichend. Massnahmen zur Steigerung der Kapazitäten wie Taktverdichtung, Einsatz von Doppelgelenkbussen werden nicht durch Einträge im kommunalen Richtplan, sondern auf der nachfolgenden Stufe geregelt.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt, teilweise berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1073, 1228, Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 736, 955, 1056, 1077, 1208, 1385

Anträge zur Stadt der kurzen Wege / Pendlerverkehr reduzieren

b) Stichworte zu den Anträgen: Stadt der kurzen Wege umsetzen, Zahl der Arbeitsplätze reduzieren bzw. stabilisieren, Pendlerströme eindämmen

Im Referenzjahr 2015 lebten in der Stadt Zürich 410 000 Personen, es gab rund 452 000 Arbeitsplätze. Die Stadt Zürich ist als Kernstadt des Metropolitanraums ein wirtschaftliches, gesellschaftliches und kulturelles Zentrum. Gemäss der Zielsetzung der Innenentwicklung soll das Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in den Zentren stattfinden. Im Sinne einer vielfältigen, lebendigen Stadt mit gemischten Nutzungen ist dies erwünscht. In den städtischen Zentren lässt sich der Verkehr effizienter und umweltverträglicher abwickeln. Mit der baulichen Verdichtung und der Konzentration von Nutzungen verändert sich der Modalsplit und verschiebt sich stärker von MIV in Richtung «kurze Wege» mit ÖV-Nutzung, Velo- und Fussverkehr.

Die Themen Lenkung der Arbeitsplatzentwicklung und Lenkung der Pendlerströme erfordern Massnahmen und Projekte, die nur zum Teil auf Stufe der kommunalen Richtpläne festgelegt werden können. Ein zentraler Beitrag ist die Förderung der polyzentrischen Stadt mit guter Nutzungsmischung und damit die Schaffung einer «Stadt der kurzen Wege».

Die Richtplanung ist darauf ausgerichtet, dass dieser Mehrverkehr auch zukünftig stadtverträglich abgewickelt werden kann. Die Massnahmen sind in den Richtplänen auf den verschiedenen Planungsebenen festgelegt und berühren verschiedene Themenbereiche (Verkehrsplanung, Nutzungen, Quartierzentren):

Verkehrsplanung im kantonalen und regionalen Richtplan:

- Der Anteil der Verkehrszunahme, der auf den öffentlichen und motorisierten Individualverkehr entfällt, betrifft vor allem die kantonale (Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrasse sowie S-Bahnen) oder regionale Stufe (Verbindungsstrassen sowie Trams und Busse) der Richtplanung. Im kommunalen Richtplan Verkehr werden vorwiegend Ziele und Massnahmen für die Verkehrerschliessung innerhalb der Quartiere formuliert.
- Festlegungen für Arbeitsplatzgebiete an zentralen, gut erreichbaren Lagen (Festlegung im regionalen Richtplan, entsprechende Zonierung mit der Bau- und Zonenordnung als Industriezone)

Kommunaler Richtplan Verkehr

- Quartierzentren mit guter Erreichbarkeit, Erdgeschossnutzungen, Quartiersversorgung, Konzentration publikumsintensiver Nutzungen, attraktive Gestaltung des öffentlichen Raums

- Förderung Fuss- und Veloverkehr

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Die Anträge entsprechen teilweise bereits der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die übergeordnete Planung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt.

Anträge (Nr.): 1088, 1158, 1160, 1750, 1673

Anträge zum Umgang mit Zunahme MIV

- c) Stichworte zu den Anträgen: Zunahme MIV in der gesamten Stadt vermeiden, nicht nur in Gebieten mit zusätzlicher Verdichtung; keine Zunahme MIV wird angezweifelt

Es ist davon auszugehen, dass mit dem Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung die Mobilität zunimmt. Das Ziel der Stadt Zürich ist, diese Zunahme nicht durch den MIV, sondern durch ÖV, Fuss- und Veloverkehr abzuwickeln. Die Massnahmen der Verkehrsplanung sind auf allen Planungsebenen auf dieses Ziel ausgerichtet. Das Ziel gilt für das gesamte Stadtgebiet gleichermassen. In Gebieten mit zusätzlicher baulicher Verdichtung ist künftig von mehr Veränderungen und damit einem grösseren Handlungsspielraum (insbesondere in Bezug auf den Fussverkehr) auszugehen, dieser soll genutzt werden.

Berücksichtigung: teilweise berücksichtigt, Kenntnisnahme

Anträge (Nr.): 974, 1159, 1412, 1809

Verkehrsplanung: Planungsstufe detaillierter als im kommunalen Richtplan gefordert

- d) Stichworte zu den Anträgen: Festlegungen zum Temporegime; Organisation künftiger Verkehrsformen im Strassenraum

Das Temporegime, die Auseinandersetzung mit künftigen Verkehrsformen, der Platzbedarf im Strassenraum – kurz: die innovative und urbane Organisation der verschiedenen VerkehrsteilnehmerInnen auf der Fläche – sind wichtige Themen und entsprechen der Stossrichtung der Stadt Zürich. Die Regelung erfolgt aber nicht auf Stufe der kommunalen Richtplanung.

In kommunalen Richtplan, Kapitel 3.5, «Umweltverträgliche räumliche Entwicklung», wird auf das Thema Temporegime im Zusammenhang mit den Anforderungen Lärmschutz hingewiesen, im kommunalen Richtplan Verkehr, Kapitel 5.4, wird eine Massnahme zum Geschwindigkeitsniveau formuliert.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt

Anträge (Nr.): 1095, 1096

Anträge zur privaten Parkierung

- e) Stichworte zu den Anträgen: Keine Ausweitung der Parkplatzreduktionsgebiete in der Parkplatzverordnung (PPV) und keine Senkung der PP-Maxima innerhalb der Gebiete in der PPV. Auch Vorgaben, mit denen entsprechende Parkierungslösungen verlangt werden könnten, werden abgelehnt

Die PPV regelt die Anzahl Pflichtparkplätze auf privatem Grund. Im öffentlichen Interesse stellt die Stadt mit dieser Verordnung sicher, dass auf privatem Grund ausreichend Parkplätze erstellt werden, sodass die Parkierung nicht auf den knappen öffentlichen Raum ausweichen muss. Da immer mehr Haushalte in der Stadt auf ein Auto verzichten und das Angebot an effizienteren Verkehrsmitteln ständig verbessert wird, ist es sinnvoll, die Anzahl der Pflichtparkplätze zu reduzieren.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 1567, 1640

3.8 Abstimmung mit der Planung Versorgung, Entsorgung

Anpassungen im Kapitel «Abstimmung mit der Planung Versorgung, Entsorgung» aufgrund von Projektfortschritten und Korrekturen

- Die Hinweiskarte wurde basierend auf der aktuellen Energieplankarte aktualisiert.

Energieplanung

- a) Stichworte zu den Anträgen: Das Kapitel bringt keinen Mehrwert, evtl. Doppelspurigkeit mit der Energieplanung

Die Abstimmung mit der Ver- und Entsorgungsplanung ist in der Stadt Zürich ein wichtiger Aspekt der Siedlungsplanung. Kapitel 3.8 wurde so erarbeitet, dass keine doppelten Festlegungen in verschiedenen Planwerken (regionaler Richtplan, Kapitel 5 «Ver- und Entsorgung», sowie in der kommunalen Energieplanung) entstehen.

Einige Aspekte der Wärme- und Kälteversorgung sind für die Stufe Nutzungsplanung relevant. Festlegungen im Sinne von Aufträgen für die nächste Planungsstufe sind hier angemessen und nützlich.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1411

- b) Stichworte zu den Anträgen: Im Bereich erneuerbarer Energien sollen Zielvorgaben, keine Technikvorgaben formuliert werden

Der Antrag betrifft Ziele und Massnahmen, die nicht auf Stufe der kommunalen Richtplanung festgelegt werden können. Grundeigentümerverbindliche Zielvorgaben zum Einsatz erneuerbarer Energien sind Sache der Energiegesetzgebung. Die Anpassung von kantonalen Vorschriften im Planungs- und Baugesetz erfolgt in der Zuständigkeit des Kantons. Die Zielsetzungen zum Anteil erneuerbarer Energien im Gebäudebereich sind im Masterplan Energie aufgeführt:
<https://www.stadt-zuerich.ch/dib/de/index/energieversorgung/masterplan-energie.html>.

Der kommunale Richtplan macht keine Technikvorgaben, vielmehr bezieht er die Ausgangslage der Energieversorgung ein. Gebiete, die mit Fernwärme versorgt sind, eignen sich z. B. aus Sicht der Energieplanung einfacher für eine Verdichtung und damit für einen Zuwachs an Energiebezugsfläche (verdichtete Bebauung) als Gebiete, in denen keine oder nur beschränkte Potenziale für erneuerbare Energien vorhanden sind. Bei der Gebietsbeurteilung wird jedoch nicht nur die Fernwärmeversorgung, sondern auch das Potenzial für den Einsatz von Erdwärmesonden und zur Nutzung derselben als thermische Saisonspeicher einbezogen.

Eine Aussage, die sich ausnahmsweise auf eine spezifische Technologie bezieht, bildet die Nennung der Fotovoltaik. Diese Vorgabe hat damit zu tun, dass im Bereich der lokalen Stromproduktion aus erneuerbaren Energien keine Alternativen zu dieser Technologie bestehen.

Berücksichtigung: Nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1098

- c) Stichworte zu den Anträgen: Gebiete mit Konfliktpotenzial zwischen Verdichtung und erneuerbaren Energien sollen spezifiziert werden

Die Gebietsqualifizierung hinsichtlich Konfliktpotenzial zwischen baulicher Verdichtung und Angebot an erneuerbaren Energien bzw. Abwärme (Abbildung 15) basiert auf einer Multikriterien-Analyse. Diese berücksichtigt auch das Potenzial für den Einsatz von Erdwärmesonden und für die Nutzung derselben als thermische Saisonspeicher. Die Möglichkeiten zum Einsatz von Erdwärmesonden sind in der Stadt Zürich allerdings in mehrerer Hinsicht eingeschränkt. Zum einen sind Erdwärmesonden in verschiedenen Gebieten aus gewässerschutzrechtlichen Gründen nicht erlaubt; zum anderen ist der Einsatz von Erdwärmesonden an vielen Orten aus anderen Gründen nicht möglich oder stark behindert (unterirdische Infrastrukturen wie Tunnels, archäologische Zonen, Baumschutzgebiete, knappe Raumverhältnisse usw. Siehe dazu Themenkarte T09 der kommunalen Energieplanung). Hinzu kommt, dass ein weitgehender Einsatz von Erdwärmesonden wegen unerwünschter gegenseitiger Beeinflussung problematisch sein kann. Dies führt dazu, dass auch viele Gebiete in der Stadt Zürich, in denen Erdwärmesonden aus gewässerschutzrechtlicher Sicht erlaubt wären, bezüglich der Versorgung mit erneuerbarer thermischer Energie als kritisch zu beurteilen sind, was sich in «Gebieten mit Konfliktpotenzial» äussert. Die Aussage, das Thema Kälteversorgung werde mit der räumlichen Differenzierung zur Wärmeversorgung nicht adressiert, ist richtig. Dies hat folgenden Grund: Eine Kältebereitstellung in der Stadt Zürich ist praktisch überall möglich, da die üblicherweise als Kältequelle bzw. Wärmesenke genutzte Aussenluft ubiquitär verfügbar ist – dies im Gegensatz zu den Energiequellen zur Wärmeversorgung.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1099, 1100

- d) Stichworte zu den Anträgen: Ergänzung der Massnahmen hinsichtlich Kühlbedarf

Dieser Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich. Ein entsprechendes Ziel und eine entsprechende Massnahme wurden in Kapitel 3.8 zusätzlich formuliert. Damit wird das Anliegen auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten.

Berücksichtigung: berücksichtigt

Anträge (Nr.): 1101

Entwässerung

- e) Stichworte zu den Anträgen: Bezüglich Entwässerung die Anforderungen an ein Trennwassersystem prüfen

Vorgaben zur Entwässerungsplanung werden in der Richtplanung auf Stufe regionaler Richtplan vorgenommen (Kapitel 5.6). Die Detailplanung auf Stufe Gemeinde erfolgt mit dem Generellen Entwässerungsplan (GEP). Dabei handelt es sich um eine Sachplanung in Zuständigkeit des Stadtrats. Aus dem gültigen GEP geht hervor, dass das Kanalnetz der Stadt Zürich weitgehend gebaut ist. Ein flächendeckender Neubau eines Trennsystems kann wirtschaftlich nicht realisiert werden. Hingegen wird bei Neubaugebieten immer auch die Möglichkeit eines Trennsystems überprüft.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt

Der Antrag entspricht teilweise der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die nachfolgende Nutzungsplanung bzw. in anderen Handlungsfeldern geregelt.

Anträge (Nr.): 1097

4 Einwendungen zum Kapitel öffentlichen Bauten und Anlagen

4.1 Einwendungen zur Ausgangslage der öffentlichen Bauten und Anlagen

Anpassungen im Kapitel «Öffentliche Bauten und Anlagen», Ausgangslage, aufgrund von Projektfortschritten und Korrekturen

Aufgrund von Erkenntnissen aus Arbeiten und Projekten parallel zur Erarbeitung des kommunalen Richtplans wurden im Kapitel «Öffentliche Bauten und Anlagen, Ausgangslage» Anpassungen vorgenommen. Zudem waren einzelne Einwendungen der Anstoss, die Systematik der Festlegungen zu überprüfen.

- Das Kapitel 4.1, «Formale Ausgangslage», wurde ergänzt.
- Neu wird in Kapitel 4.1.2, «Karteneinträge», der Stand der Interessenabwägung mit den Anliegen des Denkmalschutzes erläutert, um Missverständnissen vorzubeugen.

Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen von privaten nur auf freiwilliger Basis

- a) Stichworte zu den Anträgen: Zusätzlicher Flächenbedarf nur im Falle von Kooperation und marktgerechter Entschädigung bzw. kommunalen Richtplan für eine offensivere Landsicherung nutzen

Die Eigentumsgarantie als Institutsgarantie gewährleistet, dass der Gesetzgeber keine Normen erlässt, die das Eigentum im Grundbestand beseitigen, aushöhlen, oder im Wesenskern antasten. Die Eigentumsgarantie als Bestandsgarantie schützt den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie (wie auch in andere Grundrechte) durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1–3 BV). Verliert eine Eigentümerin oder ein Eigentümer im Falle eines berechtigten Eingriffs ihr oder sein Recht oder wichtige Nutzungsmöglichkeiten, wird der Staat entschädigungspflichtig, die Eigentumsgarantie wandelt sich in eine Wertgarantie (Art. 26 Abs. 2 BV). Greift der Staat in das Eigentum ein, kann es sich je nach Art und Ausprägung des Eingriffs um eine formelle oder materielle Enteignung oder um eine entschädigungslose öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung handeln. Als öffentliche Interessen, die einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten Anliegen der Raumplanung sowie des Umwelt-, Gewässer-, Natur-, Heimat- und Denkmalschutzes, aber auch polizeiliche und sozialpolitische Interessen. Mit dem behördenverbindlichen Richtplan werden die verschiedenen öffentlichen Interessen dargestellt. Die Umsetzung dieser öffentlichen Aufgaben kann mit Beschränkungen des Grundeigentums verbunden sein oder aber auch zu einer Erweiterung der Eigentumsrechte (Baumöglichkeiten) führen. Der Richtplan entfaltet aber noch keine direkte Wirkung für die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer. Die Umsetzung gestützt auf genügende bestehende oder bereitzustellende gesetzliche Grundlagen und unter einer umfassenden Interessenabwägung erfolgt in der nächsten Planungsstufe.

Im kommunalen Richtplan werden für geplante öffentliche Bauten und Anlagen die möglichen Instrumente zur Standortbeschaffung bezeichnet (Kapitel 4.1.2

«Karteneinträge», erster Spiegelstrich): «Die Landsicherung erfolgt mit freihändigem Erwerb, vertraglichen Regelungen (wie Miete, Pacht etc.) oder einem Werkplanverfahren.» Eine Landsicherung soll also in erster Linie einvernehmlich mit der betroffenen Grundeigentümerschaft erfolgen. Ist dies trotz dringendem Bedarf nicht möglich, muss der zwangsweise Erwerb mit den entsprechenden Instrumenten (Werkplan) geprüft werden. Der zwangsweise Erwerb von Land im Rahmen einer Enteignung ist regelmässig mit hohem Aufwand verbunden und kommt nur als letztes mögliches Mittel bei hoher Dringlichkeit in Frage. Mit der Festsetzung von Flächen im Richtplan erfolgt noch kein Landerwerb bzw. keine Landsicherung. In welcher Form eine konkrete Flächensicherung erfolgen soll, ist im Einzelfall aufgrund der konkreten öffentlichen und privaten Interessen im Rahmen der Umsetzung zu entscheiden.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1561, 1634, 1746 Einwendungsnummer mehreren Themen zugeordnet: 975, 1792

Anträge zur Systematik, grundlegende Änderungen

Stichworte zu den Anträgen: Bedeutung der Kulturbauten für Quartierzentren textlich festhalten

Wie die Einwenderin richtig feststellt, können Kulturbauten zu den «vielfältigen Funktionen» gezählt werden, auf welche die Quartierzentren ausgerichtet sind. Insofern entspricht der Antrag der Stossrichtung des kommunalen Richtplans. Die Textstelle kann dennoch nicht wie gewünscht angepasst werden, weil die explizite Erwähnung der Kulturbauten an dieser Stelle zu spezifisch und damit nicht stufengerecht wäre.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1164

4.2 Einwendungen zu den Schulanlagen Volksschule

Anpassungen im Kapitel «Schulanlagen Volksschule» aufgrund von Projektfortschritten und Korrekturen

Aufgrund von Erkenntnissen aus Arbeiten und Projekten parallel zur Erarbeitung des kommunalen Richtplans wurden im Kapitel «Schulanlagen Volksschule» Anpassungen vorgenommen. Zudem waren einzelne Einwendungen der Anstoss, die Systematik der Festlegungen zu überprüfen.

- Richtgrössen in den Tabellen 9–15 der Karteneinträge und die Flächen in der Richtplankarte wurden überprüft und bei Bedarf korrigiert.
- Die Karteneinträge (Tabellen 9–15 der Karteneinträge und Richtplankarte) wurden an Fortschritte von laufenden Planungen angepasst.

Spezifisches Grundstück: kein Eintrag für eine Schulanlage

- a) Stichworte zu den Anträgen: Kein Eintrag neue Schule Seebach bzw. neues Schulhaus SK Letzi auf betroffenem Grundstück erstellen; Lage und Bedarf werden angezweifelt

Mit zusätzlichen Einwohnerinnen und Einwohnern steigt die Nachfrage nach öffentlichen Einrichtungen. Die Nutzungskonkurrenz nimmt zu, und die verfügbaren Flächen werden knapper. Öffentliche Nutzungen wie die Schulanlagen der Volksschule sind bezogen auf das Einzugsgebiet standortgebunden und benötigen ein sehr spezifisches Raumangebot, das auf dem Immobilienmarkt in der Regel nicht erhältlich ist. Daher werden im kommunalen Richtplan Flächen für die Schulanlagen der Volksschule gesichert. Diese räumliche Vorsorge ist nötig, um den Schulraumbedarf auch mit dem Bevölkerungswachstum sicherstellen zu können. Es kann davon ausgegangen werden, dass ca. drei Viertel des Bedarfs an zusätzlichem Schulraum bis 2040 auf den bestehenden Anlagen realisiert werden können. Für das verbleibende Viertel sind neue Flächen nötig, die im kommunalen Richtplan festgelegt werden. In erster Priorität werden damit die Potenziale der bestehenden Anlagen genutzt. Nur wenn diese nicht ausreichen, werden neue Flächen beansprucht. Das heisst, lassen sich bestehende Anlagen nicht ausbauen und hat die Stadt im Bereich der zukünftigen Anlage kein eigenes Land, ist sie für die Realisierung auf Grundstücke angewiesen, die das Potenzial für die geplante Anlage haben.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1451, 1651, 1666

Forderung nach mehr Schulanlagen der Volksschule

- b) Stichworte zu den Anträgen: Forderung nach mehr Schulanlagen allgemein und spezifisch bezogen auf Witikon, Kreis 9 (Altstetten, Albisrieden), Schulkreise Uto, Schwamendingen, Letzi, Limmattal, Glattal, Waidberg

Im kommunalen Richtplan werden diejenigen öffentlichen Bauten und Anlagen als «geplant» eingetragen, bei denen für die Realisierung der geplanten Massnahme eine Landsicherung notwendig ist. Es handelt sich dabei um Flächenerweiterungen bestehender Anlagen sowie um neue Standorte. Als «bestehend» werden diejenigen Anlagen festgelegt, bei denen im Zeithorizont des kommunalen Richtplans keine Massnahmen vorgesehen sind oder Massnahmen ohne zusätzlichen oder nur mit marginalem Landbedarf realisiert werden können. Solche Massnahmen werden auch künftig ohne entsprechenden Eintrag im kommunalen Richtplan realisiert (z. B. der Ausbau einer bestehenden Schulanlage ohne zusätzlichen Landbedarf). Es kann davon ausgegangen werden, dass ca. drei Viertel des Bedarfs an zusätzlichem Schulraum bis 2040 auf den bestehenden Anlagen realisiert werden können. Für das verbleibende Viertel sind neue Flächen nötig, die im kommunalen Richtplan festgelegt werden. In erster Priorität werden damit die Potenziale der bestehenden Anlagen genutzt, und nur wenn diese nicht ausreichen, wird auf neue Flächen gesetzt. Das heisst, aus der Anzahl Richtplaneinträge für geplante Schulanlagen kann nicht direkt darauf geschlossen werden, wie viel neuer Schulraum realisiert werden wird.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 663, 743, 1057, 1058, 1102, 1282

Eigene Ideen zur Entwicklung von Schul- und Sportanlagen

- c) Stichworte zu den Anträgen: Sportplatz der Schulanlage Grünau erhalten; Parzelle AL8060 neben Autobahn für neue Schulanlage reservieren; Kleingartenareal als Verdichtungsgebiet bezeichnen

Auf dem Areal des Primarschulhauses Grünau, auf dem Rasenspielfeld, ist ein Neubau für eine Sekundarschule inklusive Dreifachsporthalle geplant. Letztere wird auch auf die Bedürfnisse des Sports (Sportvereine und Sportklubs) ausgerichtet. Das Areal bietet ein grosses Ausbaupotenzial, ist weder im Inventar der Denkmalpflege noch der Gartendenkmalpflege enthalten und ist im Besitz der Stadt Zürich und somit kurzfristig verfügbar. Aus diesen Gründen und da der Bedarf nach zusätzlichem Schulraum in erster Linie auf eigenen Grundstücken gelöst werden soll, bietet es sich an, das Potenzial des Schulareals Grünau zu nutzen.

Das Areal AL8060, zwischen Bändlistrasse und Bernerstrasse Nord, ist für eine Schulanlage nicht geeignet. Es liegt direkt an der Autobahn (mit Immissionen von Lärm und Luftschadstoffen), ist von den Wohngebieten durch die zweispurige Meierwiesenstrasse und die Bändlistrasse (westlich des Grundstücks, mit zwei Trampspuren) getrennt. Im Osten liegt die Europabrücke, die mehrere Geschosse über dem Terrain liegt. Darüber hinaus würden die kommenden Jahrzehnte mehrere Generationen und somit mehrere Tausend Schülerinnen und Schüler den ganzen Tag lang diese Schule besuchen. Das Areal Grünau ist als Schulanlage deshalb angemessener als das Areal AL8060.

Das Kleingartenareal (Teil von AL8556), von dem die Einwendenden vorschlagen, es als Verdichtungsgebiet im kommunalen Richtplan einzutragen, ist zu erhalten. Von einer baulichen Entwicklung wird abgesehen. Freiräume im Siedlungsgebiet sind generell knapp und sollen möglichst erhalten werden. Zudem soll das bestehende Kleingartenareal an diesem Standort insbesondere aufgrund des Flächenverlusts des Kleingartenareals Untere Isleren durch den Bau des Eishockeystadions erhalten werden.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1207

- d) Stichworte zu den Anträgen: Eintrag für geplante Schulanlage Guggach zulasten neuen Parks vergrössern; zusätzliche neue Schulanlagen im Gebiet festlegen; Verzicht auf Verdichtungsgebiet

Die festgelegte Freiraumfläche umfasst den geplanten Park neben der zukünftigen Schulanlage Guggach und auch das Rasenspielfeld der Schulanlage. Das Rasenspielfeld wird planerisch, wie teilweise auch in anderen städtischen Schulanlagen, dem Freiraum und nicht der Fläche der Schulanlage selber zugeordnet. Damit dient es langfristig nicht nur als schulischer Aussenraum, sondern auch der Sicherung von Grünraum für die Öffentlichkeit. Damit wird im Übrigen dem Bedürfnis der Einwendenden nach fussläufig erreichbaren Freiräumen, welche die Attraktivität des Quartiers steigern, entsprochen.

Im Dreieck Wehntalerstrasse–Regensbergstrasse–Birchstrasse befindet sich das Schulhaus Kugeliloo. Für dieses werden aktuell Abklärungen getroffen, wie mehr Schulraum geschaffen werden kann. Es wird zurzeit davon abgesehen, im kommunalen Richtplan eine Flächenreservation für einen zusätzlichen neuen Schulstandort einzutragen.

Im Übrigen zeigt der kommunale Richtplan auf, in welchen Gebieten eine Verdichtung über die BZO 2016 hinaus angestrebt wird. Die parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten – und damit allfällige Zonenänderungen – in diesen Gebieten erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1328

Forderung nach mehr Regelung für Schulanlagen

- e) Stichworte zu den Anträgen: Ziel für Schulanlagen festlegen: minimaler Fussabdruck, statisch bereits bei Erstellung spätere Aufstockungen vorsehen

Die geforderte Regelung, dass neue Schulanlagen mit einem minimalen Fussabdruck anzustreben sind und künftige Aufstockungen bereits bei der Erstellung bezüglich Statik berücksichtigt werden, ist bereits im kommunalen Richtplan teilweise sinngemäss festgelegt. Massnahme 4.1.3 c fordert einen sparsamen Umgang mit dem Boden und dass die Grundstücke flächeneffizient genutzt werden sollen. Diese Massnahme gilt für alle öffentlichen Bauten und Anlagen, also auch für die Schulanlagen der Volksschule.

Die konkrete Forderung, bereits bei der Erstellung die Statik für künftige Aufstockungen zu berücksichtigen, ist für die Stufe Richtplanung allerdings zu detailliert und umfasst zudem nicht alle notwendigen Aspekte (so ist zum Beispiel die Dimensionierung der Werkleitungen auch relevant). wie der sparsame Umgang mit Boden erfolgen soll, soll jeweils im Rahmen der Umsetzung auf Stufe Nutzungsplanung und konkreten Bauprojekts geprüft und entschieden werden.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1542

4.3 Einwendungen zu den Sportanlagen

Anpassungen im Kapitel «Sportanlagen» aufgrund von Projektfortschritten, Korrekturen und kantonaler Vorprüfung

Aufgrund von Erkenntnissen aus Arbeiten und Projekten parallel zur Erarbeitung des kommunalen Richtplans wurden im Kapitel «Sportanlagen» Anpassungen vorgenommen. Zudem waren einzelne Einwendungen der Anstoss, die Systematik der Festlegungen zu überprüfen.

- Richtgrössen in Tabelle 16 wurden überprüft und bei Bedarf korrigiert.

- Koordinationshinweise in Tabelle 16 wurden überprüft und ergänzt.
- Tennisanlage Fluntern / Allmend Fluntern: korrigierte Systematik bei Standorten, die aufgehoben werden sollen (neu Festlegung als «geplant, Aufhebung bei Ersatz»).
- Neu werden alle Schiessanlagen, die in der Regel im Eigentum der Stadt Zürich sind und zur Erfüllung eines öffentlichen Auftrags eingesetzt werden, als «Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion (städtisch)» bezeichnet.

Anpassung aufgrund zweiter kantonaler Vorprüfung: Zuordnung Sportanlagen

In der Fassung des kommunalen Richtplans für die öffentliche Auflage wurden ein Teil der Sportanlagen sowohl in Kapitel 3.3, «Freiraumentwicklung», als auch in Kapitel 4.3, «Sportanlagen» festgelegt. Es handelt sich dabei um städtische Anlagen, die sportlich nutzbare Aussenflächen belegen wie Rasensportanlagen, Tennisanlagen, Fluss- und Seebäder. Die Festlegungen dazu wurden in den Karteneinträgen (Tabellen 7 und 16) doppelt aufgeführt und in der Richtplankarte überlagernd dargestellt.

Der Kanton bemängelte im Rahmen der zweiten Vorprüfung, dass diese doppelte Festlegung zu Missverständnissen führt und nicht geeignet ist, um klare Aussagen zu machen. Neu werden daher diese Sportanlagen nur noch in Kapitel 4.3 festgelegt und bezeichnet als «Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion (städtisch)». Die entsprechenden Einträge in Tabelle 7 werden gelöscht und nur noch in Tabelle 16 aufgeführt. In der Richtplankarte wird die neue Kategorie «Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion (städtisch)» schraffiert dargestellt, um optisch den Bezug zu den «Freiräumen für die Erholung» (Kapitel 3.3) herzustellen. Die bestehende Massnahme 4.3.4 a wird dahin gehend ergänzt, dass die Sportanlagen im «Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion» in der Regel der Erholungs- und Freihaltezone zugewiesen werden. Die Massnahmen im Kapitel «Freiraumentwicklung» werden so umformuliert, dass sie nach wie vor auch für die Sportanlagen im Freiraum gelten.

In Kapitel 3.3, «Freiraumentwicklung», verbleiben diejenigen Sportanlagen im Freiraum, die nicht im Eigentum der Stadt Zürich sind bzw. nicht zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben eingesetzt werden. Diese werden in der Richtplankarte als «Freiräume mit besonderer Erholungsfunktion, Sportanlagen (nicht städtisch)» aufgeführt. Es handelt sich dabei beispielsweise um Tennisanlagen, die nicht im Eigentum der Stadt sind und nicht durch die Stadt Zürich betrieben werden.

Forderung nach weniger Sportanlagen / Forderung nach besserer Abstimmung mit der Freiraumentwicklung

- a) Stichworte zu den Anträgen: Massnahmen zu flächensparenden Nutzungen festlegen; keine Ausdehnung der Sportflächen ausserhalb Siedlungsgebiet; auf Einträge, die eine Durchstossung benötigen, sei zu verzichten; auf neue Flächen für Sportanlagen in ökologischen Vernetzungskorridoren sei zu verzichten; Flächenkonflikte wurden nicht thematisiert
Kein Eintrag für spezifische Grundstücke: Kein Eintrag zur Erweiterung Sportanlage Höneggerberg, zur neuen Sportanlage Seebacherstrasse, zur Erweiterung Sportanlage Witikon und zu den nicht verorteten Rasensportanlagen (13,4 ha)

Die Einträge im kommunalen Richtplan stützen sich auf das sportpolitische Konzept der Stadt Zürich (STRB Nr. 18 vom 11. Januar 2017), auf die Raumbedarfsstrategie Sport (RBS Sport vom November 2016) für den kurzfristigen Bedarf sowie auf die erwartete Bevölkerungsentwicklung der Stadt Zürich für den langfristigen Bedarf. Wesentlich ist dabei das Ziel, gute Rahmenbedingungen für die lebenslange sportliche Betätigung möglichst vieler Menschen zu schaffen. Dabei liegt es im Interesse der Stadt, die Sportvereine mittels Infrastrukturbereitstellung auch in Zukunft effizient und effektiv in ihrem eigenverantwortlichen Wirken zu stärken.

Zum allergrössten Teil – und in erster Priorität – lassen sich Zusatzkapazitäten durch betriebliche und bauliche Optimierungen bei den vorhandenen Anlagen schaffen (Ziel 4.3.2 a, Massnahme 4.3.4 c). Dies ist beispielsweise durch den Ersatz von Natur- durch Kunstrasenfelder und Beleuchtungen möglich oder durch eine weitere Ausdehnung der Betriebszeiten. Letzteres wird jedoch beispielsweise durch Lärm- und Lichtvorschriften sowie das Personalrecht eingeschränkt.

Zudem werden über die konsequente Erschliessung von Synergien zwischen schulischer und ausserschulischer Nutzung bei (Neu-)Bauten des Schulsports Kapazitäten für den ausserschulischen, meist ehrenamtlich organisierten Sport, erschlossen, was auch mit Massnahme 4.3.4 e so festgelegt ist.

Zum Teil sind aber neue Anlagen nötig, um den (künftigen) Bedarf decken zu können. Bei der Vereinssportart Nr. 1, dem Fussball, ist die Nachfrage insbesondere bei Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren deutlich angestiegen und wird dies aufgrund des erwarteten Bevölkerungswachstums weiterhin tun. Hier bedarf es nur schon zum Erhalt des Status Quo zusätzlicher Anlagen(-teile).

Im kommunalen Richtplan wird dem Anliegen der Einwendenden, Massnahmen zur flächensparenden Umsetzung zu erlassen, teilweise bereits entsprochen: Massnahme 4.1.3 c fordert einen sparsamen Umgang mit dem Boden und die flächeneffiziente Nutzung von Grundstücken. Diese Massnahme gilt für alle öffentlichen Bauten und Anlagen, also auch für die Sportanlagen. Detailliertere Festlegungen sind nicht auf Stufe Richtplanung, sondern auf der nächsten Planungsstufe (Nutzungsplanung) oder im Rahmen der konkreten Umsetzung zu treffen.

Weiter zielt die Massnahme 4.3.4 b darauf ab, dass bei der Standortsuche für diejenigen Vorhaben, für die noch kein Standort gefunden werden konnte (umfassen hauptsächlich die «Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion (städtisch)»), die Integration von Sportanlagen bei grossvolumigen Bauten (z. B. Gewerbebauten) geprüft wird und für Rasensportanlagen auch kleinere Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets sowie Standorte angrenzend an das Stadtgebiet geprüft werden. Zudem legt Massnahme 4.3.4 c bereits fest, dass die Nutzungsintensität von bestehenden Sportanlagen zu erhöhen ist. Mit diesen Massnahmen (4.3.4 b und 4.3.4 c) wird damit bereits angestrebt, dass der Flächenbedarf der unverorteten Sportanlagen insgesamt reduziert werden kann. Zudem bewirken diese Einträge erst eine Festlegung des Bedarfs. Eine Interessenabwägung mit anderen Themen (z. B. Freiraumentwicklung) hat daher noch nicht bezogen auf einen konkreten Standort stattgefunden.

Im Übrigen kann darauf hingewiesen werden, dass die Stadt den ungebundenen, lebenslangen Sport bereits massgeblich fördert. Das heisst, es werden sportliche Aktivitäten gefördert, die wenig Flächenbedarf nach sich ziehen und nicht in spe-

zifischen Sportanlagen ausgeübt werden müssen. Diese Förderung findet jedoch im kommunalen Richtplan keinen räumlichen Niederschlag, sondern wird in anderen Handlungsfeldern der Stadt Zürich umgesetzt. Zudem stehen die Sportanlagen im Freiraum grundsätzlich der Bevölkerung auch für die freie Nutzung zur Verfügung, sofern namentlich auf den Spielfeldern kein Spielbetrieb besteht oder diese aus Pflegegründen (Naturrasen) gesperrt sind.

Freie Flächen insbesondere für Rasensportanlagen sind in der Stadt knapp und aufgrund der für die Plätze notwendigen und den Betrieb zweckmässigen Dimensionen stadtweit innerhalb des Siedlungsgebiets nicht mehr in ausreichendem Mass zu finden. Daher wurden nebst anderen Massnahmen auch Flächen, die an das Siedlungsgebiet angrenzen, einbezogen und Flächen, die bestehende Anlagen erweitern. So können Synergien zu den bestehenden Anlagen genutzt werden. Diese Massnahme zielt aber nur auf Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion und nur dorthin, wo bereits im regionalen Richtplan oder in der Bau- und Zonenordnung Flächen für Sportanlagen vorgesehen sind. Es handelt sich beispielsweise um Rasensportanlagen, unüberdeckte Tennisanlagen oder Fluss- und Seebäder, die in der Regel in der Erholungs- oder Freihaltezone zulässig sind (Massnahme 4.3.4 a). In Ziel 3.3.2 c und Massnahme 3.3.4 d sind die für die Stufe Richtplanung relevanten Hinweise für die zweckgebundenen Freiräume (Kleingartenareale, Friedhöfe und Sportanlagen) festgehalten. Die darin enthaltene Forderung nach Durchwegung und öffentlichen Aufenthaltsflächen trägt der Forderung nach flächensparender Nutzung durch Mehrfachnutzung Rechnung. Im Weiteren wurde mit verschiedenen Massnahmen zudem festgehalten, dass die Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion einen Beitrag an die Stadtnatur sowie zum Stadtklima leisten (Massnahme 3.3.4 g, Massnahme 3.4.4 c, Massnahme 3.5.3 b). Damit soll sichergestellt werden, dass auch mit der Schaffung von neuen Sportanlagen angrenzend an das Siedlungsgebiet die Auswirkungen auf die Landschaft möglichst gering, beziehungsweise gleichzeitig Mehrwerte für Stadtnatur und Stadtklima verbunden sind. Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage wurden in Kapitel 4 und 4.3 die Verweise auf diese Kapitel verbessert.

Vernetzungskorridore und Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion schliessen sich nicht gegenseitig aus. Im Rahmen der Umsetzung der geplanten Sportanlagen soll darauf hingewirkt werden, dass die ökologischen Vernetzungskorridore ihre Funktion wahrnehmen können (Massnahme 3.4.4 c). In der Tabelle 16 werden die Karteneinträge der geplanten Sportanlagen aufgeführt und beschrieben. In dieser Tabelle wird mittels Koordinationshinweisen explizit darauf hingewiesen, wenn eine Abstimmung einer geplanten Sportanlagen mit einem Vernetzungskorridor notwendig ist.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 975, 1119, 1279, 1280, 1327, 1392, 1393, 1520, 1524, 1544, 1545, 1546, 1548, 1549, 1586, 1601, 1792, 1961

- b) Stichworte zu den Anträgen: Keine Überdachung der bestehenden Beachsport-Anlage Oberer Letten; keine Schutzflächen zugunsten eines gedeckten Bogensportzentrums aufgeben

Der kommunale Richtplan hält primär das Anliegen fest, eine Beachsport-Halle und eine Bogensporthalle zu erstellen, wie sie bereits auch in der Raumbedarfs-

strategie Sport (RBS vom November 2016) festgehalten sind, um diese Sportarten ganzjährig ausüben zu können. Die Standortsuchen sollen dabei das gesamte Stadtgebiet einbeziehen. Als mögliche Alternativen zu neuen Standorten wird aufgeführt, bei bestehenden Anlagen zu prüfen, ob diese für überdachte Anlagen geeignet wären.

Ein Entscheid für oder gegen die Überdachung einer bestimmten Anlage wird erst im Rahmen der Umsetzung gefällt. Da diese umfassenden Abklärungen nicht im Rahmen des kommunalen Richtplans geleistet werden können, wird am Eintrag festgehalten.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 1547, 1281, 1749

Forderung nach mehr Sportanlagen

c) Stichworte zu den Anträgen: Zusätzlicher Eintrag für Hallen- und Freibad neben Sportanlage Looren, Witikon

Im kommunalen Richtplan wird bereits festgelegt, dass ein Standort für ein neues Hallenbad in der Stadt Zürich gesucht werden soll. In diese Standortsuche wird sodann auch Witikon einbezogen. Für einen Standortentscheid sind aber umfassende weiterführende Abklärungen nötig, die nicht im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Richtplans geleistet werden können.

Der Bedarf nach zusätzlichen gedeckten Wasserflächen, die ganzjährig genutzt werden können, ist in der Stadt Zürich viel grösser als der nach Freibädern. Daher steht – abgesehen von allfälligen zusätzlichen Bademöglichkeiten an Gewässern – die Schaffung eines zusätzlichen Freibads in der Stadt Zürich momentan nicht im Vordergrund.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
Anträge (Nr.): 744

Änderung Systematik, grundlegende Änderungen

d) Stichworte zu den Anträgen: In der Tabelle «Sportanlagen» seien bloss Anlagen aufzuführen, die einen kommunalen Auftrag erfüllen

Im kantonalen Richtplan werden bezüglich Sportanlagen Vorhaben von kantonaler Bedeutung eingetragen, deren Standorte innerhalb des Kantons Zürich liegen. Er wird vom Kantonsrat festgesetzt.

Im regionalen Richtplan werden die Sportanlagen von regionaler Bedeutung eingetragen (Festsetzung durch Regierungsrat) und im kommunalen Richtplan diejenigen von kommunaler Bedeutung (Festsetzung durch Gemeinderat der Stadt Zürich). In der Stadt Zürich besteht die Besonderheit, dass der Perimeter des regionalen und des kommunalen Richtplans beide dem Gebiet der Stadt Zürich entsprechen.

Das Anliegen der Einwenderin zielt darauf ab, bestimmte Sportanlagen auch ausserhalb der Stadt Zürich zu suchen. Um dieses Anliegen erfüllen zu können, wäre daher ein Eintrag im kantonalen Richtplan notwendig.

Die Festlegungen im kommunalen Richtplan zu den Sportanlagen umfassen bereits nur Einträge von kommunaler Bedeutung. Gemäss sportpolitischem Konzept der Stadt Zürich (STRB Nr. 18 vom 11. Januar 2017) hat die Stadt Zürich ein breites Sport- und Sportanlagenverständnis. So sollen auch Randsportarten an mindestens einem Ort in der Stadt Zürich ausgeübt werden können. Der Eintrag für eine neue Off-Snow-Trainingsanlage beispielsweise ist Ausdruck davon.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1103

e) Stichworte zu den Anträgen: Güterabwägung muss bei den Sportanlagen gemacht werden (zeitlich und finanziell tragbare Planung)

Der kommunale Richtplan ist kein Bauprogramm. Er schafft die planerischen Voraussetzungen für eine spätere Realisierung (z. B. Zonierung, Landsicherung). Die Umsetzung der Festlegungen ist den nachgelagerten Planungen und Verfahren vorbehalten. Sie erfolgt je nach Sachthema mit den geeigneten Instrumenten auf der nachfolgenden Planungsstufe. Erst auf dieser Stufe erfolgt auch die Finanzierungsplanung. Die Zuständigkeit für die Genehmigung der notwendigen Kredite richtet sich nach den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen bzw. das Finanzreferendum.

Bezogen auf die Einträge zu den öffentlichen Bauten und Anlagen, macht der kommunale Richtplan Standortfestlegungen für Flächenerweiterungen und neue Standorte, soweit diese Standorte räumlich eingegrenzt werden können. Für diejenigen Vorhaben, für die noch kein Standort gefunden werden konnte, bewirkt der Eintrag im kommunalen Richtplan, dass ein Standort gesucht und gesichert werden soll – es handelt sich damit erst um eine Festlegung des Bedarfs. Eine Interessenabwägung mit anderen Themen (z. B. Freiraumentwicklung) hat daher noch nicht bezogen auf einen konkreten Standort stattgefunden.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1748

f) Stichworte zu den Anträgen: In der Massnahme 4.3.4 b sei folgender Satz zu streichen: «Wird ein Standort gefunden, ist dieser im Richtplan festzulegen»

Die Massnahme 4.3.4 b zeigt auf, wie mit Einträgen für neue Sportanlagen, deren künftiger Standort noch nicht im Richtplan festgelegt werden konnte, umgegangen werden soll. Der richtplanerisch letzte Schritt ist es, den Standort im kommunalen Richtplan festzulegen. Damit wird jedoch keine Aussage dazu gemacht, in welchen Abständen oder in welchem Umfang eine Richtplanrevision stattfinden wird. Es darf, wie die Einwenderin zutreffend festhält, davon ausgegangen werden, dass Änderungsanträge regelmässig gebündelt werden.

Berücksichtigung: nicht berücksichtigt
--

Anträge (Nr.): 1104

Hinweis, Würdigung, generelle Rückmeldungen ohne spezifische Anträge

- g) Stichworte zu den Anträgen: Einverstanden mit Einträgen zu Sportanlagen; Einträge nicht reduzieren; Eintrag für Hallenbad auf Josef-Areal wird begrüsst

Die Stadt Zürich nimmt die Stellungnahmen dankend zur Kenntnis.

Berücksichtigung: Kenntnisnahme

Anträge (Nr.): 1669, 1807, 1817

4.4 Einwendungen zu den Sicherheitsbauten

Anpassungen im Kapitel «Sicherheitsbauten» aufgrund von Projektfortschritten und Korrekturen

Aufgrund von Erkenntnissen aus Arbeiten und Projekten parallel zur Erarbeitung des kommunalen Richtplans wurden im Kapitel «Sicherheitsbauten» Anpassungen vorgenommen.

- Kapitel 4.4.1, «Ausgangslage», wurde präzisiert.
- Die Karteneinträge (Tabelle 17 und Richtplankarte) wurden an Fortschritte von laufenden Planungen angepasst.

Keine Einwendungen eingegangen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind keine Einwendungen zum Kapitel «Sicherheitsbauten» eingegangen.

4.5 Einwendungen zu den Werkbauten

Anpassungen im Kapitel «Werkbauten» aufgrund von Projektfortschritten und Korrekturen

Aufgrund von Erkenntnissen aus Arbeiten und Projekten parallel zur Erarbeitung des kommunalen Richtplans wurden im Kapitel «Werkbauten» Anpassungen vorgenommen.

- Richtgrössen in Tabelle 18 wurden überprüft und bei Bedarf korrigiert.
- Korrigierte Systematik bei Standorten, die aufgehoben werden sollen (neu Festlegung als «geplant, Aufhebung bei Ersatz»).

Keine Einwendungen eingegangen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind keine Einwendungen zum Kapitel «Werkbauten» eingegangen.

